



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Anwendungshinweise zur Umsetzung des Austrittsabkommens Vereinigtes Königreich - Europäische Union

Version 2.0

29. April 2021

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Inhalt

1. Grundlagen dieser Anwendungshinweise.....	4
2. Bedeutung des Austrittsabkommens und des Übergangszeitraums	4
2.1. Verhältnis des Austrittsabkommens zum nationalen Recht.....	4
2.2. Begriff und Bedeutung des Übergangszeitraums	5
3. Persönlicher Anwendungsbereich des Austrittsabkommens – Britische Staatsangehörige	6
3.1. Allgemeines	6
3.2. Begriff des britischen Staatsangehörigen	8
3.3. Aufenthalt in Deutschland im Sinne eines „Wohnens“	8
3.4. Britische Staatsangehörige im öffentlichen Dienst einschließlich Soldaten	10
3.5. Fälle der Entsendung von Arbeitnehmern	10
3.6. Aufenthalt in Ausübung des Freizügigkeitsrechts: Weitere materiellrechtliche Voraussetzungen.....	13
4. Persönlicher Anwendungsbereich des Austrittsabkommens – Familienangehörige und nahestehende Personen.....	13
4.1. Grundsatz	13
4.2. Familienangehörige.....	14
4.3. Drittstaatsangehörige, die für einen unterhaltsberechtigten britischen Staatsangehörigen sorgen	16
4.4. Nahestehende Personen.....	17
5. Anwendbarkeit des Austrittsabkommens bei mehrfacher Staatsangehörigkeit	17
6. Unionsrechtliche Aufenthaltsrechte, die mit dem Ende des Übergangszeitraums automatisch entfallen.....	20
7. Anwendungsbereich des Austrittsabkommens in zeitlicher Hinsicht	23
7.1. Ausübung des Aufenthaltsrechts und Kontinuität des Aufenthalts britischer Staatsangehöriger	23
7.2. Ausübung des Aufenthaltsrechts und Kontinuität des Aufenthalts drittstaatsangehöriger naher Familienangehöriger britischer Staatsangehöriger	26
7.3. Ausübung des Aufenthaltsrechts und Kontinuität des Aufenthalts drittstaatsangehöriger nahestehender Personen britischer Staatsangehöriger	31
8. Die aufenthaltsrechtlichen Rechte nach dem Austrittsabkommen	34
8.1. Allgemeines	34

8.2.	Einreise und Ausreise	35
8.3.	Einreisevisa	39
8.4.	Aufenthalt.....	40
8.5.	Erwerbstätigkeit; Prüfungspflichten der Arbeitgeber	44
8.6.	Recht auf Daueraufenthalt	45
8.7.	Unschädlichkeit der Änderung des Aufenthaltszwecks	50
8.8.	Wegfall der Unterhaltsberechtigung von Kindern	51
9.	<i>Besondere Sachverhalte</i>	52
9.1.	Recht des Kindes eines Arbeitnehmers oder Selbstständigen auf Abschluss der Ausbildung	52
9.2.	Grenzgänger.....	53
9.3.	Statusänderungen von Grenzgängern	54
9.4.	Selbstständige Grenzgänger: Abgrenzung zur Dienstleistungsfreiheit.....	55
9.5.	Rechte aus der Zeit vor dem Beitritt des Vereinigten Königreichs zu den Europäischen Gemeinschaften	58
9.6.	Günstigere Rechtsstellung nach dem Aufenthaltsgesetz	59
10.	<i>Anzeigeverpflichtung und Anzeigeverfahren</i>	59
10.1.	Gegenstand und Reichweite der Anzeigeverpflichtung	59
10.2.	Fristen	61
10.3.	Amtsermittlung des Sachverhalts – allgemeine Grundsätze	61
10.4.	Prüfung der Eröffnung des Anwendungsbereichs des Austrittsabkommens bei britischen Staatsangehörigen.....	62
10.5.	Prüfung der materiellen Freizügigkeitsvoraussetzungen bei britischen Staatsangehörigen .	64
10.6.	Prüfung der Eröffnung des Anwendungsbereichs des Austrittsabkommens und der materiellen Freizügigkeitsvoraussetzungen bei drittstaatsangehörigen Familienangehörigen und nahestehenden Personen britischer Staatsangehöriger	65
10.7.	Auskunfts- und Mitwirkungspflicht	67
11.	<i>Ausstellung und Ausgabe von Aufenthaltsdokumenten</i>	68
11.1.	Anrecht auf Bescheinigung der Anzeige.....	68
11.2.	Fiktionsbescheinigung nach § 11 Absatz 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU	69
11.3.	Ausstellung des Aufenthaltsdokuments-GB.....	70
11.4.	Einziehung von Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten	72
11.5.	Ausstellung an Inhaberinnen und Inhaber eines Sonderausweises des Auswärtigen Amts ..	72

12.	<i>Möglichkeiten zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes</i>	<i>74</i>
13.	<i>Besonderheiten bei Grenzgängern</i>	<i>75</i>
13.1.	Unterschiede in der Rechtsstellung	75
13.2.	Beibehaltung der Arbeitnehmereigenschaft	75
13.3.	Selbstständige Grenzgänger	76
13.4.	Antragserfordernis und Ausstellung des Aufenthaltsdokuments für Grenzgänger-GB	77
14.	<i>Familiennachzug außerhalb des Regelungsbereichs des Austrittsabkommens</i>	<i>78</i>
14.1.	Grundsätze	78
14.2.	Nachzug zu Inhabern eines Daueraufenthaltsrechts	79
14.3.	Nachzug zu nach dem Austrittsabkommen berechtigten britischen Staatsangehörigen ohne Daueraufenthaltsrecht	81
14.4.	Nachzug zu nach dem Austrittsabkommen berechtigten anderen Drittstaatsangehörigen ohne Daueraufenthaltsrecht	81
15.	<i>Aufenthaltsbeendigung</i>	<i>82</i>
15.1.	Aufenthaltsbeendigung wegen des Wegfalls der Voraussetzungen für das Recht aus dem Austrittsabkommen	82
15.2.	Aufenthaltsbeendigung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit	83
15.3.	Mitteilungspflichten anderer Stellen nach dem Aufenthaltsgesetz	85
15.4.	Nichtbestehen der Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nach Täuschung oder wegen der Nichtherstellung der familiären Lebensgemeinschaft	85
15.5.	Widerruf und Rücknahme	86
15.6.	Rechtsfolgen der Aufenthaltsbeendigung	87

1. Grundlagen dieser Anwendungshinweise

- 1.1. Diese Anwendungshinweise beruhen auf dem „Leitfaden zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft – Teil zwei – Rechte der Bürger“ (Dokument C(2020) 2939 final), von der Europäischen Kommission schriftlich beantworteten Fragen zu dem Abkommen, und auf der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und anderer Gesetze an das Unionsrecht.
- 1.2. Sofern auf Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU Bezug genommen wird, bezieht sich dies auf die Fassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU nach Inkrafttreten des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und anderer Gesetze an das Unionsrecht vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2416). Ebenso beziehen sich Hinweise auf die Aufenthaltsverordnung in der Fassung nach der Änderung durch die Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2606).
- 1.3. Die Bezugnahmen in diesen Anwendungshinweisen auf die Freizügigkeitsrechte oder -vorschriften der Union betreffen unter anderem die Rechte nach den Artikeln 21, 45 und 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“), der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten („Richtlinie 2004/38/EG“), und der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union („Verordnung (EU) Nr. 492/2011“).
- 1.4. Sofern diese Anwendungshinweise Handlungsempfehlungen an die Länder und gegebenenfalls mit der Ausführung der Bestimmungen befassten Kommunen enthält, bleiben die verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten der Länder und Kommunen unberührt.
- 1.5. Diese Anwendungshinweise sind nicht nach Art eines Rechtskommentars strukturiert, sondern sollen die Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen in der Praxis erleichtern.
- 1.6. Sofern in diesen Anwendungshinweisen allein die männliche oder weibliche Form für natürliche Personen gewählt ist, was wechselweise geschieht, ist dies jeweils als generisch zu verstehen und umfasst Menschen jedes Geschlechts.

2. Bedeutung des Austrittsabkommens und des Übergangszeitraums

- 2.1. Verhältnis des Austrittsabkommens zum nationalen Recht
 - 2.1.1. Als „Austrittsabkommen“ wird in diesen Anwendungshinweisen das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus

der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) bezeichnet.

- 2.1.2. Das Austrittsabkommen ist unmittelbar geltendes Recht. Dies gilt auch, soweit das Austrittsabkommen auf die Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG) verweist. Zwar ist die Freizügigkeitsrichtlinie selbst grundsätzlich kein unmittelbar geltendes Recht, sondern bedarf der Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber, die in Deutschland durch das Freizügigkeitsgesetz/EU erfolgte. Dadurch, dass das Austrittsabkommen auf die Richtlinie verweist, erlangen die entsprechenden Richtlinienbestimmungen aber – freilich nur, soweit die Verweisung jeweils tatbestandlich anwendbar ist – ebenfalls den Charakter als unmittelbar geltendes Recht.
 - 2.1.3. Das Recht auf Einreise und Aufenthalt ist für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich im Einklang mit dem Unionsrecht bis zum Ende des Übergangszeitraums (siehe unten Nummer 2.2) in Deutschland aufgehalten haben, sowie für Familienangehörige im Sinne des Freizügigkeitsrechts, die zu dementsprechend berechtigten Briten noch danach nachziehen (vgl. hierzu Nummer 7.2.6 und 7.3.5 ff.), im Austrittsabkommen umfassend geregelt.
 - 2.1.4. Dieses Aufenthaltsrecht besteht, soweit es nach dem Austrittsabkommen reicht, bereits kraft Gesetzes, und zwar auf Grund des unmittelbar geltenden Austrittsabkommens und der Rechtsnormen des europäischen Rechts, auf die das Austrittsabkommen verweist.
 - 2.1.5. Die aufenthaltsrechtliche Anspruchsgrundlage für den Aufenthalt ist in Artikel 13 des Austrittsabkommens enthalten, der für verschiedene Fallkonstellationen auf die Richtlinie 2004/38/EG und ergänzend auf die Maßgaben des Austrittsabkommens verweist.
 - 2.1.6. Gesetzliche Regelungen des Unionsrechts dürfen im Bundesrecht nicht wiederholt werden, auch wenn dies zu einer besseren Übersichtlichkeit führen würde. Daher wird das Bestehen des Rechts im neuen § 16 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vorausgesetzt.
 - 2.1.7. Im Bundesrecht werden ergänzende Regelungen vor allem durch § 16 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU geschaffen. Zudem enthält § 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU zahlreiche Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs.
- 2.2. Begriff und Bedeutung des Übergangszeitraums
- 2.2.1. Durch Artikel 126 des Austrittsabkommens wurde ein Übergangszeitraum festgelegt. Nach Artikel 127 des Austrittsabkommens wurde das Vereinigte Königreich bis zum Ende des Übergangszeitraums mit den im Austrittsabkommen festgelegten Ausnahmen, die aufenthaltsrechtlich keine Rolle spielen, rechtlich weiterhin wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union behandelt.

- 2.2.2. Das Ende des Übergangszeitraums ist somit anhand des europäischen Rechts festgelegt. Der Übergangszeitraum hat am 31. Dezember 2020 geendet.
- 2.2.3. Bis zum 31. Dezember 2020 war somit, ebenfalls kraft europäischen Rechts, das Vereinigte Königreich in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht so zu behandeln, als sei es Mitgliedstaat der Europäischen Union.
- 2.2.4. Seit dem 1. Januar 2021 ist das Vereinigte Königreich in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht nicht mehr wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln. Sofern das Austrittsabkommen in Verbindung mit dem Freizügigkeitsgesetz/EU keine besonderen Regelungen trifft, sind ab dann britische Staatsangehörige Drittstaatsangehörige und somit nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zu behandeln.

3. Persönlicher Anwendungsbereich des Austrittsabkommens – Britische Staatsangehörige

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Das Austrittsabkommen folgt dem grundlegenden Konzept, dass die britischen Staatsangehörigen, die im Einklang mit dem Unionsrecht vor Ende des Übergangszeitraums in Deutschland gewohnt haben, weiterhin in Deutschland leben dürfen. Nach dem 1. Januar 2021 können Bestandsrechte auf Grund des Austrittsabkommens grundsätzlich nicht mehr neu entstehen.
- 3.1.2. Rechte bestehen nach dem Austrittsabkommen nur in dem Mitgliedstaat, in dem sie jeweils ausgeübt worden sind. In Deutschland ist es daher rechtlich unerheblich, dass ein britischer Staatsangehöriger oder ein Familienangehöriger oder eine nahestehende Person Rechte aus dem Austrittsabkommen in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland ableitet. Die Reiserechte nach Artikel 21 des Schengener Durchführungsübereinkommen bleiben unberührt, beruhen aber nicht auf dem Austrittsabkommen.
- 3.1.3. Insbesondere sind Rechte zum Daueraufenthalt nach Artikel 15 des Austrittsabkommens, die in anderen Mitgliedstaaten bestehen, keine Rechtsstellungen eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG.
- 3.1.4. Die Rechte nach dem Austrittsabkommen können zugleich in mehreren Mitgliedstaaten bestehen, wenn eine Person in diesen Mitgliedstaaten die Voraussetzungen jeweils nach einer Einzelbetrachtung erfüllt. Für die Frage, ob Rechte nach dem Austrittsabkommen in Deutschland bestehen, ist es somit unerheblich, welche Tatbestände eine betroffene Person in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt. Die Rechte entstehen und erlöschen bei Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes einzeln und unabhängig voneinander jeweils in den einzelnen Mitgliedstaaten.

3.1.5. Im Einzelnen ist entsprechend der im Austrittsabkommen vorgesehenen Fallgruppen zu unterscheiden

3.1.5.1. nach der unmittelbaren und der mittelbaren Berechtigung zwischen

3.1.5.1.1. britischen Staatsangehörigen einerseits sowie

3.1.5.1.2. Familienangehörigen und nahestehenden Personen, die Rechte von einem britischen Staatsangehörigen ableiten, andererseits,

3.1.5.2. bei unmittelbar Berechtigten zwischen

3.1.5.2.1. britischen Staatsangehörigen, die am 31. Dezember 2020 in Deutschland gewohnt haben, weiter dort wohnen und gegebenenfalls erwerbstätig sind,

3.1.5.2.2. britischen Staatsangehörigen, die am 31. Dezember 2020 zwar nicht in Deutschland gewohnt haben, aber ein Recht auf Daueraufenthalt nach Artikel 15 des Austrittsabkommen erworben haben,

3.1.5.2.3. britischen Staatsangehörigen, die in Deutschland nicht wohnen und kein Recht auf Daueraufenthalt haben, aber in Deutschland dauerhaft und nachhaltig erwerbstätig sind (Grenzgänger), und

3.1.5.2.4. britischen Staatsangehörigen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie

3.1.5.3. im Fall von mittelbar Berechtigten, also Familienangehörigen und nahestehenden Personen britischer Staatsangehöriger, zwischen

3.1.5.3.1. Personen, die am 31. Dezember 2020 in Deutschland gewohnt hatten und weiter dort wohnen,

3.1.5.3.2. Personen, die am 31. Dezember 2020 zwar nicht in Deutschland gewohnt haben, aber ein Recht auf Daueraufenthalt nach Artikel 15 des Austrittsabkommen erworben haben,

3.1.5.3.3. Personen, die am 31. Dezember 2020 nicht in Deutschland gewohnt haben und kein Recht auf Daueraufenthalt haben, aber nach näherer Bestimmung des Austrittsabkommens am 31. Dezember 2020 bereits freizügigkeitsrechtliche Nachzugsvoraussetzungen erfüllt hatten, und

3.1.5.3.4. Personen, die nicht unter diese Fallgruppen fallen.

3.1.6. Die Artikel 9, 10 und 11 des Austrittsabkommens legen gemeinsam den persönlichen Anwendungsbereich für die Zwecke der Anwendung von Teil Zwei Titel II des Abkommens fest, der Rechte und Pflichten in Bezug auf Aufenthalt, Aufenthaltsdokumente, Arbeitnehmer und Selbstständige regelt. Bereiche, die hierdurch nicht erfasst sind, sind aufenthaltsrechtlich nicht durch das Austrittsabkommen geregelt. Für diese Bereiche gelten die allgemeinen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes.

3.1.7. Sofern britische Staatsangehörige oder ihre Familienangehörigen nicht unter den Regelungsbereich des Austrittsabkommens fallen, ist zu prüfen, wie sich ihr Aufenthaltsstatus nach dem Aufenthaltsgesetz bestimmt.

3.1.8. Begünstigte des Teil Zwei Titel II des Austrittsabkommens sind britische Staatsangehörige, die vor dem 31. Dezember 2020 das Recht auf Aufenthalt im Einklang mit dem Unionsrecht ausgeübt haben und danach weiter in Deutschland wohnen, sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen und nahestehenden Personen.

3.2. Begriff des britischen Staatsangehörigen

3.2.1. Der Begriff „britischer Staatsangehöriger“ ist in Artikel 2 Buchstabe d des Austrittsabkommens definiert. Auf diese Definition verweist auch § 1 Absatz 2 Nummer 6 Freizügigkeitsgesetz/EU, so dass im deutschen Bundesrecht der Begriff dieselbe Bedeutung hat. Danach sind britische Staatsangehörige Personen mit dem Status „British citizens“, britische Untertanen („British subjects“) nach Teil IV des „British Nationality Act 1981“ mit Daueraufenthaltsrecht („right of abode“) im Vereinigten Königreich, die nicht der Einwanderungsregulierung unterliegen („exempt from United Kingdom immigration control“) und „British Overseas Territories citizens“, die ihre Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit Gibraltar erworben haben.

3.2.2. Insbesondere sind die nachfolgenden Personengruppen, wie auch bereits während der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union nicht „britische Staatsangehörige“ im Zusammenhang mit dem Freizügigkeitsrecht: „British Nationals (Overseas)“, „British Overseas Territories Citizens“ ohne Bezug zu Gibraltar, „British Overseas Citizens“, „British Protected Persons“ und „British Subjects“ ohne „right of abode“.

3.2.3. Die Definition des Begriffes „britischer Staatsangehöriger“ bestimmt nicht erschöpfend den persönlichen Anwendungsbereich der aufenthaltsrechtlichen Regelungen des Austrittsabkommens. Vielmehr müssen zum Entstehen von Rechten aus dem Austrittsabkommen weitere Tatbestandselemente erfüllt sein.

3.3. Aufenthalt in Deutschland im Sinne eines „Wohnens“

3.3.1. Für einen Aufenthalt in Deutschland, der zu einer daraus folgenden Berechtigung nach dem Austrittsabkommen führt, ist mehr erforderlich als eine reine Anwesenheit im Bundesgebiet. Der Begriff des Aufenthalts ist daher enger auszulegen als derjenige in § 4 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Andernfalls wären die speziellen Regelungen für Grenzgänger in den Artikeln 24 und 25 des Austrittsabkommens nicht erforderlich, weil sich auch Grenzgänger zumindest während der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhalten, ihre Fälle aber von denjenigen nach Artikel 13 des Austrittsabkommens zu unterscheiden sind.

- 3.3.2. In Artikel 10 wird – außer für Grenzgänger – das Bestehen eines Aufenthaltsrechts davon abhängig gemacht, dass die betreffenden Personen im Aufnahmestaat, also Deutschland, „wohnen“. Beim Recht auf Daueraufenthalt kommt es darauf an, dass die betreffende Person in einem bestimmten Zeitraum in Deutschland „gewohnt“ hat. Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist daher, ob ein ständiger Aufenthalt im Sinne eines „Wohnens“ zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt vorliegt. Es ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, wobei in den nachfolgenden Nummern einige häufiger vorkommende Fallgruppen erörtert sind.
- 3.3.3. Eine Person „wohnt“ an einem Ort, wenn sie sich dort – zumindest auch – zu anderen Lebenszwecken als der Ausübung einer Erwerbstätigkeit und nicht nur völlig vorübergehend aufhält. Entscheidend ist eine gewisse Ausrichtung des persönlichen und sozialen Lebens auf den Ort des „Wohnens“, wobei diese Ausrichtung nicht exklusiv sein muss.

Beispiel: Jane ist Schriftstellerin und hält sich im Sommer überwiegend in Hamburg und im Winter überwiegend auf Mallorca auf. In Hamburg hat sie eine eigene Wohnung, während sie auf Mallorca bei einem Freund lebt. Sie „wohnt“ im Sinne des Austrittsabkommens zugleich an beiden Orten.

- 3.3.4. Ein touristischer oder Besuchsaufenthalt oder ein nur zeitweise (mehrwöchiger) Aufenthalt zu beruflichen Zwecken begründet kein „Wohnen“.
- 3.3.5. Umgekehrt „wohnt“ zum Beispiel eine studierende Person für die Dauer eines Studiums, oder gegebenenfalls auch nur eines Semesters, am Studienort.
- 3.3.6. Wer sich tatsächlich ganz überwiegend außerhalb eines elterlichen Haushalts aufhält, etwa für ein Studium oder eine Berufstätigkeit fern des Heimatortes, im elterlichen Haushalt zugleich aber noch ein Zimmer vorhält, „wohnt“ nicht mehr im elterlichen Haushalt, auch wenn dort noch ein melderechtlicher Wohnsitz aufrecht erhalten bleibt.
- 3.3.7. Für sich genommen unerheblich ist somit der Meldestatus der betroffenen Personen nach deutschem Melderecht. Nach § 17 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hat sich anzumelden, „wer eine Wohnung bezieht“. Das Beziehen einer Wohnung bedeutet nicht, dass die Person dort im genannten Sinne auch „wohnt“. Auch das Beziehen eines Ferienhauses ist meldepflichtig, auch wenn sich die dortigen Aufenthalte der einziehenden Personen oftmals nicht als „Wohnen“ im vorstehend genannten Sinne darstellen. Auf die ausführliche Darstellung in Nummer 10.4.3 bis 10.4.8 wird hingewiesen. Klargestellt wird, dass das Austrittsabkommen keine melderechtlichen Fragestellungen regelt oder berührt.
- 3.3.8. Umgekehrt ist allerdings auch unerheblich, wie lange die betreffende Person vor dem Stichtag bereits an dem jeweiligen Ort „gewohnt“ hat. Die Entstehung von Aufenthaltsrechten nach dem Austrittsabkommen hängt, abgesehen vom Recht auf

Daueraufenthalt, nicht von einer Mindestaufenthaltszeit vor dem jeweiligen Stichtag (also vor allem vor dem 1. Januar 2021) ab. Ein Einzug nur wenige Tage vor dem Stichtag genügt, wenn ab dem Einzug die Voraussetzungen des „Wohnens“ erfüllt sind.

3.3.9. Es kommt daher bei kürzeren Aufenthalten auch auf eine subjektive Komponente an.

3.3.10. In Zweifelsfällen liegt die Darlegungslast bei dem britischen Staatsangehörigen, der geltend macht, an einem bestimmten Ort zu „wohnen“.

3.4. Britische Staatsangehörige im öffentlichen Dienst einschließlich Soldaten

3.4.1. Britische Soldaten, die in Deutschland stationiert sind, gelten als Arbeitnehmer im Sinne des Unionsrechts. Dies gilt auch, wenn sie dem NATO-Truppenstatut unterfallen. Sie haben sich bis zum 31. Dezember 2020 im Rahmen ihres Freizügigkeitsrechts in Deutschland aufgehalten.

3.4.2. Gleiches gilt für Beamte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit britischer Staatsangehörigkeit, auch wenn ihre Tätigkeit hoheitliche Aufgaben umfasst.

3.4.3. Ebenfalls umfasst von der Freizügigkeit ist der von § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes erfasste Personenkreis, insbesondere diplomatisches und konsularisches Personal, das einen Rechtsstatus nach den Wiener Verträgen über diplomatische und konsularische Beziehungen innehat, oder Personal, das wegen der in Deutschland ausgeübten Tätigkeit für internationale Organisationen von aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen befreit ist.

3.4.4. Gleichsam ist die Tätigkeit von Ortskräften mit britischer Staatsangehörigkeit an diplomatischen oder konsularischen Einrichtungen in Deutschland vom Freizügigkeitsrecht ebenso umfasst wie Personen mit britischer Staatsangehörigkeit, die zum Personenkreis nach § 27 Absatz 1 und 2 der Aufenthaltsverordnung zählen.

3.4.5. Bei den in dieser Nummer 3.4 genannten Gruppen handelt es sich nicht um Fälle der Entsendung (sogleich Nummer 3.5), da die betreffenden britischen Staatsangehörigen nicht Dienst- oder Werkleistungen für einen Empfänger in Deutschland erbringen und die Leistung somit nicht unter die Dienstleistungsfreiheit des Artikels 56 AEUV fällt.

3.4.6. Zur Verfahrensweise bei Personen, die zugleich einen Sonderausweis des Auswärtigen Amtes über ihren Status besitzen, siehe unten Nummer 11.5.

3.5. Fälle der Entsendung von Arbeitnehmern

3.5.1. Britische Staatsangehörige, die sich am 31. Dezember 2020 als entsandte Arbeitnehmer zur Erbringung einer Dienstleistung in Deutschland aufgehalten hatten, können ebenfalls in denjenigen Fällen vom Austrittsabkommen vom Aufenthaltsrecht nach Artikel 13 des Austrittsabkommens erfasst sein, in denen sie

zu diesem Zeitpunkt in Deutschland auch gewohnt hatten, wenn sie weiterhin in Deutschland wohnen sowie

- 3.5.1.1. entweder übereinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen, oder
 - 3.5.1.2. wenn sie am 31. Dezember 2020 zugleich noch eine weitere Erwerbstätigkeit in Deutschland ausgeübt hatten, oder
 - 3.5.1.3. wenn sie am 31. Dezember 2020 als Familienangehörige eines Unionsbürgers sich nicht nur auf Grund der Entsendung, sondern auch als Freizügigkeitsberechtigte im Bundesgebiet aufhalten, oder
 - 3.5.1.4. wenn sie sonst am 31. Dezember 2020 ein bereits bestehendes Freizügigkeitsrecht haben, das nicht auf der Entsendung selbst beruht.
- 3.5.2. Britische Staatsangehörige, die in Deutschland am 31. Dezember 2020 Dienst- oder Werkleistungen im Rahmen einer Entsendung durch einen britischen Arbeitgeber erbracht haben, und deren Aufenthalt sich auf die reine Erbringung dieser Leistungen beschränkt, ohne dass zugleich ein auf sonstiger Grundlage bestehendes Freizügigkeitsrecht besteht, unterfallen hingegen nicht dem Austrittsabkommen. Die Regelungen zu Grenzgängern bleiben unberührt.

Beispiel zu Nummer 3.5.1 und 3.5.2: Der britische Staatsangehörige Peter wurde am 1. Juli 2020 von seinem britischen Arbeitgeber nach Deutschland entsandt, um einen Auftrag seines Arbeitgebers in Deutschland zu erfüllen.

Variante 1: Während seiner Entsendung hat Peter ein Studium in Deutschland begonnen. Er verfügt über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Mittel, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Er hatte bis zum 31. Dezember 2020 als Student ein Freizügigkeitsrecht nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/38/EG. Das Freizügigkeitsgesetz/EU kann hier nicht bei der Betrachtung herangezogen werden, weil dieses im Gegensatz zur Richtlinie Studenten keinen eigenen freizügigkeitsrechtlichen Aufenthaltswert zugesteht, sondern das Gesetz abweichend von der Systematik der Richtlinie Studenten unter die Gruppe der Nichterwerbstätigen fasst.

Variante 2: Peter studiert nicht, verfügt aber über ausreichende Existenzmittel und einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz. Er hatte bis zum 31. Dezember 2020, auch ohne Student zu sein, ein Freizügigkeitsrecht nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG. Auch wenn das Freizügigkeitsgesetz/EU in § 2 Absatz 1 Nummer 5 und § 4 nur „nicht erwerbstätige“ Unionsbürger berücksichtigt, kann nach der Systematik der Richtlinie davon abweichend ein Freizügigkeitsrecht auf der genannten Grundlage der Richtlinie bestehen. Bei der

Auslegung des deutschen Freizügigkeitsrechts und der Bestimmung, ob ein Freizügigkeitsrecht besteht, ist die Richtlinie vorrangig zu berücksichtigen.

Variante 3: Vor seiner Entsendung hatte Peter 13 Jahre lang in Deutschland gelebt und gearbeitet. Im Jahr 2013 hatte er ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a des Freizügigkeitsgesetzes/EU erworben. Im Jahr 2018 hatte er Deutschland verlassen, um in der Hauptverwaltung des britischen Unternehmens zu arbeiten, das ihn im Jahr 2019 nach Deutschland entsendete. Da Peter das Bundesgebiet nicht für mehr als zwei aufeinander folgende Jahre verlassen hatte (vgl. § 4a Absatz 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU), hat er zum 31. Dezember 2020 weiterhin sein Daueraufenthaltsrecht. Er kann daher ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen, nämlich als Recht auf Daueraufenthalt nach Artikel 15 des Austrittsabkommens, in Anspruch nehmen.

Variante 4: Peter ist mit einer Tschechin verheiratet, die in Deutschland wohnt und bei einem deutschen Unternehmen arbeitet. Er wohnt abwechselnd in London und bei seiner Frau in Deutschland. Bis zum 31. Dezember 2020 hat er daher nicht nur ein Aufenthaltsrecht als Entsandter, das für die Anwendung des Austrittsabkommens nicht genügt, sondern auch als Ehemann einer Unionsbürgerin. Als Ehegatte einer Unionsbürgerin ist er nicht nur weiterhin nach allgemeinen Regeln freizügigkeitsberechtigt, sondern hat, weil er sich zum 31. Dezember 2020 auf der Grundlage der Ehegatteneigenschaft auch aus anderem Grund im Einklang mit dem Unionsrecht freizügigkeitsberechtigt im Bundesgebiet aufgehalten hatte, auch als unmittelbar berechtigter britischer Staatsangehöriger zusätzlich ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen. Auf Verlangen sind ihm sowohl eine Aufenthaltskarte als auch ein Aufenthaltsdokument-GB auszustellen.

- 3.5.3. Entsendet ein Dienstleister mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ab dem 1. Januar 2021 einen britischen Arbeitnehmer, so werden diese Entsendungen von den europäischen oder nationalen Regelungen über die Entsendung zur Erbringung von Dienstleistungen erfasst. Vorübergehende Entsendungen britischer Staatsangehöriger durch Arbeitgeber mit Sitz in der Europäischen Union werden dann aufenthaltsrechtlich nach den Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit („Vander Elst“; § 17a der Aufenthaltsverordnung, § 21 der Beschäftigungsverordnung) behandelt.

3.6. Aufenthalt in Ausübung des Freizügigkeitsrechts: Weitere materiellrechtliche Voraussetzungen

- 3.6.1. Nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b des Austrittsabkommens ist es zudem erforderlich, dass der Voraufenthalt eines britischen Staatsangehörigen „im Einklang mit dem Unionsrecht“ in Deutschland erfolgte.
- 3.6.2. Für die Feststellung, ob sich ein britischer Staatsangehöriger „im Einklang mit dem Unionsrecht“ in Deutschland aufhält, gelten die allgemeinen Grundsätze.
- 3.6.3. Die Voraussetzungen dieser Ausübung des Aufenthaltsrechts im Einklang mit dem Unionsrecht sind wegen der umfassenden Rechtsgrundverweisungen auf die Richtlinie 2004/38/EG, die im Austrittsabkommen enthalten sind (namentlich Artikel 13 Absatz 1 sowie Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 2 des Austrittsabkommens) identisch mit den Voraussetzungen der weiteren Inanspruchnahme des Aufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen. Hierzu wird auf Nummer 8.4 verwiesen.
- 3.6.4. Diese Voraussetzungen gelten für alle aufenthaltsrechtlichen Berechtigungen nach dem Austrittsabkommen, insbesondere nicht nur für den Aufenthalt, sondern auch für das Recht auf Einreise und auf Ausstellung der im Austrittsabkommen und nach § 16 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vorgesehenen Dokumente.

4. Persönlicher Anwendungsbereich des Austrittsabkommens – Familienangehörige und nahestehende Personen

4.1. Grundsatz

- 4.1.1. In Artikel 10 Absatz 1 bis 4 des Austrittsabkommens ist festgelegt, welche Personen aufgrund ihrer familiären Bindungen zum Rechtsinhaber (also zu einem britischen Staatsangehörigen, der in einer der Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe b oder d des Austrittsabkommens genannt ist) in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen.
- 4.1.2. Gestützt auf die Richtlinie 2004/38/EG unterscheidet das Abkommen zwei Kategorien:
 - 4.1.2.1. Familienangehörige im Sinne des Artikels 9 Buchstabe a des Austrittsabkommens, entsprechend Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG und des § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, und
 - 4.1.2.2. nahestehende Personen im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 bis 5 des Austrittsabkommens, entsprechend Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG und § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

4.2. Familienangehörige

- 4.2.1. Die Familienangehörigen werden in Artikel 9 Buchstabe a Ziffer i des Austrittsabkommens unter Verweis auf Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG definiert. Die Definition entspricht derjenigen in § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Es handelt sich um
- 4.2.1.1. den Ehegatten,
 - 4.2.1.2. den Lebenspartner,
 - 4.2.1.3. die Verwandten in gerader absteigender Linie des britischen Staatsangehörigen oder des Ehegatten oder des Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesem Unterhalt gewährt wird, und
 - 4.2.1.4. die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des britischen Staatsangehörigen oder des Ehegatten oder des Lebenspartners, denen von diesem Unterhalt gewährt wird.
- 4.2.2. Die Definition gilt auch für Familienangehörige von Arbeitnehmern und Selbstständigen, einschließlich Grenzgängern (verbundene Rechtssachen C-401/15 bis C-403/15, Depesme und Kerrou).
- 4.2.3. Entsprechend der Rechtsstellung von Familienangehörigen von Unionsbürgern nach Freizügigkeitsrecht sind auch Aufenthaltsrechte drittstaatsangehöriger Familienangehöriger von britischen Staatsangehörigen grundsätzlich nicht derart ausgestaltet, dass sie unabhängig von der jeweiligen Bezugsperson mit britischer Staatsangehörigkeit bestehen. Von der Bezugsperson unabhängige eigenständige Aufenthaltsrechte können die Familienangehörigen allerdings haben, wenn sie selbst britische Staatsangehörige sind und in eigener Person die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Umgekehrt können britische Staatsangehörige, die nicht in eigener Person die Voraussetzungen für ein eigenes Recht nach dem Austrittsabkommen erfüllen, den Status eines drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines nach dem Austrittsabkommen berechtigten britischen Staatsangehörigen haben.

Beispiel: Isaac und Rebecca sind britische Staatsangehörige und seit 2018 verheiratet. Seit Oktober 2020 lebt Isaac in Dresden, während Rebecca in einer eigenen Wohnung in London lebt. Im Juni 2021 zieht Rebecca, die niemals zuvor in Deutschland gewohnt hatte, zu Isaac nach Dresden. Sie ist selbst nicht nach dem Austrittsabkommen in eigener Person zum Aufenthalt berechtigt, weil sie am 31. Dezember 2020 nicht in Deutschland gewohnt hatte. Allerdings ist sie als Ehefrau von Isaac als drittstaatsangehörige Familienangehörige nach dem Austrittsabkommen zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt, weil Isaac selbst nach dem Austrittsabkommen berechtigt ist und die Ehe bereits zum Ende des

Übergangszeitraums, also am 31. Dezember 2020, bestanden hatte. Sie erhält nach ihrem Zuzug nach Deutschland ein Aufenthaltsdokument-GB.

- 4.2.4. Wenn Drittstaatsangehörige zwischenzeitlich ein eigenständiges freizügigkeitsrechtliches Aufenthaltsrecht erworben haben (§ 3 Absatz 2 bis 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU), sie ein Freizügigkeitsrecht aber ursprünglich – nur – von einem britischen Staatsangehörigen abgeleitet hatten, haben sie trotz der zwischenzeitlich eingetretenen Eigenständigkeit ihres Freizügigkeitsrechts ihr Freizügigkeitsrecht am 1. Januar 2021 verloren. Anstelle dessen tritt ein ebenso eigenständiges Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen, das in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f des Austrittsabkommens geregelt ist. Die Voraussetzungen für die Entstehung der Rechte nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f des Austrittsabkommens sind dabei inhaltlich identisch mit denjenigen, die für die Entstehung eines Freizügigkeitsrechts gelten.

Beispiel: Der kanadische Staatsangehörige Jack war drei Jahre lang mit der britischen Staatsangehörigen Josephine verheiratet, als beide Ehegatten im November 2018 gemeinsam nach Deutschland umgezogen sind. Im Dezember 2019 trennten sich beide Ehegatten. Nach Ablauf des Trennungsjahres, im Dezember 2020, reicht Jack, der in Deutschland eine feste Arbeitsstelle hat, einen Scheidungsantrag ein. Zu einer Scheidung wird es noch im Jahr 2020 nicht mehr kommen. Da Jack in dem hypothetischen Fall, dass Josephine Unionsbürgerin geblieben wäre, weiterhin ein Freizügigkeitsrecht nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU geltend machen könnte, bleibt er unabhängig davon, wann die angestrebte Scheidung rechtskräftig wird, nunmehr nach dem Austrittsabkommen geschützt. Er hat allerdings kein Aufenthaltsrecht nach Freizügigkeitsrecht, sondern nur nach dem Austrittsabkommen. Ihm ist ein Aufenthaltsdokument-GB zu erteilen; besitzt er eine Aufenthaltskarte, ist diese bei Übergabe des Aufenthaltsdokuments-GB einzuziehen.

Weiteres Beispiel: Wie im vorangegangenen Beispiel, nur zogen beide Ehegatten im November 2017 nach Deutschland, trennten sich im Dezember 2018, und wurden im Januar 2019 rechtskräftig geschieden. Zum Ende des Übergangszeitraums, am 31. Dezember 2020, hatte Jack bereits ein eigenständiges unionsrechtliches Aufenthaltsrecht nach Freizügigkeitsrecht. Da er aber sein Aufenthaltsrecht ursprünglich nur von einer britischen Staatsangehörigen abgeleitet hatte, fällt Jack nun unter das Austrittsabkommen. Dies gilt, obwohl Jack ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Freizügigkeitsrecht bereits zu einem Zeitpunkt ausüben konnte, als Josephine als britische Staatsangehörige noch Unionsbürgerin war. Ausweislich des Austrittsabkommens ist das Aufenthaltsrecht nicht tatbestandlich

von späteren Statusänderungen von Josephine derart unabhängig, dass es unerheblich wäre, dass Josephine infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union die Unionsbürgereigenschaft verloren hat. Jack muss daher seine Aufenthaltskarte in ein neues Aufenthaltsdokument-GB umtauschen. Die Voraussetzungen für den Erwerb eines Rechts auf Daueraufenthalt, und die Rechtsfolgen dieses Rechts, richten sich künftig allein nach dem Austrittsabkommen.

4.2.5. In Fällen, in denen

- 4.2.5.1. eine drittstaatsangehörige Person in der Vergangenheit ein freizügigkeitsrechtliches Aufenthaltsrecht von einem britischen Staatsangehörigen abgeleitet hatte,
- 4.2.5.2. dieses Recht sodann zu einem eigenständigen Recht wurde *und* zugleich
- 4.2.5.3. die Person weiterhin ein freizügigkeitsrechtliches Aufenthaltsrecht aus ihrem Verhältnis zu einer anderen Person (Unionsbürger, EWR-Bürger, Deutscher, der von seinem Freizügigkeitsrecht nachhaltig Gebrauch gemacht hat) ableiten kann,

hat sie seit dem 1. Januar 2021 ein Aufenthaltsrecht sowohl nach Freizügigkeitsrecht als auch nach dem Austrittsabkommen. Zu dem Freizügigkeitsrecht, das wegen des Verhältnisses zu der anderen Person besteht (Nummer 4.2.5.3), tritt also wegen des Umstandes, dass die Person ein Aufenthaltsrecht von einem britischen Staatsangehörigen abgeleitet hatte, das Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen. Wegen des fortbestehenden Freizügigkeitsrechts behält die Person ihre Aufenthaltskarte. Auf Verlangen ist ihr zusätzlich ein Aufenthaltsdokument-GB auszustellen.

4.3. Drittstaatsangehörige, die für einen unterhaltsberechtigten britischen Staatsangehörigen sorgen

- 4.3.1. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat anerkannt, dass in bestimmten Fällen auch andere Personen ein Aufenthaltsrecht haben sollten, insbesondere wenn die Anwesenheit dieser Personen tatsächlich notwendig ist, damit Unionsbürger das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht ausüben können. Diese Personen werden in Artikel 9 Buchstabe a Ziffer ii des Austrittsabkommens berücksichtigt.
- 4.3.2. Das wichtigste Beispiel eines entsprechenden Aufenthaltsrechts „sui generis“ ist ein minderjähriger Unionsbürger, der sich in einem anderen Mitgliedstaat mit einem Elternteil aufhält, der kein Unionsbürger ist. Während das Aufenthaltsrecht des Unionsbürgers nach Unionsrecht ohne weiteres gegeben ist, fällt der Elternteil, der dem Unionsbürger zum Unterhalt verpflichtet ist, nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 2 Nummer 2 Buchstabe d der Richtlinie 2004/38/EG. Denn diese Bestimmung gilt für Eltern, die dem Unionsbürger gegenüber unterhaltsberechtigt

sind, nicht aber für Eltern, die gegenüber einem Unionsbürger zum Unterhalt verpflichtet sind. Der EuGH hat in der Rechtssache C-200/02, Chen, entschieden, dass ein solcher Elternteil das Recht auf Aufenthalt hat, um die Grundlage für das Aufenthaltsrecht des minderjährigen Unionsbürgers im Kindesalter zu schaffen. Voraussetzung ist bei einem nicht erwerbstätigen minderjährigen Unionsbürger nach der Rechtsprechung des EuGH, dass der minderjährige Unionsbürger angemessen krankenversichert ist, und dass seine gegebenenfalls in Form des Unterhalts gewährten Mittel ausreichen, um eine Belastung der öffentlichen Finanzen des Aufnahmemitgliedstaats durch den Minderjährigen zu verhindern.

- 4.3.3. Artikel 9 Buchstabe a Ziffer ii gilt nicht nur für Personensorgeberechtigte, die vom EuGH in der Rechtssache Chen (in der es lediglich um den Aufenthalt der Mutter des Kindes ging) genannt wurden, sondern ist offener formuliert, damit auch andere Personen als Personensorgeberechtigte erfasst werden.
- 4.3.4. Die für Unionsbürger entwickelte Rechtsprechung des EuGH ist somit entsprechend auf Drittstaatsangehörige entsprechend anzuwenden, die für einen unterhaltsberechtigten britischen Staatsangehörigen sorgen.
- 4.3.5. Im Übrigen wird auf die Hinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht sui generis vom 7. April 2020 (Geschäftszeichen M3 – 21002/67#1) hingewiesen.

4.4. Nahestehende Personen

- 4.4.1. Zum persönlichen Anwendungsbereich bei nahestehenden Personen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU wird auf die gesonderten Anwendungshinweise des BMI verwiesen.
- 4.4.2. Das Recht auf Einreise und Aufenthalt für nahestehende Personen von Briten wird, ebenso wie bei nahestehenden Personen von Unionsbürgern, nur nach einer Einzelfallprüfung nach Ermessen verliehen.
- 4.4.3. Das Recht auf Einreise und Aufenthalt von nahestehenden Personen britischer Staatsangehöriger setzt nicht voraus, dass es wirksam bis zum 31. Dezember 2020 verliehen worden ist. Vielmehr richtet sich die Möglichkeit der Verleihung der Rechtsstellung in zeitlicher Hinsicht nach den in Nummer 7.3 wiedergegebenen Regeln.

5. Anwendbarkeit des Austrittsabkommens bei mehrfacher Staatsangehörigkeit

- 5.1. Die nachfolgenden Ausführungen gelten ausdrücklich nur für die aufenthaltsrechtlichen Gesichtspunkte des Austrittsabkommens. Insbesondere auf die Bereiche des Sozialrechts und der Berufsanerkennung sind die Ausführungen nicht anwendbar.

- 5.2. **Deutsch-britische Doppelstaater** fallen unabhängig davon, ob eine oder beide der Staatsangehörigkeiten durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben wurden, grundsätzlich nicht unter das Abkommen. Eine Ausnahme gilt, wenn sie sich vor dem 1. Januar 2021 als Briten freizügigkeitsberechtigt in Deutschland aufgehalten hatten und erst nach der Wohnsitznahme in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben (Rechtssache C-165/16, Lounes). Dies ist nicht für die Doppelstaater selbst von Bedeutung, weil sie als Deutsche ohne Weiteres nach Artikel 11 des Grundgesetzes in Deutschland aufenthaltsberechtigt sind und ihnen Artikel 16 des Grundgesetzes weitere mit der deutschen Staatsangehörigkeit verbundene Garantien verleiht. Den Doppelstaatern selbst werden dementsprechend auch keine aufenthaltsrechtlichen Dokumente ausgestellt. Von Bedeutung ist die Einbeziehung in den persönlichen Anwendungsbereich des Austrittsabkommens allerdings im Hinblick auf ihre Familienangehörigen und nahestehenden Personen, die auf Grund dieser Einbeziehung weiterhin so behandelt werden, als handele es sich bei dem Doppelstaater um eine Person mit nur britischer Staatsangehörigkeit. Für die Zeit, in denen britische Staatsangehörige noch als Unionsbürger zu behandeln waren, geht dies aus § 1 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 12a des Freizügigkeitsgesetzes/EU hervor. Da sich die Rechte aus dem Abkommen bereits unmittelbar aus diesem ergeben, ist eine Erwähnung oder Wiedergabe der Grundsätze dieser Rechtsprechung im Bundesrecht nicht möglich; vgl. oben Nummer 2.1.6.

Beispiel: Die britische Staatsangehörige Britney lebt seit 2011 dauerhaft in Deutschland. Im Jahr 2018 hat sie den Amerikaner Sam geheiratet, der mit ihr in Deutschland lebt und eine Aufenthaltskarte als Familienangehöriger einer Unionsbürgerin erhalten hat. Im Jahr 2019 wurde Britney unter Beibehaltung ihrer britischen Staatsangehörigkeit in Deutschland eingebürgert. Sam behielt nach der Einbürgerung seiner Ehefrau seinen Aufenthaltsstatus nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU und ist ab dem 1. Januar 2021 nach dem Austrittsabkommen aufenthaltsberechtigt.

- 5.3. **Deutsch-britische Doppelstaater** fallen in Analogie zur Rechtssache C-165/16, Lounes, auch dann unter das Abkommen, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit erst am 1. Januar 2021 oder später erworben haben.

Beispiel: Die britische Staatsangehörige Britney lebt bereits vor dem Jahreswechsel 2020 / 2021 dauerhaft in Deutschland. Sie ist mit dem Amerikaner Sam verheiratet, der mit ihr in Deutschland lebt und eine Aufenthaltskarte als Familienangehöriger einer Unionsbürgerin erhalten hatte. Mit dem Ablauf des 31. Dezember 2020 sind Britney und Sam nach dem Austrittsabkommen weiterhin zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt. Später, im Jahr 2021, wird Britney auf Grund ihres im Dezember 2020 gestellten Antrages unter Beibehaltung ihrer britischen

Staatsangehörigkeit in Deutschland eingebürgert. Sam behält auch nach Britneys Einbürgerung weiterhin sein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen.

- 5.4. **Doppelstaater, die nichtdeutsche Unionsbürger und auch britische Staatsangehörige sind**, fallen unabhängig davon, ob die Staatsangehörigkeiten durch Geburt oder durch Einbürgerung erworben worden sind, - unter das Abkommen, wenn sie vor dem 1. Januar 2021 auf der Freizügigkeit beruhende Aufenthaltsrechte in Deutschland ausgeübt haben. Sie haben diese Rechte zusätzlich zu den Freizügigkeitsrechten, die ihnen als Unionsbürger nach den Unionsvorschriften über die Freizügigkeit von Unionsbürgern zustehen. Da die Rechtsstellung als Unionsbürger durchweg günstiger ist als diejenige nach dem Austrittsabkommen, werden sie sich nicht auf ihre Rechte nach dem Austrittsabkommen berufen müssen. Formal haben sie allerdings einen Anspruch auf ein Aufenthaltsdokument-GB, das ihnen auf ausdrücklichen Antrag auszustellen ist.

Handlungsempfehlung: Beantragen Unionsbürger, die zugleich britische Staatsangehörige sind, ein Aufenthaltsdokument-GB, sollten sie darauf hingewiesen werden, dass sie zwar einen Anspruch auf das Dokument besitzen, dieses aber nicht benötigen werden, um sich im Bundesgebiet aufzuhalten.

- 5.5. Deutsch-britische Doppelstaater, **die noch nie von ihren Freizügigkeitsrechten** nach Artikel 21, 45 oder 49 AEUV **Gebrauch gemacht haben** (wie in der Rechtssache C-434/09, McCarthy), fallen nicht unter das Abkommen. Dasselbe gilt, wenn Doppelstaater zwar von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hatten, sich dies aber nicht ursächlich auf den Aufenthalt eines Familienangehörigen auswirkt, weil die entsprechenden Lebenssachverhalte zeitlich auseinanderliegen.

Beispiel: David hat einen deutschen Vater und eine britische Mutter und bei seiner Geburt daher die deutsche und die britische Staatsangehörigkeit erworben. Seit seiner Geburt lebt er in Deutschland. Weder ist er nach dem Austrittsabkommen berechtigt, noch richtet sich ein Nachzug von Familienangehörigen nach dem Austrittsabkommen.

Weiteres Beispiel: Der deutsche und britische Staatsangehörige David ist in Deutschland geboren und lebte zwischen den Jahren 2001 und 2004 in London. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland heiratete er 2015 die kanadische Staatsangehörige Robin, mit der er seitdem nur in Deutschland lebt. Weder er noch Robin sind nach dem Austrittsabkommen berechtigt.

Weiteres Beispiel: Der deutsche und britische Staatsangehörige David ist in Deutschland geboren und lebte drei Jahre lang in Paris. Dort heiratete er die kanadische Staatsangehörige Heather, mit der er später nach Deutschland zog.

Heather hat sowohl ein Aufenthaltsrecht nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 12a und § 1 Absatz 2 Nummer 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, als auch ab dem 1. Januar 2021 nach dem Austrittsabkommen. Da das Recht aus dem Freizügigkeitsgesetz/EU günstiger ist, kann sie dieses ohne Weiteres weiterhin in Anspruch nehmen. Solange sie einen Anspruch nach dem Austrittsabkommen in Anspruch nehmen kann, hat sie auch formal einen Anspruch auf ein Aufenthaltsdokument-GB. Von einer Antragstellung würde ihr aber abgeraten, weil Heathers Aufenthaltskarte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU günstiger ist und zum Nachweis eines Aufenthaltsrechts in jedem Zusammenhang ausreicht.

6. Unionsrechtliche Aufenthaltsrechte, die mit dem Ende des Übergangszeitraums automatisch entfallen

- 6.1. Einige Aufenthaltsrechte, die sich aus dem Unionsrecht ergeben, können nach dem 31. Dezember 2020 nicht mehr entstehen, oder sie entfallen.
- 6.2. **Entsante Arbeitnehmer:** Personen, die nicht in Deutschland wohnen, fallen nicht unter das Abkommen. Das Abkommen verleiht diesen entsanten Arbeitnehmern keinen Anspruch darauf, nach Ende des Übergangszeitraums, also ab dem 1. Januar 2021, im Aufnahmestaat zu verbleiben.

Handlungsempfehlung: Entsante Arbeitnehmer werden nach § 50 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes ausreisepflichtig, wenn sie nicht unter das Abkommen fallen. Ihr Aufenthalt ist unter Setzung einer angemessenen Ausreisefrist zu beenden, sofern sie nicht aus einem anderen Grund ihren Aufenthalt in Deutschland erlaubt fortsetzen können. In einer Übergangsvorschrift (§ 80a Aufenthaltsverordnung) wird vorgesehen, dass Anträge für einen weiteren Aufenthalt in diesen Fällen bis zum 31. März 2021 gestellt werden konnten, und zwar auch im Inland. Bis dahin waren der Aufenthalt und auch die Ausübung einer bis dahin rechtmäßig ausgeübten Erwerbstätigkeit erlaubt. Bei rechtzeitig gestelltem Antrag tritt danach die Fiktionswirkung des § 81 Absatz 3 – auch im Hinblick auf die weitere Ausübung der Erwerbstätigkeit – ein. Auch ICT-Karten können auf Grund der Sonderregelung in § 80a der Aufenthaltsverordnung in diesen Fällen ohne vorherige Ausreise und Durchführung eines Visumverfahrens beantragt werden.

- 6.3. **„Zambrano“-Sachverhalte:** Britische Staatsangehörige, deren Aufenthaltsrechte in Deutschland darauf beruhen, dass sie Eltern von minderjährigen deutschen Staatsangehörigen und damit von Unionsbürgern im Sinne des Artikels 20 AEUV sind, welche in dem Staat leben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (wie in der Rechtssache C-34/09, Ruiz Zambrano), fallen nicht in den Anwendungsbereich des

Austrittsabkommens. Dies gilt auch für andere Familienangehörige der britischen Staatsangehörigen. Sofern die Familienangehörigen nicht deutsche Staatsangehörige sind und keine eigenen Rechte aus dem Austrittsabkommen geltend machen können, unterliegen sie den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes.

- 6.4. „**Singh**“-**Sachverhalte**: Hinsichtlich der Rechtsstellung drittstaatsangehöriger Familienangehöriger von Deutschen, die nach Deutschland aus Großbritannien zurückkehren oder zurückgekehrt sind und auf die daher die Rechtsprechung entsprechend der Rechtssache C-370/90, Singh, grundsätzlich anwendbar ist, sind verschiedene Fallgruppen zu unterscheiden.
- 6.4.1. Familienangehörige dieser Deutschen, die britische Staatsangehörige sind und vor dem 1. Januar 2021 nach Deutschland zurückgekehrt sind, fallen aus eigenem Recht unter das Austrittsabkommen.
- 6.4.2. Bei der Rückkehr eines Deutschen aus Großbritannien mit einem drittstaatsangehörigen Familienangehörigen vor dem 1. Januar 2021 entstand das Aufenthaltsrecht des drittstaatsangehörigen Familienangehörigen nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU zu dem Zeitpunkt der Rückkehr. Auch wenn das Austrittsabkommen nicht den Fortbestand dieses Rechts regelt, ist nicht ersichtlich, dass es wegen des Endes der Freizügigkeit im Verhältnis zum Vereinigten Königreich – nach dem Umzug nach Deutschland – wegfällt, weil es gerade wegen eines abgeschlossenen Gebrauchs des Freizügigkeitsrechts entstanden war.
- 6.4.3. In dem Fall, dass ein Deutscher zusammen mit drittstaatsangehörigen Familienangehörigen erst nach dem 31. Dezember 2020 aus dem Vereinigten Königreich nach Deutschland zurückkehrt, stellt der letzte Zeitraum des Aufenthalts des Deutschen im Vereinigten Königreich nicht mehr eine Ausübung des Freizügigkeitsrechts dar, sondern den Aufenthalt eines Deutschen in einem Drittstaat. Aufenthaltsrechte des Deutschen beruhen nur noch auf dem Austrittsabkommen, das aber gerade „Singh“-Sachverhalte nicht erfasst. Insofern handelt es sich bei Einreise und dem Aufenthalt der drittstaatsangehörigen Familienangehörigen des Deutschen im Rahmen der Rückkehr des Deutschen aus dem Vereinigten Königreich seit dem 1. Januar 2021 nicht um einen unionsrechtlich geprägten Sachverhalt, weshalb die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug zu Deutschen uneingeschränkt Anwendung finden. Vgl. aber zu Doppelstaatern Nummer 5.3 zur „Lounes“-Rechtsprechung.

Beispiel: Der deutsche Staatsangehörige Dieter ist in Deutschland geboren und lebte drei Jahre lang in London, als das Vereinigte Königreich noch Mitgliedstaat der Europäischen Union war. Dort heiratete er die australische Staatsangehörige Kylie, mit der er später nach Deutschland zog. Kylie hat bis zum Ende des Übergangszeitraums ein Aufenthaltsrecht nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 12a und § 1 Absatz 2 Nummer 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Auch ab dem 1,

Januar 2021 behält sie dieses Aufenthaltsrecht. Ihr weiterer Aufenthalt richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU.

Weiteres Beispiel: Wie zuvor, nur ziehen Dieter und Kylie erst nach dem 31. Dezember 2020 nach Deutschland um. Der Aufenthaltsstatus von Kylie wird sich allein nach dem Aufenthaltsgesetz richten.

- 6.5. Besondere Frist bis 31. März 2021:** Wenn das Aufenthaltsrecht eines britischen Staatsangehörigen nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU am 31. Dezember 2020 bestand, nach Ablauf des 31. Dezember 2020 geendet hat und kein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen besteht, war nach § 80a der Aufenthaltsverordnung im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 der Aufenthalt weiter erlaubt. Die Betroffenen unterfielen seit dem 1. Januar 2021 den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Regelungen für Drittstaatsangehörige, sie sind allerdings in diesem Zeitraum vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Sie konnten den für den weiteren Aufenthalt in Deutschland erforderlichen Aufenthaltstitel bis zum 31. März 2021 im Bundesgebiet einholen. Die Erteilung des Aufenthaltstitels richtet sich nach dem Aufenthaltsgesetz. Dieser Aufenthaltstitel kann bei Erfüllung der Voraussetzungen auch eine ICT-Karte sein; die Beschränkung des § 39 Satz 2 der Aufenthaltsverordnung gilt in den von § 80a der Aufenthaltsverordnung erfassten Fällen nicht. Während der besonderen Frist konnte eine Erwerbstätigkeit, die bis zum 31. Dezember 2020 im Bundesgebiet ausgeübt worden ist, ohne Antrag oder besondere Bescheinigung weiter ausgeübt werden. Wurde bis zum 31. März 2021 ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt, trat die Fiktionswirkung nach § 81 Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ein. Wird der Antrag erst nach dem 31. März 2021 gestellt, tritt nach § 81 Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Duldungsfiktion in Kraft.
- 6.6. Erwerbstätigkeit während der besonderen Frist:** Eine im Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2020 ausgeübte Erwerbstätigkeit durfte in den unter Nummer 6.5 genannten Fällen im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 und darf bei rechtzeitiger Antragstellung - bis zum 31. März 2021 - bis zur Entscheidung über den Antrag auch ohne einen Aufenthaltstitel weiterhin ausgeübt werden. Die weiter bestehende Erlaubnis zur Ausübung der Erwerbstätigkeit ist in einer Fiktionsbescheinigung zu vermerken. Wurde bis zum 31. März 2021 kein Antrag gestellt, ist die Ausübung einer erlaubnispflichtigen Erwerbstätigkeit seit dem 1. April 2021 unerlaubt.

7. Anwendungsbereich des Austrittsabkommens in zeitlicher Hinsicht

7.1. Ausübung des Aufenthaltsrechts und Kontinuität des Aufenthalts britischer Staatsangehöriger

- 7.1.1. Britische Staatsangehörige haben – außerhalb des Bereichs des Familiennachzugs – Aufenthaltsrechte auf Grund des Austrittsabkommens gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b nur, wenn sie ihr Recht auf Aufenthalt in einem Mitgliedstaat vor dem 1. Januar 2021 im Einklang mit dem Unionsrecht ausgeübt haben und danach weiter dort wohnen. Zu Grenzgängern vgl. Nummer 9.2 unten.
- 7.1.2. „Ausübung des Aufenthaltsrechts“ bedeutet, dass sich ein britischer Staatsangehöriger vor dem 1. Januar 2021 im Einklang mit dem Unionsrecht rechtmäßig in Deutschland aufhält. Der Aufenthalt nur in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union genügt nicht, um ein Aufenthaltsrecht in Deutschland auf Grund des Austrittsabkommens zu erlangen; die Regelungen zu Grenzgängern bilden hierzu eine Ausnahme.
- 7.1.3. Damit sind alle denkbaren Fälle, in denen sich das Aufenthaltsrecht aus dem Unionsrecht ergibt, abgedeckt. Kein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen besteht dementsprechend in den in Nummer 6 genannten Fällen.
- 7.1.4. Erfasst von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b ist jedes auf dem Freizügigkeitsrecht beruhende Aufenthaltsrecht, unabhängig davon, ob es sich um ein Daueraufenthaltsrecht handelt, wie lange es ausgeübt worden ist, und in welcher Eigenschaft es ausgeübt wurde. Es genügt beispielsweise, wenn die betreffende Person in der letzten Dezemberwoche des Jahres 2020 in Deutschland angekommen ist und sich dort nach Artikel 45 AEUV als Arbeitssuchender aufgehalten hatte und wohnte (siehe 7.1.7). Erfasst sind Aufenthalte als Arbeitnehmer (einschließlich einer Berufsausbildung), selbständige Person, studierende Person, als arbeitssuchende oder als nichterwerbstätige Person nach Maßgabe des Freizügigkeitsrechts. Dem jeweiligen Aufenthaltsrecht immanente zeitliche Beschränkungen – etwa die regelmäßige Beschränkung auf sechs Monate bei Aufenthalten zur Arbeitssuche – bleiben unberührt; ebenso unberührt bleibt die Möglichkeit, den Aufenthalt beim Bestehen solcher Beschränkungen auf anderer Grundlage fortzusetzen, sofern die freizügigkeitsrechtlichen Voraussetzungen – ab dem 1. Januar 2021 in analoger Anwendung – erfüllt sind. Vor allem kann ein zeitlich immanent beschränkter Aufenthalt zur Arbeitssuche auf der Grundlage des Austrittsabkommens unbefristet fortgesetzt werden, wenn innerhalb des Zeitraums, in dem ein Aufenthaltsrecht auf dieser Grundlage besteht, ein Arbeitsplatz gefunden wird und sich ein Aufenthalt als Arbeitnehmer anschließt.

- 7.1.5. Es reicht für die Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b aus, dass das Aufenthaltsrecht im Einklang mit den Bedingungen ausgeübt wurde, die das Unionsrecht an das Aufenthaltsrecht knüpft (Rechtssache C-162/09, Lassal; verbundene Rechtssachen C-424/10 und C-425/10, Ziolkowski und Szeja).
- 7.1.6. Der Besitz eines Passes oder eines Aufenthaltsdokuments ist keine Voraussetzung für einen rechtmäßigen Aufenthalt im Einklang mit dem Unionsrecht, da nach Unionsrecht das Recht auf Aufenthalt den Unionsbürgern unmittelbar aus dem Vertrag erwächst und nicht von der Einhaltung von Verwaltungsverfahren abhängt (Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2004/38/EG). Gleiches gilt hinsichtlich des Besitzes aufenthaltsrechtlicher Dokumente, sofern sie nach dem Freizügigkeitsrecht ausgestellt werden, also einer Bescheinigung des Daueraufenthalts, einer Aufenthaltskarte oder einer Daueraufenthaltskarte. Auch eine Meldebescheinigung oder auch nur eine melderechtliche Anmeldung ist keine Voraussetzung für den rechtmäßigen Aufenthalt im Einklang mit dem Unionsrecht. Umgekehrt führt der Besitz eines nach Unionsrecht oder nationalem Recht ausgestellten Aufenthaltsdokuments als solcher nicht allein dazu, dass der Aufenthalt mit dem Unionsrecht im Einklang steht (Rechtssache C-325/09, Dias). Bei diesen Dokumenten handelt es sich jeweils nicht um einen feststellenden oder rechtsgestaltenden Verwaltungsakt, sondern lediglich um eine Bescheinigung, die nicht hindert, auf die wahre, durch das Gesetz bestimmte Rechtslage zurückzugreifen.
- 7.1.7. Die Formulierungen „vor Ende des Übergangszeitraums“ sowie „und danach weiter dort wohnen“ in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b des Austrittsabkommens bilden zusammengenommen eine Art Zeitstempel. Ein Aufenthalt im Einklang mit dem Unionsrecht kann nur dann für die Zwecke von Teil Zwei des Abkommens berücksichtigt werden, wenn sich das „Wohnen“ am Ende des 31. Dezember 2020 fortsetzt. Der Begriff des „Wohnens“ ist, weil es sich um Recht der Europäischen Union handelt, unabhängig von deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere unabhängig vom deutschen Melderecht, auszulegen; siehe zum Begriff näher Nummer 3.3.3 bis 3.3.10.
- 7.1.8. Frühere Aufenthaltszeiten, die vor Ende dem 31. Dezember 2020 abgelaufen sind (z. B. ein Aufenthalt zwischen 1980 und 2001), oder Aufenthaltszeiten, die erst ab dem 1. Januar 2021 beginnen, werden somit grundsätzlich nicht berücksichtigt, mit folgenden Ausnahmen:
- 7.1.9. Nach Artikel 11 des Austrittsabkommens gelten Personen, die sich zum Ablauf des 31. Dezember 2020 vorübergehend außerhalb des Hoheitsgebiets des Aufnahmestaats Deutschland aufhalten, unter den Voraussetzungen der „Kontinuität“ weiterhin als rechtmäßig wohnhaft und sind folglich durch das Abkommen geschützt. Diese Voraussetzungen der „Kontinuität“ sind wie folgt festgelegt:

7.1.10. Daueraufenthaltsberechtigte: Eine Person, die zum Jahreswechsel 2020 / 2021 die Voraussetzungen des Austrittsabkommens für ein Recht auf Daueraufenthalt erfüllt, verliert dieses wegen eines Auslandsaufenthalts erst, wenn sie länger als fünf Jahre abwesend ist (Artikel 11 Absatz 2 des Austrittsabkommens, der auf die Fünfjahresregel in Artikel 15 Absatz 3 des Austrittsabkommens verweist). Auch eine Person, die ein freizügigkeitsrechtliches Recht auf Daueraufenthalt besessen hatte, das nach § 4a Absatz 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU nach mehr als zweijähriger Abwesenheit erloschen ist, kann dennoch – auch ohne zum Jahreswechsel 2020 / 2021 in Deutschland „gewohnt“ zu haben – ein Recht auf Daueraufenthalt nach Artikel 15 erworben haben, wenn die Abwesenheitsdauer nach einem qualifizierenden Aufenthalt weniger als fünf Jahre betragen hatte; näher unter Nummer 8.6.14.

7.1.11. Noch nicht zum Daueraufenthalt Berechtigte: Personen, die noch nicht fünf Jahre in Deutschland gewohnt oder sonst ein Recht auf Daueraufenthalt erworben haben, dürfen höchstens sechs Monate im Jahr, in bestimmten Ausnahmefällen auch bis zu 12 Monaten abwesend sein, ohne dass die Kontinuität des Aufenthalts für die Zwecke der Artikel 9 und 10 des Austrittsabkommens berührt würde (Artikel 11 Absatz 1 des Austrittsabkommens, der auf die Vorschriften über die Kontinuität des Aufenthalts in Artikel 15 Absatz 2 des Austrittsabkommens verweist, der seinerseits auf Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2004/38/EG Bezug nimmt).

Beispiel: Die britische Staatsangehörige Britney hat das Recht auf Daueraufenthalt in Deutschland nach der Richtlinie 2004/38/EG (gemäß § 4a des Freizügigkeitsgesetzes/EU) erworben und Deutschland vier Jahre vor Ende des Übergangszeitraums verlassen. Es ist davon auszugehen, dass sie zum Jahreswechsel 2020 / 2021 „ihr Aufenthaltsrecht im Einklang mit dem Unionsrecht ausgeübt hat“ (auch wenn sie nach dem Ende des Übergangszeitraums nicht mehr das Recht auf Daueraufenthalt nach der Richtlinie 2004/38/EG besitzt), da ihre Abwesenheit zu diesem Zeitpunkt, also am Ende des Übergangszeitraums, fünf aufeinanderfolgende Jahre nicht überschreitet. Sie hat Anspruch auf den neuen Daueraufenthaltsstatus nach dem Austrittsabkommen und § 16 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, solange sie nicht so lange abwesend ist, dass sie das Recht nach der Regel des Artikels 15 Absatz 3 des Austrittsabkommens verliert – also über einen Zeitraum von fünf Jahren, wobei Abwesenheiten vor und nach dem 1. Januar 2021 zusammengerechnet werden.

7.1.12. Frühere Aufenthaltszeiten: Vergangene Zeiten rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland, an die sich eine längere als die nach Nummer 7.1.11 und 7.1.12 unschädliche Abwesenheit anschloss, werden nicht berücksichtigt. Eine Person, die

in der Vergangenheit mehr als fünf Jahre abwesend war, aber vor dem 1. Januar 2021 in den Aufnahmestaat zurückgekehrt ist, muss bei der Rückkehr nach Deutschland mit der Kumulierung von Zeiten rechtmäßigen Aufenthalts ganz von vorne anfangen.

7.2. Ausübung des Aufenthaltsrechts und Kontinuität des Aufenthalts drittstaatsangehöriger naher Familienangehöriger britischer Staatsangehöriger

7.2.1. Für Familienangehörige im Sinne des Artikels 9 Buchstabe a des Austrittsabkommens, die in den persönlichen Anwendungsbereich des Austrittsabkommens fallen (dazu oben Nummer 4.2), gelten besondere Stichtagsregelungen.

7.2.2. **Begriffsklärung: „Rechtsinhaber“:** Sofern nachstehend von „Rechtsinhabern“ die Rede ist, sind damit nur britische Staatsangehörige gemeint, die zum Ende des Übergangszeitraums in Deutschland Freizügigkeitsrechte der Union ausgeübt haben (oben Nummer 7.1).

7.2.3. **Kein Nachzug zum Nachziehenden mit Rechten aus dem Austrittsabkommen:** Das Austrittsabkommen schafft keine eigenständigen Nachzugsrechte zu Personen, die selbst als Familienangehörige, nicht aber als berechnigte britische Staatsangehörige als Rechtsinhaber stammbezogen sind. Zur rechtlichen Behandlung von Familiennachzügen zu Nachzugsberechtigten vgl. unten Nummer 14.4.

7.2.4. **Behandlung von nicht unmittelbar aus dem Austrittsabkommen berechtigten Briten als Drittstaatsangehörige:** Selbst wenn Personen, die nach dem Austrittsabkommen zum Familiennachzug berechnigt sind, die britische Staatsangehörigkeit besitzen, sind sie *als Drittstaatsangehörige* zu behandeln, wenn sie nicht zum 31. Dezember 2020 in Deutschland Freizügigkeitsrechte der Union ausgeübt haben (oben Nummer 7.1).

Beispiel: Die britische Staatsangehörige Catherine hat die Tochter Charlotte. Zum Jahreswechsel 2020 / 2021 lebte Catherine als Arbeitnehmerin in Deutschland, während Charlotte zu diesem Zeitpunkt in Großbritannien lebte. Im Jahr 2022 möchte die dann 18jährige Charlotte zu Catherine nach Deutschland umziehen. Sie ist nach dem Austrittsabkommen in Deutschland zum Aufenthalt als Familienangehörige von Catherine berechnigt. Im Jahr 2024 heiratet Charlotte den Drittstaatsangehörigen Steven, der mit Charlotte in Deutschland leben möchte. Der Nachzug von Steven nach Deutschland richtet sich nicht nach dem Austrittsabkommen, denn Charlotte hatte zum Ablauf des 31. Dezember 2020 selbst keine Rechte als Freizügigkeitsberechnigte, sondern ist nach dem Austrittsabkommen nur mittelbar begünstigt.

Weiteres Beispiel: Der britische Staatsangehörige Eric hat den Sohn Eamon, der ebenfalls britischer Staatsangehöriger ist. Zum Jahreswechsel 2020 / 2021 lebte Eric

als Arbeitnehmer in Deutschland, und der damals 20 Jahre alte Eamon lebte ebenfalls bei ihm. Eamon war bereits im Dezember 2020 Vater von Ella, die aber bei ihrer nicht mit Eamon verheirateten Mutter in Großbritannien lebte. Eamon ist rechtlich für Ella sorgeberechtigt. Im Jahr 2022 entscheiden Eamon und seine Mutter, dass Ella künftig in Deutschland bei Eamon leben soll. Der Nachzug von Ella zu Eamon richtet sich nach dem Austrittsabkommen, weil Eamon zum 31. Dezember 2020 sein Freizügigkeitsrecht in Deutschland ausgeübt hatte und somit unmittelbar nach dem Austrittsabkommen begünstigt ist.

7.2.5. Familienangehörige, die zum Ende des Übergangszeitraums in Deutschland

wohnen: Ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen haben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i des Austrittsabkommens Familienangehörige, die zum Jahreswechsel 2020 / 2021 als Familienangehörige eines Rechtsinhabers in Deutschland gewohnt haben. Hinsichtlich des Begriffes des „Wohnens“ gelten die Ausführungen in Nummer 3.3.3 bis 3.3.10 sowie in Nummer 7.1.7 bis 7.1.12 entsprechend.

7.2.6. Familienangehörige, die zum Ende des Übergangszeitraums nicht in

Deutschland wohnen: Wenn Familienangehörige eines Rechtsinhabers nicht in Deutschland gewohnt haben, steht ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen nur unter weiteren Voraussetzungen auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii des Austrittsabkommens zu:

- 7.2.6.1. Die betreffenden Familienangehörigen müssen zum Jahreswechsel 2020 / 2021 direkt mit dem britischen Staatsangehörigen als Rechtsinhaber verwandt oder verschwägert gewesen sein. Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff der „Verwandtschaft“, wie er im Austrittsabkommen und dementsprechend auch in diesen Anwendungshinweisen verwendet wird, nicht mit demjenigen des deutschen bürgerlichen Rechts identisch ist.
- 7.2.6.2. Sie haben das Aufenthaltsrecht, wenn sie als Ehegatte, eingetragener Partner oder Verwandter in gerader aufsteigender Linie in den Anwendungsbereich des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG gefallen sind, weil ihnen vom Rechteinhaber Unterhalt gewährt wurde und sie daher zu diesem Zeitpunkt im Grundsatz freizügigkeitsberechtigt gewesen wären.
- 7.2.6.3. Verwandte in gerader absteigender Linie, die vor dem 1. Januar 2021 geboren wurden, fallen ebenfalls unter Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii des Austrittsabkommens, wenn sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie um Aufenthalt ersuchen, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vom Rechteinhaber Unterhalt erhalten. Als Zeitpunkt des „Ersuchens um Aufenthalt“ gilt dabei ein Visumantrag, ein Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte oder eine tatsächliche, den Behörden nicht gezielt

verschleierte (gutgläubige) Ausübung des Aufenthaltsrechts, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

- 7.2.6.4. Für Verwandte in gerader absteigender Linie, die ab dem 1. Januar 2021 geboren wurden oder werden, gilt hingegen Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer iii des Austrittsabkommens; dazu unten Nummer 7.2.7.
- 7.2.6.5. Der betreffende Familienangehörige muss die Voraussetzungen des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG zu dem Zeitpunkt erfüllen, zu dem er sein Aufenthaltsrecht in Deutschland geltend macht.
- 7.2.6.6. Dies bedeutet beispielsweise, dass eine Person, die nach dem 31. Dezember 2020 als Ehegatte eines Rechtsinhabers nach Deutschland einreisen möchte, nach dem Abkommen hierzu berechtigt ist, wenn sie mit dem Rechtsinhaber am 31. Dezember 2020 verheiratet war und zum Zeitpunkt der Einreise noch verheiratet ist.

Beispiel: Die britische Staatsangehörige Britney lebt am 31. Dezember 2020 als Arbeitnehmerin in Deutschland und ist seit dem Jahr 2019 mit dem Drittstaatsangehörigen Ken verheiratet, der aber seinen Wohnsitz in Polen beibehält. Erst im Jahr 2025 möchte Ken zu Britney, mit der er immer noch verheiratet ist, nach Deutschland nachziehen. Ken hat ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen.

- 7.2.6.7. Ein Kind eines Rechtsinhabers, das am 31. Dezember 2020 jünger als 21 Jahre war, ist nach dem Abkommen berechtigt, dem Rechtsinhaber nachzuziehen, sofern es zu dem Zeitpunkt, zu dem es ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen geltend macht, weiterhin das Kind eines Rechtsinhabers ist, und sofern es noch jünger als 21 Jahre oder dem Rechtsinhaber gegenüber unterhaltsberechtig ist.

Beispiel: Die britische Staatsangehörige Britney hat zwei leibliche Kinder, Brenda und Brandon. Am 31. Dezember 2020 lebte Britney in einem geräumigen Haus als Arbeitnehmerin in Deutschland, während Brenda und Brandon zu diesem Zeitpunkt ein Internat in Großbritannien besuchten. Im Jahr 2025 möchten beide Kinder nach Deutschland zu Britney umziehen, um in Deutschland ihr jeweiliges Studium fortzusetzen. Brenda ist bereits 25 Jahre alt, wird aber bis zum Ende ihres Studiums von Britney unterhalten, indem Britney ihr solange Unterkunft in ihrem Haus, Verpflegung und Barunterhalt gewährt. Brandon ist hingegen noch 20 Jahre alt. Beide Kinder sind nach dem Austrittsabkommen in Deutschland zum Aufenthalt berechtigt.

- 7.2.6.8. Ein Elternteil eines Rechtsinhabers ist nach dem Abkommen berechtigt, zu dem Rechtsinhaber nachzuziehen, sofern der Rechtsinhaber ihm zu dem

Zeitpunkt, zu dem er sein Recht geltend macht, zu dem Rechtsinhaber nach Deutschland nachzuziehen, Unterhalt gewährt.

7.2.7. **Nachgeborene und nachadoptierte Kinder:** Personen, die ab dem 1. Januar 2021 als Kind des Rechtsinhabers geboren oder von ihm adoptiert werden, sind durch Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer iii des Austrittsabkommens geschützt. Sie erhalten ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen. Zudem ist das Sorgerecht für das jeweilige Kind in bestimmten Konstellationen Voraussetzung für ein Nachzugsrecht.

7.2.7.1. Es kommt nicht auf den Geburtsort an.

7.2.7.2. Um berechtigt zu sein, dem Rechtsinhaber nach Deutschland nachzuziehen, müssen die Kinder die Voraussetzungen des Artikels 2 Nummer 2 Buchstabe c der Richtlinie 2004/38/EG erfüllen, wenn sie ihr Recht geltend machen, dem Rechtsinhaber nach Deutschland nachzuziehen, nämlich jünger als 21 Jahre sein oder durch den Rechtsinhaber oder seinen Ehegatten oder seinen eingetragenen Lebenspartner unterhalten werden.

7.2.7.3. Sind **beide Eltern Rechtsinhaber** nach dem Austrittsabkommen, ist es nicht erforderlich, dass die Eltern das gemeinsame oder einer das alleinige Sorgerecht für das Kind haben.

7.2.7.4. Ist ein Elternteil **Rechtsinhaber**, und besitzt der **andere Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit**, und besitzt das Kind ausnahmsweise nicht die deutsche Staatsangehörigkeit (sonst hätte das Kind ohnehin ein Aufenthaltsrecht nach Artikel 11 des Grundgesetzes), kommt es für die Berechtigung nach dem Austrittsabkommen ebenfalls nicht auf die Sorgeberechtigung an. Es ist in diesem Fall nicht erforderlich, dass die Eltern das gemeinsame oder einer das alleinige Sorgerecht für das Kind haben. Ebenso verlangt das Austrittsabkommen nicht, dass der deutsche Elternteil in Deutschland wohnt.

7.2.7.5. Der Elternteil, der Rechtsinhaber ist, muss hingegen das alleinige oder gemeinsame Sorgerecht für das Kind haben, wenn das **Kind nur einen Elternteil hat, der Rechtsinhaber** ist, und der andere Elternteil **nicht die deutsche Staatsangehörigkeit** besitzt. Erfasst sind zum Beispiel folgende Fälle:

7.2.7.5.1. Beide Eltern des Kindes sind britische Staatsangehörige, aber nur ein Elternteil ist nach dem Austrittsabkommen berechtigt. Hierzu zählen auch die Fälle, in denen ein britischer Elternteil nach dem Austrittsabkommen berechtigt war, diese Berechtigung aber durch Wegzug aus Deutschland verloren hat.

7.2.7.5.2. Ein Elternteil ist nach dem Austrittsabkommen berechtigter britischer Staatsangehöriger, der andere Elternteil ist Drittstaatsangehöriger.

7.2.7.5.3. Ein Elternteil ist nach dem Austrittsabkommen berechtigter britischer Staatsangehöriger, der andere Elternteil ist im rechtlichen Sinne unbekannt oder verstorben.

7.2.7.6. Kinder, die vor dem 1. Januar 2021 geboren, aber erst zu einem Zeitpunkt ab dem 1. Januar 2021 anerkannt wurden (beispielsweise im Wege der Anerkennung der Vaterschaft durch den Rechtsinhaber), sind je nach dem Wohnort, den die Kinder zum Jahreswechsel 2020 / 2021 hatten, nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i oder ii zu behandeln. Dabei ist hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Rechtswirkungen der Anerkennung auf das Austrittsabkommen abzustellen. Nach § 1594 Absatz 1 BGB können die Rechtswirkungen der Anerkennung, „soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, zu dem die Anerkennung wirksam wird.“ Aus Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii des Austrittsabkommens ergibt sich, dass in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht auch zu einem Zeitpunkt ab dem 1. Januar 2021 anerkannte Kinder als bereits zu oder vor diesem Stichtag mit dem Rechteinhaber verwandt gelten können. Aus dieser Vorschrift ergibt sich daher eine andere als die grundsätzlich in § 1595 Absatz 1 BGB vorgesehene Rechtsfolge.

7.2.8. **Familienangehörige, die ein eigenständiges Recht auf Aufenthalt in**

Deutschland erworben haben: Ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen haben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f des Austrittsabkommens auch Familienangehörige (im Sinne des Artikels 9 Buchstabe a des Austrittsabkommens; dazu oben Nummer 4.2), die

7.2.8.1. zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2021 als Familienangehörige eines britischen Staatsangehörigen, der in Deutschland Freizügigkeitsrechte der Union ausgeübt hat, in Deutschland gewohnt haben,

7.2.8.2. später, aber noch vor dem 1. Januar 2021, nach dem Freizügigkeitsrecht ein Aufenthaltsrecht erworben haben, das nicht mehr davon abhängig ist, dass sie Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, der im Aufnahmestaat Freizügigkeitsrechte der Union ausübt oder ausgeübt hat (nach deutschem Recht gemäß § 3 Absatz 2 bis 4 oder nach § 4a Absatz 3 bis 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU), und

7.2.8.3. dieses eigenständige Recht am 31. Dezember 2020 innehatten.

7.2.9. Wegen der besonderen Situation von Personen, die unter Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f fallen (es handelt sich beispielsweise um Aufenthaltsrechte nach dem Tod oder Wegzug des Unionsbürgers), wurde das Erfordernis nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG, dass diese Familienangehörigen den Rechtsinhaber in den Aufnahmestaat „begleiten oder ihm nachziehen“ müssen, nicht in Teil Zwei des Abkommens übernommen. Diese Personen behalten aber, wenn sie ihr ursprüngliches Freizügigkeitsrecht nur von einer Person mit britischer

Staatsangehörigkeit abgeleitet hatten, nicht ihr Freizügigkeitsrecht, sondern erwerben anstelle dessen ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen.

7.3. Ausübung des Aufenthaltsrechts und Kontinuität des Aufenthalts

drittstaatsangehöriger nahestehender Personen britischer Staatsangehöriger

7.3.1. Für die Aufenthaltsrechte nahestehender Personen britischer Staatsangehöriger gelten abweichende Übergangsregelungen.

7.3.2. Unter „nahestehenden Personen“ werden im Folgenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG verstanden, deren Recht auf Einreise nach und Aufenthalt in Deutschland in § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU geregelt wird. Diese Hinweise ersetzen nicht die gesonderten Anwendungshinweise zu § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Dass § 3a des Freizügigkeitsgesetzes und die übrigen Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU und des Aufenthaltsgesetzes, die in Fällen des § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU gelten, auf die nachstehend beschriebenen Fallkonstellationen anwendbar sind, ist in § 11 Absatz 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU geregelt. Zu den anwendbaren Vorschriften gehört nach § 11 Absatz 5 des Freizügigkeitsgesetzes in den Fällen des § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU auch § 5 Absatz 1, 2 und 4 des Aufenthaltsgesetzes.

7.3.3. Zu den nahestehenden Personen zählen die in § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a bis c und § 3a Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU genannten Personen. Dies sind

7.3.3.1. Verwandte im Sinne des § 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Verwandten des Ehegatten oder des Lebenspartners, die nicht Familienangehörige der Person im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU sind, wenn

7.3.3.1.1. der britische Staatsangehörige dem Verwandten zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung seit mindestens zwei Jahren und nicht nur vorübergehend Unterhalt gewährt,

7.3.3.1.2. der britische Staatsangehörige mit ihr in dem Staat, in dem sie vor der Verlegung des Wohnsitzes in das Bundesgebiet gelebt hat oder lebt, in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und die häusliche Gemeinschaft zwischen dem britischen Staatsangehörigen und ihm mindestens zwei Jahre bestanden hat, oder

7.3.3.1.3. nicht nur vorübergehend schwerwiegende gesundheitliche Gründe zum Antragszeitpunkt die persönliche Pflege von ihm durch die britischen Staatsangehörige zwingend erforderlich machen,

7.3.3.2. ledige Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter Vormundschaft von oder in einem Pflegekindverhältnis zu der britischen Staatsangehörigen stehen und sie keine Familienangehörigen im Sinne des § 1

Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c des Freizügigkeitsgesetzes/EU sind, sofern der britische Staatsangehörige mit ihnen im Bundesgebiet für längere Zeit in familiärer Gemeinschaft zusammenleben wird und sie von der britischen Staatsangehörigen abhängig sind, oder

- 7.3.3.3. eine Lebensgefährtin oder ein Lebensgefährte, mit der oder dem die britische Staatsangehörige eine ordnungsgemäß bescheinigte, auf Dauer angelegte Gemeinschaft eingegangen ist, die keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt, wenn die Personen beide nicht verheiratet und nicht Lebenspartner in einer Lebensgemeinschaft nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU sind und die britische Staatsangehörige mit der Lebensgefährtin oder dem Lebensgefährten im Bundesgebiet nicht nur vorübergehend zusammenleben wird.

- 7.3.4. **Nahestehende Personen einschließlich Lebensgefährten, die zum Jahreswechsel 2020 / 2021 in Deutschland wohnen** und ihre aufenthaltsrechtliche Stellung aufgrund ihrer Beziehung zu einem britischen Rechtsinhaber innehatten, behalten nach Artikel 10 Absatz 2 des Austrittsabkommens ein Aufenthaltsrecht. Das Recht dieser Personen auf Aufenthalt in Deutschland setzt voraus, dass ihnen deutsche Stellen das Recht nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU verliehen oder sie in Ansehung des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG eine Aufenthaltserlaubnis zum Beispiel nach § 36 Absatz 2 oder nach § 7 Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes erhalten haben.

- 7.3.5. **Nahestehende Personen, die bis zum 31. Dezember 2020 einen Antrag auf Verleihung eines Aufenthaltsrechts gestellt hatten**, das auf § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU oder sonst auf der Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG beruhen sollte, über deren Antrag (auf ein Einreisevisum oder ein Aufenthaltsdokument) aber am 31. Dezember 2020 noch nicht entschieden wurde, sind in gleicher Weise geschützt wie nach den Freizügigkeitsvorschriften der Union. Ihr Antrag ist nach den Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes/EU sowie denjenigen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes, auf die § 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU verweist, zu prüfen. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, sind diese Personen gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Austrittsabkommens als unter Artikel 10 Absatz 2 des Austrittsabkommens fallende Personen anzusehen. Sie erhalten keine Aufenthaltskarte, sondern ein Aufenthaltsdokument-GB, wenn dem Antrag ab dem 1. Januar 2021 stattgegeben wird.

- 7.3.6. **Lebensgefährten, die zum 31. Dezember 2020 nicht in Deutschland gewohnt haben:** Ein Lebensgefährte im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des Freizügigkeitsgesetzes/EU und des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG, der mit einer britischen Rechtsinhaberin liiert ist und zum Jahreswechsel 2020 / 2021 außerhalb des Aufnahmestaats gewohnt hat, ist unbeschadet eines etwaigen persönlichen Aufenthaltsrechts nach dem

Austrittsabkommen Begünstigter gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Austrittsabkommens.

- 7.3.6.1. Dies gilt für alle „dauerhaften“ Partnerschaften, sowohl für verschiedengeschlechtliche als auch für gleichgeschlechtliche langfristige Beziehungen. Das Erfordernis der Dauerhaftigkeit der Beziehung muss mit Blick auf das Ziel der Richtlinie geprüft werden, die Einheit der Familie im weiteren Sinne zu wahren (siehe Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2004/38/EG).
- 7.3.6.2. Die betreffenden Personen müssen sich zum Jahreswechsel 2020 / 2021 in einer dauerhaften Beziehung befinden und sich auch zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach dem Abkommen um Aufenthalt in Deutschland ersuchen, noch in einer dauerhaften Beziehung befinden. Das Kriterium muss also zu zwei Zeitpunkten erfüllt sein.
- 7.3.6.3. Lebensgefährten genießen kein automatisches Aufenthaltsrecht. Ihr Antrag ist wie auch im Zusammenhang mit Anträgen nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU nach dem in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG festgelegten Verfahren zu prüfen. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, sind diese Personen in gleicher Weise zu behandeln wie Personen, die unter Artikel 10 Absatz 2 des Austrittsabkommens fallen. Ihnen wird ein Aufenthaltsdokument-GB ausgestellt.
- 7.3.7. **Personen, die am 31. Dezember 2020 Lebensgefährten sind und einander später geheiratet haben:** Ist eine Person zum 31. Dezember 2020 als ein Lebensgefährte oder eine Lebensgefährtin im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des Freizügigkeitsgesetzes/EU und des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG mit einem britischen Rechtsinhaber liiert, und heiraten die Person und der Rechtsinhaber nach dem 31. Dezember 2020, richtet sich die Ausübung von Aufenthaltsrechten der Person nach dem Austrittsabkommen nach Artikel 10 Absatz 2 (wenn die Lebensgefährten in Deutschland wohnen) oder Absatz 4 (wenn der Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin zum Jahreswechsel 2020 / 2021 außerhalb Deutschlands gewohnt hat) des Austrittsabkommens. Dies bedeutet, dass nach dem Austrittsabkommen auch nach der Eheschließung die Grundsätze Anwendung finden, die oben in den Nummern 7.3.4 bis 7.3.6.3 ausgeführt worden ist. Parallel sind nach § 11 Absatz 10 des Freizügigkeitsgesetzes/EU die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug anwendbar. Besteht in dieser Fallkonstellation ein Rechtsanspruch auf Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz, wäre eine Entscheidung, den günstigeren Aufenthaltsstatus nach dem Austrittsabkommen im Wege der Ermessensausübung zu versagen und stattdessen eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz zu erteilen, ermessensfehlerhaft.

7.3.8. Abwägung bei nahestehenden Personen: Die deutsche Ausländerbehörde hat bei der Prüfung des Antrags einer unter Artikel 10 Absatz 3 oder 4 des Abkommens nahestehenden Person auf Einreise oder Aufenthalt nach den nationalen Rechtsvorschriften eine eingehende Untersuchung der persönlichen Umstände vorzunehmen. Eine den Antrag ablehnende Entscheidung ist ausführlich zu begründen. Die entsprechenden Abwägungskriterien sind in § 3a Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, der nach § 11 Absatz 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU auf die beschriebenen Fallgruppen anwendbar ist, enthalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit dem Nachzug nahestehender Personen zu freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern die Nachzugsmöglichkeiten nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG und des § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU auch dem Zweck dienen sollen, die Ausübung des Freizügigkeitsrechtes zu erleichtern. Dieser Rechtsgedanke ist im Zusammenhang mit britischen Staatsangehörigen ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr einschlägig, da nach dem Austrittsabkommen während des Übergangszeitraums, also bis zum 31. Dezember 2020, trotz des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union die Freizügigkeit zunächst, wenn auch befristet, uneingeschränkt fortbestand und zudem Artikel 10 Absatz 3 und 4 des Austrittsabkommens auch ausdrücklich Antragsmöglichkeiten für Sachverhalte vorsieht, die zum Ende des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2020 noch nicht vollendet waren. Dass diese Gruppe ihr Recht auf einen Aufenthalt gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Austrittsabkommens behält, soweit sie weiter im Bundesgebiet wohnt, und dass dies gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Austrittsabkommens auch für diejenigen Personen gelten soll, die bis zum 31. Dezember 2020 erst einen Antrag auf ein Aufenthaltsrecht gestellt hatten, beruht auf einer Vertrauensschutzerwägung und stellt damit eine Nachwirkung des zuvor bestehenden Freizügigkeitsrechtes des britischen Staatsangehörigen dar.

8. Die aufenthaltsrechtlichen Rechte nach dem Austrittsabkommen

8.1. Allgemeines

8.1.1. Innerhalb des persönlichen und zeitlichen Anwendungsbereichs enthalten die Artikel 13 bis 15 des Austrittsabkommens die wesentlichen aufenthaltsrechtlichen Ansprüche der begünstigten Personen für die Zeit ab dem 1. Januar 2021. Diese Rechte bestehen unmittelbar kraft Gesetzes; Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

8.1.2. In Artikel 13 Absätze 1 bis 3 sind die wichtigsten materiellen Voraussetzungen und Beschränkungen festgelegt, denen das Recht britischer Staatsangehöriger und

ihren jeweiligen Familienangehörigen - gleich welcher Staatsangehörigkeit - unterliegt, sich auch ab dem 1. Januar 2021 in Deutschland aufzuhalten.

- 8.1.3. Diese Voraussetzungen für die Erlangung von Aufenthaltsrechten entsprechen im Wesentlichen den Voraussetzungen, die nach den Freizügigkeitsvorschriften der Union für Aufenthaltsrechte gelten.
- 8.1.4. Für britische Staatsangehörige und ihre jeweiligen Familienangehörigen gleich welcher Staatsangehörigkeit, die das Recht auf Daueraufenthalt bis zum 31. Dezember 2020 erworben haben, darf der Daueraufenthalt nicht an Vorbedingungen geknüpft werden, wie sie etwa in Artikel 7 der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehen sind.
- 8.1.5. Bei der Anwendung der einschlägigen Vorschriften besteht nach Artikel 13 Absatz 4 Satz 2 des Austrittsabkommens ein Ermessensspielraum allenfalls zugunsten der betreffenden Person (siehe auch Artikel 38 des Austrittsabkommens). Die Ausführungen in Nummer 7.3 bleiben unberührt. Das deutsche materielle Aufenthaltsrecht enthält im Hinblick auf die hier einschlägige Regelungsmaterie keine Ermessensregelungen.

8.2. Einreise und Ausreise

- 8.2.1. Artikel 14 Absatz 1 des Austrittsabkommens verweist hinsichtlich des Rechts auf Ein- und Ausreise auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG. Das Recht auf Ein- und Ausreise besteht für die nach dem Austrittsabkommen begünstigten Personen unmittelbar auf Grund Gesetzes nach diesen Bestimmungen.
- 8.2.2. Das Recht auf Ein- und Ausreise besteht für britische Staatsangehörige, die nach dem Austrittsabkommen berechtigt sind, unter der Voraussetzung, dass ein gültiger Reisepass mitgeführt wird. Das Vereinigte Königreich gibt die ebenfalls im Austrittsabkommen aufgeführten Personalausweise für das Kernland nicht aus. Lediglich an britische Staatsangehörige, die Einwohner von Gibraltar sind, werden Personalausweise ausgegeben, die unabhängig von der sonstigen jeweiligen Anerkennungslage im Zusammenhang mit dem Austrittsabkommen als Passersatz für die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise anzuerkennen sind, wenn die Inhaber Rechte nach dem Austrittsabkommen haben. Personalausweisen ähnliche Ausweise, die gegebenenfalls andere Staaten an britische Staatsangehörige ausstellen, genügen nicht. Ebenso genügen nicht Personalausweise, die Gibraltar an Unionsbürger, EWR-Bürger oder an Drittstaatsangehörige ausstellt und die zur Unterscheidung von britischen Personalausweisinhabern keinen rötlichen, sondern einen anderen Untergrunddruck haben. Drittstaatsangehörige Familienangehörige haben nach dem Austrittsabkommen das Recht auf Ein- und Ausreise nur unter der Voraussetzung, dass sie einen Reisepass mitführen. Ein Personalausweis genügt bei ihnen nicht.

- 8.2.3. Nach Artikel 14 Absatz 2 des Austrittsabkommens besteht das Recht zur Ein- und Ausreise ohne das Erfordernis eines Visums oder gleichwertiger Formalitäten dann, wenn ein Aufenthaltsdokument nach dem Austrittsabkommen vorgelegt wird, also im Falle einer Einreise nach Deutschland eines deutschen Aufenthaltsdokuments-GB oder eines Aufenthaltsdokuments für Grenzgänger-GB. Gleichwertige Formalitäten sind insbesondere elektronische Reisegenehmigungen.
- 8.2.4. Aufenthaltsdokumente, die von anderen Mitgliedstaaten nach dem Austrittsabkommen ausgestellt worden sind, entsprechen mit Ausnahme der mitgliedstaatsspezifischen Kennzeichen dem deutschen Muster, wobei teils auch noch das ältere einheitliche Kartenmuster für EU-Aufenthaltstitel ausgegeben wird. Nicht von Deutschland ausgestellte Aufenthaltsdokumente, die Rechte nach dem Austrittsabkommen bescheinigen, haben in Deutschland nicht die gleichen Rechtswirkungen wie entsprechende deutsche Dokumente, sondern sind aufenthaltsrechtlich Schengen-wirksamen Titeln anderer Mitgliedstaaten für Drittstaatsangehörige gleichgestellt, sofern sie von Schengen-Vollanwenderstaaten ausgestellt worden sind. Der Aufenthalt von Personen mit Aufenthaltsdokumenten anderer Mitgliedstaaten, die Schengen-Staaten sind, ist daher genau so zu behandeln wie der Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstiteln anderer Schengen-Staaten.

Beispiel: Der britische Staatsangehörige George lebt in Frankreich. Die französischen Behörden haben ihm ein Aufenthaltsdokument in Kartenform nach dem Austrittsabkommen ausgestellt. George darf im Juli 2021 mit diesem Dokument, wenn er es zusammen mit seinem gültigen britischen Reisepass beim Grenzübertritt mitführt, gemäß Artikel 21 des Schengener Durchführungsübereinkommens ohne weiteres beispielsweise für einen Städteurlaub oder zum Einkaufen nach Deutschland reisen, sofern er seinen Aufenthalt in Deutschland jeweils aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Wenn George aus einem Staat, der nicht Schengen-Staat ist, nach Deutschland einreist, wird sein Pass nicht gestempelt, sofern er sein französisches Aufenthaltsdokument vorlegt. Allerdings darf er ohne deutsche Erlaubnis, für deren Erteilung das Aufenthaltsgesetz anzuwenden ist, nicht in Deutschland arbeiten oder nach Deutschland umziehen.

- 8.2.5. Aufenthaltsdokumente nach dem Austrittsabkommen, die von Mitgliedstaaten ausgestellt worden sind, die nicht Schengen-Vollanwenderstaaten sind, sind in Deutschland ohne jedwede aufenthaltsrechtliche Bedeutung. Die Ausnahme von der Flughafentransitvisumpflicht nach Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe b des Visakodex gilt allerdings auch für die Inhaber solcher Aufenthaltsdokumente.

Beispiel: Die britische Staatsangehörige Lydia lebt auf Zypern. Von den dortigen Behörden hatte sie ein Aufenthaltsdokument nach dem Austrittsabkommen erhalten. Im August 2021 unternimmt sie eine Besuchsreise nach Deutschland und in die Niederlande. Sie reist in Frankfurt am Main nach Deutschland ein und in Schiphol aus den Niederlanden aus und legt jeweils ihr Aufenthaltsdokument vor. Da Zypern jedoch kein Schengen-Vollanwenderstaat ist, wird sie bei der Einreise in den Schengen-Raum in Frankfurt am Main von der Bundespolizeibeamtin, die die Einreisekontrolle durchführt, nach dem Zweck ihrer Reise befragt und gebeten, ihre Reisepläne zu belegen. Erst als die Beamtin nach der Vorlage einer Rückflugbuchung und einer Veranstaltungseinladung davon überzeugt ist, dass die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 des Schengener Durchführungsübereinkommens erfüllt sind, bringt sie in Lydias britischem Pass einen Einreisestempel an. Bei der Ausreise in Schiphol wird kontrolliert, ob sich Lydia länger als 90 Tage innerhalb eines Bezugszeitraums von 180 Tagen im Schengen-Raum aufgehalten hatte. Lydia beschwert sich im Nachgang über das Verhalten der Bundespolizeibeamtin in Frankfurt am Main und weist darauf hin, dass sie in Zypern Rechte aus dem Austrittsabkommen besitzt. Die Beschwerde wird zu Recht zurückgewiesen, und Lydia wird darüber unterrichtet, dass ihr Status in Zypern keine besonderen Aufenthaltsrechte in Deutschland begründet und sie daher bei der Einreise wie alle anderen britischen Staatsangehörigen behandelt wird, die in Deutschland keine Aufenthaltsrecht aus dem Austrittsabkommen ableiten können.

Weiteres Beispiel: Der indische Staatsangehörige Kumar lebt auf Zypern mit seiner britischen Ehefrau Eve zusammen. Er hat auf Zypern Aufenthaltsrechte nach dem Austrittsabkommen und möchte von dort über Frankfurt am Main nach Indien fliegen. Dabei würde er am Flughafen in Frankfurt am Main den Transitbereich des Flughafens nicht verlassen. Er benötigt kein Flughafentransitvisum, wenn er sein zyprisches Aufenthaltsdokument mitführt. Würde er nach Deutschland einreisen wollen, würde er allerdings ein Visum benötigen, weil Zypern kein Schengen-Vollanwenderstaat ist.

- 8.2.6. Aus der Regelung des Artikel 14 Absatz 2 des Austrittsabkommens folgt im Umkehrschluss, dass in Fällen, in denen bei der Einreise oder der Ausreise ein Aufenthaltsdokument nach dem Austrittsabkommen nicht vorgelegt worden ist, vorbehaltlich der nachstehenden Übergangsregelungen diejenigen Regeln angewendet werden, die allgemein für Einreisen der betreffenden Staatsangehörigen gelten. Die besonderen Vergünstigungen und Regelungen nach dem Austrittsabkommen sind also dann nicht anzuwenden. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn ein entsprechendes Aufenthaltsrecht nach dem

Austrittsabkommen mit vertretbarem Aufwand anderweitig nachgewiesen wird und das Fehlen des Dokuments nur eine reine Formalie darstellt.

- 8.2.7. Es gilt in der Zeit ab dem 1. Januar 2021 keine allgemeine Vermutung, dass ein britischer Staatsangehöriger oder eine andere Person ein nach dem Austrittsabkommen Berechtigter ist. In Pässen britischer Staatsangehöriger angebrachte Einreise- und Ausreisestempel stellen kein Indiz dafür dar, ob die betreffenden Personen nach dem Austrittsabkommen berechtigt sind oder nicht. Die Erlasslage für die Bundespolizei bleibt hierzu unberührt.
- 8.2.8. Insbesondere in den ersten Monaten des Jahres 2021 und möglicherweise während des gesamten Jahres werden nicht alle Berechtigten nach dem Austrittsabkommen mit einem Aufenthaltsdokument ausgestattet sein. Insbesondere wird dies während der am 30. Juni 2021 endenden Frist zur Aufenthaltsanzeige bei der Ausländerbehörde (§ 16 Absatz 2 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) der Fall sein.
- 8.2.8.1. Für den Fall, dass eine Aufenthaltsanzeige bereits erstattet worden ist, das Aufenthaltsdokument aber noch nicht dem Inhaber bereitgestellt werden kann, sieht § 11 Absatz 4 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU die Möglichkeit vor, auf Antrag eine Fiktionsbescheinigung auszustellen. Eine solche Fiktionsbescheinigung ist Schengen-wirksam und so zu behandeln, als läge ein Aufenthaltsdokument vor; näher Nummer 11.2.
- 8.2.8.2. Eine sonstige von einer deutschen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die Erstattung einer Aufenthaltsanzeige kann unterstützend zur Glaubhaftmachung des Bestehens einer Rechtsstellung nach dem Austrittsabkommen anerkannt werden, wenn keine Zweifel an ihrer Echtheit bestehen. Die Bescheinigung entfaltet aber für sich genommen keine Vermutungswirkung; siehe Nummer 11.1.
- 8.2.8.3. Sofern während der besonderen Frist zur Aufenthaltsanzeige, die erst sechs Monate nach dem Ende des Übergangszeitraums, also am 30. Juni 2021, endet (§ 16 Absatz 2 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU), noch keine Aufenthaltsanzeige erstattet worden ist, können bei Briten auch anderweitige Nachweise eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes in Deutschland als Nachweis eines Rechts auf einen Daueraufenthalt anerkannt werden.
- 8.2.8.4. Drittstaatsangehörige können nach dem Ende der Übergangszeit weiterhin ihre gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellten gültigen Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten verwenden, um ihren früheren Status als Drittstaatsangehöriger, der Freizügigkeitsrechte ausgeübt hatte, nachzuweisen. Dies wiederum wird den Nachweis ihres Status als Personen, die die Anforderungen des Austrittsabkommens erfüllen, erleichtern. Bis zum 31. Dezember 2021 können also drittstaatsangehörige Familienangehörige, die ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen aus ihrer Beziehung zu

einem Briten ableiten oder abgeleitet hatten, auch Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten verwenden, die nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU ausgestellt worden sind. In den Fällen, in denen ein Aufenthaltsrecht nur noch aus dem Austrittsabkommen abgeleitet werden kann, verlieren diese Karten am 1. Januar 2022 ihre Gültigkeit (§ 16 Absatz 6 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU) und können nicht mehr zum Nachweis eines Aufenthaltsrechts verwendet werden.

- 8.2.8.5. In allen Fällen, in denen ein Aufenthaltsrecht nicht entweder anhand eines Aufenthaltsdokuments-GB, eines Aufenthaltsdokuments für Grenzgänger-GB oder einer Fiktionsbescheinigung nachgewiesen werden und kein anderer Ausnahmetatbestand eingreift, richtet sich die Abstempelung von Pässen nach den Empfehlungen der Europäischen Kommission gemäß dem Schengener Grenzhandbuch.
- 8.2.9. Das Austrittsabkommen selbst enthält keine unmittelbare Verpflichtung, die mitgeführten Reisepässe auch bei der Kontrolle vorzuzeigen und sich einer Grenzkontrolle zu unterziehen. Ebenso enthält es keine Rechtsgrundlage für einen Abgleich der in elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedien gespeicherten Daten. Allerdings verweist Artikel 14 Absatz 1 des Austrittsabkommens auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG, die wiederum jeweils auf die *„für die Kontrollen von Reisedokumenten an den nationalen Grenzen geltenden Vorschriften“* verweisen. Damit wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Schengener Grenzkodex verwiesen, der somit zugleich eine Rechtsgrundlage darstellt, sofern nicht Bestimmungen des Austrittsabkommens als speziellere Regelungen Abweichendes bestimmen.

8.3. Einreisevisa

- 8.3.1. Artikel 14 Absatz 3 des Austrittsabkommens übernimmt für den Anwendungsbereich des Austrittsabkommens die Erleichterungen für Einreisevisa, die mit der Richtlinie 2004/38/EG den Familienangehörigen von Unionsbürgern, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen, in Anerkennung der Tatsache gewährt werden, dass das Recht der Unionsbürger, sich frei zu bewegen und aufzuhalten, wenn es unter objektiven Bedingungen in Freiheit und Würde ausgeübt werden soll, auch den Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährt werden sollte (siehe Erwägungsgrund 5 der Richtlinie 2004/38/EG).
- 8.3.2. Einreisevisa, die unter Artikel 14 Absatz 3 des Austrittsabkommens fallen, sind unentgeltlich zu erteilen, wenn sie an Familienangehörige von Briten erteilt werden, die selbst nach dem Austrittsabkommen begünstigt sind. § 2 Absatz 4 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU findet nach § 16 Absatz 4 Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung. Dies gilt auch für Visa für kurzfristige Aufenthalte von

Familienangehörigen, die selbst nach dem Austrittsabkommen berechtigt sind und einen nach dem Austrittsabkommen berechtigten britischen Staatsangehörigen begleiten, ohne Inhaber eines nach Artikel 18 des Austrittsabkommens ausgestellten Dokuments zu sein (vgl. Artikel 14 Absatz 2 des Austrittsabkommens).

8.4. Aufenthalt

8.4.1. Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Bedingungen und Beschränkungen des Aufenthaltsrechts verweist Artikel 13 des Austrittsabkommens für unterschiedliche Personengruppen auf Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG. Hierdurch werden die entsprechenden Richtlinienbestimmungen kraft Verweisung unmittelbar anwendbares Recht. Etwaige günstigere Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU finden keine Anwendung.

8.4.2. Für **britische Staatsangehörige**, die nach dem Austrittsabkommen berechtigt sind, sieht Artikel 13 Absatz 1 des Austrittsabkommens somit folgendes vor:

8.4.2.1. Nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG haben sie für drei Monate ab ihrer Einreise ein Recht zum voraussetzungslosen Aufenthalt.

8.4.2.1.1. Da diese Bestimmung nur die Zeit nach einer Ersteinreise betrifft und seit dem 1. Januar 2021 neue Rechte zum Aufenthalt nach Artikel 13 des Austrittsabkommens nicht mehr erworben werden können, konnte diese Fallgruppe nur binnen drei Monaten nach dem 1. Januar 2021 Bedeutung entfalten, weil die Ersteinreise vor dem Ende des Übergangszeitraums stattgefunden haben muss. Seit dem 31. März 2021 ist sie daher obsolet.

8.4.2.1.2. Weil Artikel 13 Absatz 1 des Austrittsabkommens unter anderem auf Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG verweist, bestand dieses Recht nicht, falls die betreffenden britischen Staatsangehörigen deutsche Sozialhilfeleistungen „unangemessen in Anspruch“ genommen hatten. Auf den Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch und des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch wird hingewiesen. Diese Vorschriften finden wegen § 16 Absatz 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU Anwendung.

8.4.2.1.3. Die in Nummer 8.4.2.1.2 genannte Einschränkung gilt wiederum nach Artikel 14 Absatz 2 und 4 der Richtlinie 2004/38/EG nicht, wenn die betreffenden britischen Staatsangehörigen Arbeitnehmer oder Selbstständige sind oder nach Deutschland eingereist sind, um Arbeit zu suchen. Zur Arbeitsuche sind sie sechs Monate lang zum Aufenthalt berechtigt. Für einen längeren Zeitraum können sie sich zum Zweck der Arbeitsuche aufhalten, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und dass sie eine begründete Aussicht haben, eingestellt

zu werden. Auf den Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Fällen, in denen sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, wird hingewiesen.

- 8.4.2.2. Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2004/38/EG haben sie ein über drei Monate hinausgehendes Aufenthaltsrecht in Deutschland, wenn sie Arbeitnehmer oder Selbstständige in Deutschland sind. Hierzu wird auf Nummer 2.2.1 bis Nummer 2.2.1a.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU verwiesen. Zu Personen im öffentlichen Dienst vgl. Nummer 3.4.
- 8.4.2.3. Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG haben sie als wirtschaftlich Inaktive, nicht arbeitssuchende Personen ein über drei Monate hinausgehendes Aufenthaltsrecht in Deutschland, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen, und sie und ihre Familienangehörigen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz in Deutschland verfügen.
- 8.4.2.4. Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/38/EG haben sie auch ein über drei Monate hinausgehendes Aufenthaltsrecht in Deutschland, wenn
 - 8.4.2.4.1. sie bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung, die in Deutschland auf Grund von Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis anerkannt oder finanziert wird, zur Absolvierung einer Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung als Hauptzweck eingeschrieben sind, und zudem
 - 8.4.2.4.2. über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz in Deutschland verfügen und der Ausländerbehörde gegenüber glaubhaft machen, dass sie für sich und ihre jeweiligen Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII in Anspruch nehmen müssen.
 - 8.4.2.4.3. Hierzu wird auf Nummer 4.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU verwiesen.
- 8.4.2.5. Hinsichtlich des Erhalts der Arbeitnehmereigenschaft findet auf Grund des Artikels 13 Absatz 1 des Austrittsabkommens, der auf Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2004/38/EG verweist, sinngemäß (aber nicht als Rechtsgrundlage) § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU Anwendung. Hierzu wird auf Nummer 2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU verwiesen.

8.4.2.6. Zum Daueraufenthaltsrecht (Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 sowie Artikel 16 des Austrittsabkommens) vgl. Nummer 8.6.

8.4.3. Für **Familienangehörige britischer Staatsangehöriger**, die nach dem Austrittsabkommen berechtigt sind, sieht unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit Artikel 13 Absatz 2 und 3 des Austrittsabkommens folgendes vor:

8.4.3.1. Nach Artikel 6 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2004/38/EG haben sie für drei Monate ein Recht zum voraussetzungslosen Aufenthalt.

8.4.3.1.1. Voraussetzung ist, dass sie den britischen Staatsangehörigen, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten („Bezugsperson“) begleiten oder ihm nachziehen.

8.4.3.1.2. Da diese Bestimmung nur die Zeit nach einer Ersteinreise betrifft und nach dem Ende des Übergangszeitraums, also seit dem 1. Januar 2021, neue Rechte zum Aufenthalt auf der Grundlage des Artikels 13 des Austrittsabkommens nicht mehr erworben werden können, konnte dies nur binnen drei Monaten nach dem Ende des Übergangszeitraums Bedeutung entfalten, also bis zum 31. März 2021.

8.4.3.1.3. Weil Artikel 13 Absatz 2 und 3 des Austrittsabkommens unter anderem auf Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG verweist, bestand dieses Recht aber nicht, falls die betreffenden Familienangehörigen deutsche Sozialhilfeleistungen „unangemessen in Anspruch nehmen“.

8.4.3.1.4. Dies gilt wiederum nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2004/38/EG nicht, wenn die Bezugsperson Arbeitnehmer oder Selbstständige oder nach Deutschland eingereist ist, um Arbeit zu suchen. Ist der aus dem Austrittsabkommen berechtigte britische Staatsangehörige allein aufgrund des Aufenthaltszwecks der Arbeitsuche aufenthaltsberechtigt, sind mit ihm auch die Familienangehörigen in diesem Sechsmonatszeitraum zum Aufenthalt berechtigt. Für den Zeitraum darüber hinaus sind sie zum Aufenthalt berechtigt, solange die jeweilige Bezugsperson nachweisen kann, dass sie weiterhin Arbeit sucht und dass sie eine begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden. Auf den Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Fällen, in denen sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, wird hingewiesen.

8.4.3.2. Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/38/EG haben wirtschaftlich inaktive Personen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland, wenn sie einen britischen Staatsangehörigen, der eine Rechtsstellung nach Artikel 13

Absatz 1 des Austrittsabkommens innehat (vgl. Nummer 8.4.2), begleiten oder ihm nachziehen. Diese Nachzugsmöglichkeit nach dem Austrittsabkommen gilt nicht zeitlich unbeschränkt; insofern wird auf Nummer 7.2 verwiesen.

8.4.3.3. Hinsichtlich des Verbleiberechts infolge des Todes oder des Wegzugs der britischen Bezugsperson finden nach Artikel 13 Absatz 2 und 3 des Austrittsabkommens die Artikel 12 und 13 der Richtlinie 2004/38/EG entsprechende Anwendung. Dies bedeutet, dass die Regelungen, die für das Verbleiberecht im Falle des Wegzugs oder Todes der Bezugsperson (vgl. § 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden sind, dass an die Stelle eines Unionsbürgers der betreffende britische Staatsangehörige als Bezugsperson tritt. Rechtsgrundlage des Aufenthaltsrechts selbst ist allerdings nicht das Freizügigkeitsgesetz/EU, sondern das Austrittsabkommen in Verbindung mit der insofern unmittelbar anzuwendenden Bestimmung der Richtlinie 2004/38/EG.

8.4.3.4. Der Umstand, dass das Austrittsabkommen in Artikel 13 Absatz 2 für Familienangehörige, die entweder britische Staatsangehörige oder Unionsbürger sind, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1 oder 3 und Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG verweist, bedeutet, dass in diesen Fällen ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen neben dem aus eigener Berechtigung zum Aufenthalt als britischer Staatsangehöriger oder Unionsbürger treten kann. Es findet dann im Ergebnis die jeweils günstigere Rechtsstellung Anwendung.

8.4.3.4.1. Somit berührt der Tod der Bezugsperson oder sein Wegzug aus Deutschland nicht das Aufenthaltsrecht seiner Familienangehörigen, die die Unionsbürger oder selbst britische Staatsangehörige sind (Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG).

8.4.3.4.2. Ebenso führt der Wegzug der Bezugsperson aus Deutschland oder sein Tod weder für seine Kinder, die Unionsbürger oder britische Staatsangehörige sind, noch für den Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich wahrnimmt, bis zum Abschluss der Ausbildung zum Verlust des Aufenthaltsrechts, wenn sich die Kinder in Deutschland aufhalten und in einer Bildungseinrichtung zu Ausbildungszwecken eingeschrieben sind (Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2004/38/EG). Vgl. dazu auch Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 2 des Austrittsabkommens und Nummer 9.1.

8.4.3.4.3. Zudem führt die Scheidung oder Aufhebung der Ehe der Bezugsperson oder die Beendigung seiner eingetragenen Partnerschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG nicht zum Verlust des Aufenthaltsrechts seiner Familienangehörigen, die Unionsbürger oder britische Staatsangehörige sind.

8.5. Erwerbstätigkeit; Prüfungspflichten der Arbeitgeber

- 8.5.1. Jedes Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
- 8.5.2. Die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nicht vom Besitz von Dokumenten, insbesondere eines Aufenthaltsdokuments-GB oder eines Aufenthaltsdokuments für Grenzgänger-GB, abhängig.
- 8.5.3. Die Berechtigung zur Ausübung von Erwerbstätigkeiten richtet sich seit dem 1. Januar 2021 bei britischen Staatsangehörigen, die kein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen innehaben, nach dem Drittstaatsregime des Unionsrechts, sowie nach den nationalen Gesetzen Aufenthaltsgesetz, der Aufenthaltsverordnung und der Beschäftigungsverordnung.
- 8.5.4. Die Richtlinie 2009/52/EG über Sanktionen und Maßnahmen gegen Personen, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen, schließt Unionsbürger von ihrem Anwendungsbereich aus. Nach dem Ende der Übergangszeit bleiben britische Staatsbürger, die Begünstigte des Austrittsabkommens sind, daher aus dem Geltungsbereich der Richtlinie 2009/52/EG ausgeschlossen, während die anderen britischen Staatsbürger in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen.
- 8.5.5. In der Praxis wird der Arbeitgeber daher für jeden britischen Staatsangehörigen prüfen müssen, ob diese Person ein Begünstigter des Austrittsabkommens ist oder nicht. Diese Prüfung wird in der Regel dadurch ermöglicht, dass der Arbeitgeber von dem britischen Staatsangehörigen die Vorlage eines Dokuments verlangt, das seinen Aufenthaltsstatus belegt, selbst wenn theoretisch die Berechtigung auch ohne ein Nachweisdokument besteht.
- 8.5.6. Im Falle der Begünstigten nach dem Austrittsabkommen sind geeignete Dokumente
 - 8.5.6.1. ein Aufenthaltsdokument-GB,
 - 8.5.6.2. ein Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB oder
 - 8.5.6.3. eine Fiktionsbescheinigung nach § 11 Absatz 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Verbindung mit § 81 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes.
- 8.5.7. Auf Begünstigte des Austrittsabkommens findet mangels Anwendbarkeit des Aufenthaltsgesetzes (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) insbesondere § 4a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes keine Anwendung.
- 8.5.8. Arbeitgeber, die eine vom Austrittsabkommen begünstigte Person beschäftigen, und alle Auftraggeber, die eine solche Person mit nachhaltigen entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragen, die sie auf Gewinnerzielung gerichtet ausübt, müssen insbesondere das in Nummer 8.5.6 genannte Dokument nicht als Kopie oder Scan vervielfältigen und auch nicht zu den Lohnunterlagen nehmen.

8.5.9. Für den Fall, dass vor oder nach dem Jahreswechsel 2020 / 2021 britische Staatsangehörige oder ihre Familienangehörigen geltend machen, dass ihr Arbeitgeber, ein Auftraggeber, die Bundesagentur für Arbeit oder ein Jobcenter dringend eine Bescheinigung benötigt, dass eine Erwerbstätigkeit gestattet ist, kann nach Nummer 11.1 oder Nummer 11.2 verfahren werden, wenn ein in Nummer 8.5.6 genanntes Dokument noch nicht sofort ausgestellt werden kann. In Fällen, in denen ohne weiteres feststeht, dass ein Recht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht, kann eine Bescheinigung nach Nummer 11.1 zusätzlich mit dem Vermerk versehen werden: „Es wird vorläufig und bis zum ... bestätigt, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist.“

8.5.10. Arbeitgeber können im laufenden Jahr 2021 auch ohne Vorlage eines Aufenthaltsdokuments darauf vertrauen, dass britische Staatsangehörige, die nachweislich zum 31. Dezember 2020 in Deutschland ihr Freizügigkeitsrecht ausgeübt hatten, nach dem Austrittsabkommen berechtigt sind. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das vom BMI und BMAS gemeinsam herausgegebene Merkblatt für Arbeitgeber in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

8.6. Recht auf Daueraufenthalt

8.6.1. Artikel 15 des Austrittsabkommens spiegelt Artikel 16 der Richtlinie 2004/38/EG wider, was ein mögliches Recht auf Daueraufenthalt betrifft.

8.6.2. Daueraufenthaltsrechte nach dem Austrittsabkommen sind unmittelbar im Austrittsabkommen geregelt und ergeben sich somit nicht aus § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU. Das Daueraufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen stellt eine andere Rechtsstellung dar als das Daueraufenthaltsrecht nach § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU.

8.6.3. Das Daueraufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen ist auch nicht mit der Niederlassungserlaubnis nach § 9 Aufenthaltsgesetz, der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a Aufenthaltsgesetz oder der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nach der Richtlinie 2003/109/EG zu verwechseln. Trotz der ähnlichen Bezeichnungen handelt es sich um Rechtsstellungen, die nicht mit dem Recht auf Daueraufenthalt nach Artikel 15 des Austrittsabkommens identisch sind. Erteilungsvoraussetzungen, die für eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 Aufenthaltsgesetz oder Für eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a Aufenthaltsgesetz gelten, finden auf das Recht zum Daueraufenthalt nach dem Austrittsabkommen keine Anwendung. Im Einzelnen:

8.6.3.1. Bei der Niederlassungserlaubnis nach § 9 Aufenthaltsgesetz handelt es sich um einen nach Bundesrecht geschaffenen Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige.

- 8.6.3.2. Eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a Aufenthaltsgesetz ist ebenfalls eine aufenthaltsrechtliche Rechtsstellung für Drittstaatsangehörige, die im Bundesrecht in Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG geschaffen wurde.
- 8.6.3.3. Die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nach der Richtlinie 2003/109/EG ist, wie es auch § 2 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz klarstellt, die Rechtsstellung, die einer drittstaatsangehörigen Person nach der genannten Richtlinie erteilt wird und nicht entzogen wurde. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU vermittelt eine solche Rechtsstellung.
- 8.6.4. Vor dem 31. Dezember 2020 entstandene Daueraufenthaltsrechte nach § 4a des Freizügigkeitsgesetzes/EU sind am 1. Januar 2021 bei allen Personen entfallen, die dieses Recht entweder auf Grund ihrer britischen Staatsangehörigkeit oder wegen ihrer verwandtschaftlichen, ehelichen oder lebenspartnerschaftlichen Beziehung (nur) zu einer Person mit britischer Staatsangehörigkeit erworben hatten. Dieser Wegfall steht dem unmittelbaren Erwerb eines Rechts auf Daueraufenthalt nach dem Austrittsabkommen nicht entgegen. Im Gegenteil entsteht mit dem Ende des Daueraufenthaltsrechts nach § 4a des Freizügigkeitsgesetzes/EU in der Regel ein Recht auf Daueraufenthalt nach Artikel 15 des Austrittsabkommens.
- 8.6.5. Die Unterscheidung zwischen dem Recht auf Daueraufenthalt nach § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU und dem Recht auf Daueraufenthalt nach Artikel 15 des Austrittsabkommens ist dabei überwiegend formaler Natur. Wegen der Verweisung auf Artikel 16, 17 und 18 der Richtlinie 2004/38/EG in Artikel 15 Absatz 1 des Austrittsabkommens sind auch die Bestimmungen des § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU, mit denen die genannten Richtlinienbestimmungen umgesetzt werden, entsprechend anwendbar.
- 8.6.6. Einen bedeutsamen Unterschied zwischen dem Daueraufenthaltsrecht nach § 4a des Freizügigkeitsgesetzes/EU einerseits und dem Recht auf Daueraufenthalt nach Artikel 15 des Austrittsabkommens macht die in Artikel 15 Absatz 3 des Austrittsabkommens festgelegte, von § 4a Absatz 7 Freizügigkeitsgesetz/EU abweichende höchstmögliche unschädliche Abwesenheit von fünf (anstelle von zwei) Jahren aus.
- 8.6.7. Personen, die nicht berechtigt sind, ein Recht auf Daueraufenthalt gemäß der Richtlinie 2004/38/EG in deren analoger Anwendung zu erwerben, haben keinen Anspruch auf Erwerb eines Daueraufenthaltsstatus im Rahmen des Abkommens. Dies wirkt sich wie folgt aus:
- 8.6.7.1. Ein Aufenthalt, der zwar auf Rechtsvorschriften der Union, aber nicht speziell auf den Bedingungen der Richtlinie 2004/38/EG beruht (Artikel 13 des Abkommens verweist auf die Richtlinie 2004/38/EG), wird für die Zwecke des Rechts auf Daueraufenthalt nicht angerechnet (so für das Freizügigkeitsrecht

EuGH, Rechtssache C-529/11, Alarape und Tijani). Dies gilt insbesondere für Zeiten

- 8.6.7.1.1. des Aufenthalts nach der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union und
- 8.6.7.1.2. von Aufenthalten, bei denen sich ein Aufenthaltsrecht nur aus Artikel 20 AEUV ableitet.
- 8.6.7.2. Zeiten eines Aufenthalts nach Artikel 24 Absatz 2, auch in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 2, des Austrittsabkommens kommen dementsprechend ebenfalls nicht zu einer Anrechnung als Aufenthaltszeit für ein Daueraufenthaltsrecht.
- 8.6.7.3. Der Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels nach allgemeinem Aufenthaltsrecht, also nach dem Aufenthaltsgesetz oder der Aufenthaltsverordnung, begründet für sich genommen keinen Anspruch auf Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt nach dem Austrittsabkommen (so für das Freizügigkeitsrecht EuGH, Rechtssache C-325/09, Dias). Zeiten, in denen die betreffende Person jedoch parallel ein Freizügigkeitsrecht nach der Richtlinie 2004/38/EG besaß, sind anzurechnen. Bei bestehendem Freizügigkeitsrecht schadet also ein gleichzeitiger Besitz eines Aufenthaltsrechts nach dem Aufenthaltsgesetz oder der Aufenthaltsverordnung nicht.
- 8.6.7.4. Mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe vor dem Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt verfallen zuvor zurückgelegte Aufenthaltszeiten, sodass ein neuer ununterbrochener Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren kumuliert werden muss (Rechtssache C- 378/12, Onuekwere).
- 8.6.8. Das in Artikel 15 des Austrittsabkommens vorgesehene Recht auf Daueraufenthalt entsteht nach den folgenden Maßgaben:
 - 8.6.8.1. Für die Berechnung von Zeiten gelten die unter Nummer 7.1 bis 7.3 wiedergegebenen Grundsätze.
 - 8.6.8.2. „Rechtmäßiger Aufenthalt“ bedeutet für Zeiten vor dem 1. Januar 2021 einen Aufenthalt in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Richtlinie 2004/38/EG (Rechtssache C-162/09, Lassel, oder verbundene Rechtssachen C-424/10 und C-425/10, Ziolkowski und Szeja), nicht irgendeinen Aufenthalt, gegebenenfalls auf anderer Rechtsgrundlage.
 - 8.6.8.3. Artikel 16 des Austrittsabkommens ergänzt Artikel 15 des Austrittsabkommens, indem er Fälle umfasst, in denen die Begünstigten des Abkommens das Recht auf Daueraufenthalt noch nicht auf Grund von Aufenthaltszeiten als Freizügigkeitsberechtigte vor dem 1. Januar 2021 erworben haben. Der von einer Person zuvor vollendete Zeitraum eines rechtmäßigen Aufenthalts gemäß den Freizügigkeitsvorschriften der Union

wird im Hinblick auf die Vollendung des fünfjährigen Aufenthaltszeitraums, der für den Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt erforderlich ist, mit den Zeiten eines Aufenthalts auf Grund des Austrittsabkommens, also ab dem 1. Januar 2021, zusammengerechnet. Artikel 16 des Austrittsabkommens verleiht den betreffenden Begünstigten also das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt (nach Kumulierung der ausreichenden Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts) einen Daueraufenthaltsstatus zu erwerben.

- 8.6.8.4. Der für den Erwerb des Aufenthaltsrechts erforderliche Zeitraum muss nicht unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Rechts auf Daueraufenthalt liegen (Rechtssache C-169/09, Lassal); vgl. zu früher entstandenen freizügigkeitsrechtlichen Rechten auf Daueraufenthalt auch Nummer 8.6.14.
- 8.6.8.5. Ein Aufenthalt vor dem Beitritt eines Landes zur EU kann unter bestimmten Umständen als Aufenthaltsrecht angerechnet werden (vgl. näher die verbundenen Rechtssachen C-424 und 425/10, Ziolkowski und Szeja). Zudem sind Aufenthalte zusammenzurechnen, in denen Staatsangehörigkeiten von Mitgliedstaaten, auf deren Grundlage jeweils ein Freizügigkeitsrecht in Deutschland ausgeübt worden ist, gewechselt worden sind. Derselbe Rechtsgedanke kann also auch in den seltenen Fällen von Bedeutung sein, in denen die britische Staatsangehörigkeit erst später erworben worden ist und zuvor eine andere Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union bestanden hatte, die während des Aufenthalts in Deutschland fortgefallen ist, zum Beispiel Zeiten eines Aufenthaltes in Deutschland als österreichischer Staatsangehöriger, worauf eine Annahme der britischen Staatsangehörigkeit während des als fortbestehend geltenden Aufenthalts in Deutschland folgte, was dann zum Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit geführt hat, so dass das Freizügigkeitsrecht auf der Grundlage der britischen Staatsangehörigkeit fortgesetzt ausgeübt worden ist.
- 8.6.9. Bezugnahmen auf Arbeitszeiten im Einklang mit den Freizügigkeitsvorschriften der Union in Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 des Austrittsabkommens gelten auch als Bezugnahmen auf Zeiten der Erwerbstätigkeit im Sinne von Artikel 17 der Richtlinie 2004/38/EG.
- 8.6.10. Nach Artikel 15 Absatz 3 des Austrittsabkommens führt nur die Abwesenheit vom Aufnahmestaat, die fünf aufeinanderfolgende Jahre überschreitet, zum Verlust des Rechts auf Daueraufenthalt; dies ist näher in Nummer 8.6.13 erläutert.
- 8.6.11. Der Verlust des Rechts auf Daueraufenthalt nach dem Austrittsabkommen kann auch durch eine aufgrund von Artikel 20 des Austrittsabkommens rechtmäßig ergangene Ausweisungsverfügung erfolgen. Eine Freiheitsstrafe nach Erwerb des

Rechts auf Daueraufenthalt berührt hingegen für sich genommen nicht das Recht auf Daueraufenthalt (Rechtssache C-145/09, Tsakouridis).

- 8.6.12. Das vor dem 1. Januar 2021 erworbene Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des § 4a Freizügigkeitsgesetz/EU, auf das in Artikel 11 des Abkommens Bezug genommen wird, ist als Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Unionsrechts (Artikel 16 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 2004/38/EG) zu verstehen, das bestimmt, ob jemand Anspruch darauf hat, Begünstigter des Abkommens zu werden. Es sollte nicht als Bezugnahme auf das nach dem Abkommen erworbene Recht auf Daueraufenthalt verstanden werden.
- 8.6.13. Um dem besonderen Kontext des Austrittsabkommens Rechnung zu tragen, in dessen Rahmen es nicht möglich ist, das Recht, sich auch nach dem Verlust des früheren Rechts auf Daueraufenthalt frei zu bewegen und aufzuhalten, einfach wieder auszuüben, geht Artikel 11 des Austrittsabkommens über die für den Verlust des Rechts auf Daueraufenthalt geltende Abwesenheit von mehr als zwei Jahren (Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie 2004/38/EG) hinaus, indem er eine Abwesenheit von höchstens fünf aufeinanderfolgenden Jahren als unschädlich vorsieht. Diese Verlängerung der Abwesenheitszeiten von zwei auf fünf Jahre (gegenüber den Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG) ermöglicht es den Betroffenen, ihr Recht auf Daueraufenthalt im Rahmen des Abkommens zu behalten, wenn sie nach einer Abwesenheit von bis zu fünf aufeinanderfolgenden Jahren in den Aufnahmestaat zurückkehren.

Beispiel: Der britische Staatsangehörige Peter hatte vor dem 1. Januar 2021 das Recht auf Daueraufenthalt in Deutschland unter den im Abkommen festgelegten Bedingungen erworben. Sechs Jahre später verlässt er Deutschland für einen Zeitraum von vier Jahren wegen einer beruflichen Entsendung ins Ausland. Er ist auf Grund des Austrittsabkommens weiterhin berechtigt, nach Deutschland zurückkehren und sein Recht auf Daueraufenthalt in Deutschland auszuüben. Ebenso behält er alle damit verbundenen Rechte nach dem Austrittsabkommen.

- 8.6.14. War auf Grund eines Aufenthalts als freizügigkeitsberechtigte Person ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des § 4a des Freizügigkeitsgesetzes/EU entstanden, erwirbt der Rechteinhaber während des Fortbestehens dieses Rechts – auch bei Abwesenheit vom Bundesgebiet am 31. Dezember 2020 von (zu diesem Zeitpunkt) bis zu fünf Jahren – ein Daueraufenthaltsrecht nach Artikel 15 des Austrittsabkommens. Dabei ist es unerheblich, ob das freizügigkeitsrechtliche Recht auf Daueraufenthalt nach § 4a Absatz 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU wegen einer Abwesenheit, die länger als zwei Jahre, aber keine fünf Jahre andauerte, zwischenzeitlich erloschen ist. Somit kann trotz des zwischenzeitlichen Erlöschens eines freizügigkeitsrechtlichen Rechts auf Daueraufenthalt auf Grund desselben Sachverhalts, der ursprünglich zum Entstehen dieses Rechts geführt hatte, ein

Daueraufenthaltsrecht nach Artikel 15 des Austrittsabkommens entstehen. Eine besondere Antragstellung ist nicht erforderlich.

Beispiel: Der britische Staatsangehörige Robert ist in Deutschland aufgewachsen und hatte, weil er sich länger als fünf Jahre in Deutschland als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger aufgehalten hatte, ein Recht auf Daueraufenthalt nach § 4a des Freizügigkeitsgesetzes/EU erworben. Er hatte Deutschland am 15. März 2017 verlassen, um in Griechenland zu studieren. Obwohl sein Recht auf Daueraufenthalt wegen der Bestimmung in § 4a des Freizügigkeitsgesetzes/EU erloschen ist, kann er sich bis zum 14. März 2022 auf ein Recht auf Daueraufenthalt nach dem Austrittsabkommen berufen, wenn er bis dahin nach Deutschland zurückkehrt und beginnt, wieder in Deutschland zu wohnen. Ihm wird ein Aufenthaltsdokument-GB ausgestellt, und in dem Dokument wird auf Antrag „Daueraufenthalt“ vermerkt.

8.6.15. Nach § 11 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU sind hinsichtlich der Stellung als Bezugspersonen eines Familiennachzugs, der sich nicht nach dem Austrittsabkommen richtet, Inhaber eines Daueraufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen den Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU gleichgestellt.

8.7. Unschädlichkeit der Änderung des Aufenthaltszwecks

8.7.1. Gemäß dem ersten Teil von Artikel 17 Absatz 1 des Austrittsabkommens können britische Staatsangehörige, die nach Artikel 13 Absatz 1 des Austrittsabkommens über ein Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügen, ihren Status ändern und weiterhin Begünstigte des Abkommens bleiben.

8.7.2. Ihr Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen wird also nicht berührt, wenn sich ihr Status (also in analoger Anwendung die Bestimmung der Unionsvorschriften über die Freizügigkeit von Unionsbürgern, auf der ihr Aufenthaltsrecht beruht) ändert, solange ihr Aufenthalt den Bedingungen von Artikel 13 Absatz 1 des Austrittsabkommens (und somit den Unionsvorschriften über die Freizügigkeit von Unionsbürgern in analoger Anwendung) entspricht. Es ist auch möglich, über mehrere Status zu verfügen, wie beispielsweise eine studierende Person, die gleichzeitig Arbeitnehmerin ist.

8.7.3. Eine Änderung des Status zieht keine aufenthaltsrechtlichen Folgen nach sich. Die Ausstellung eines neuen Aufenthaltsdokuments ist nicht erforderlich, wenn das bereits ausgestellte Aufenthaltsdokument weiterhin gültig ist. Die Änderung muss der Ausländerbehörde nicht angezeigt werden.

8.7.4. Die Liste der „Status“ in Artikel 17 Absatz 1 des Austrittsabkommens (studierend, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, selbstständige Person und Nichterwerbsperson) ist beispielhaft und nicht erschöpfend.

8.7.5. Familienangehörige und nahestehende Personen, die nach Artikel 13 Absatz 2 oder Absatz 3 des Austrittsabkommens über ein Aufenthaltsrecht im Aufnahmestaat verfügen, können ihren Status während des Aufenthalts begrenzt ändern und weiterhin Begünstigte des Abkommens bleiben. Allerdings schließt Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich aus, dass sie originäre Rechtsinhaber, also Personen im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Buchstaben a bis d des Austrittsabkommens, werden können. In der Praxis bedeutet dies, dass sie kein eigenständiges Recht auf Familienzusammenführung nach dem Austrittsabkommen haben. Die Familienzusammenführung zu ihnen richtet sich vielmehr allein nach deutschem Recht. Der Ausschluss des Erwerbs einer anderen Rechtsstellung als derjenigen eines Familienangehörigen oder einer nahestehenden Person durch Personen, die zunächst nur als Familienangehörige oder nahestehende Personen eine Rechtsstellung nach dem Austrittsabkommen erworben hatten, gilt selbst dann, wenn die Familienangehörigen nach dem 31. Dezember 2020 die britische Staatsangehörigkeit erwerben sollten.

8.7.6. Die in Nummer 8.7.5 genannten Einschränkungen gelten freilich nur für Personen, deren Aufenthaltsstatus nach dem Abkommen ausschließlich aus ihrer Eigenschaft als Familienangehörige von Rechtsinhabern herrührt. Britische Staatsangehörige, die sich zum Jahreswechsel 2020 / 2021 als Familienangehörige und zugleich auch als Rechtsinhaber aus eigenem Recht (auf Grund ihrer eigenen britischen Staatsangehörigkeit) in Deutschland aufhalten (zum Beispiel der ebenfalls in Deutschland arbeitende 20-jährige britische Sohn eines in Deutschland beschäftigten britischen Arbeitnehmers), fallen nicht unter den zweiten Teil von Artikel 17 Absatz 1 des Austrittsabkommens, so dass sie alle Rechte von originären Rechtsinhabern genießen.

8.8. Wegfall der Unterhaltsberechtigung von Kindern

8.8.1. Familienangehörige von unmittelbar Begünstigten des Austrittsabkommens, deren Aufenthaltsstatus sich daraus ergibt, dass sie gegenüber dem unmittelbar Begünstigten unterhaltsberechtigt sind, fallen nach Artikel 17 Absatz 2 des Austrittsabkommens auch weiter unter das Austrittsabkommen, wenn sie nicht mehr unterhaltsberechtigt sind.

8.8.2. Es ist unerheblich, wie sie den Unterhaltsanspruch verloren haben.

8.8.3. Entsprechend fallen Familienangehörige von unmittelbar Begünstigten des Austrittsabkommens, deren Aufenthaltsstatus sich daraus ergibt, dass sie unter 21 Jahre alt sind, auch noch nach Vollendung des 21. Lebensjahrs unter das Austrittsabkommen.

8.8.4. Unter anderem können sie auch von ihren Rechten nach Artikel 22 Gebrauch machen, im Aufnahmestaat eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger aufzunehmen.

- 8.8.5. Das nach Artikel 17 Absatz 2 fortgesetzte Aufenthaltsrecht bewirkt nicht an sich den Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen.

9. Besondere Sachverhalte

9.1. Recht des Kindes eines Arbeitnehmers oder Selbstständigen auf Abschluss der Ausbildung

- 9.1.1. Artikel 24 Absatz 2 des Austrittsabkommens schützt das Recht der Kinder von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern auf Abschluss ihrer Ausbildung in Deutschland. So kann sich ein Kind mit einem Elternteil, der die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs besitzt und in Deutschland als Begünstigter des Austrittsabkommens gearbeitet hat, weiterhin im Bundesgebiet aufhalten und dort seine Ausbildung abschließen, auch nachdem dieser Elternteil seinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland beendet hat (also Deutschland verlassen hat, verstorben ist oder die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt nicht mehr erfüllt, siehe beispielhaft EuGH, Rechtssache C-310/08, Ibrahim, und Rechtssache C-480/08, Teixeira; der deutsche Wortlaut des Austrittsabkommens ist insofern unpräzise). Das betreffende Kind hat auch das Recht, von einem zur Personensorge berechtigten Person begleitet zu werden, die mit ihm im Bundesgebiet wohnen darf, solange es minderjährig ist, aber auch nach Erreichen der Volljährigkeit, sofern die Anwesenheit und Fürsorge der zur Personensorge berechtigten Person für den Abschluss seiner Ausbildung erforderlich ist.
- 9.1.2. Artikel 25 Absatz 2 des Austrittsabkommens schützt unter Verweis auf Artikel 24 Absatz 2 des Austrittsabkommens Kinder mit einem Elternteil, der britischer Staatsangehöriger ist und dessen rechtmäßiger Aufenthalt als Selbstständiger in Deutschland als Aufnahmestaat des Kindes endete, in dem im EU-Recht im Sinne der Auslegung durch den EuGH (Rechtssache C-147/11, Czap and Punakova) und oben zu Artikel 24 Absatz 2 des Austrittsabkommens erläuterten Umfang.
- 9.1.3. Die Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Selbstständiger“ sind weder im Primär- noch im Sekundärrecht der Union definiert. Nach der Rechtsprechung des EuGH hat der Begriff „Arbeitnehmer“ für die Zwecke der Freizügigkeit in der Union eine spezifische Bedeutung (z. B. Rechtssache C-66/85, Lawrie-Blum) und ist weit auszulegen (Rechtssache C-139/85, Kempf). Andere Begriffsdefinitionen im nationalen Recht finden in diesem Zusammenhang keine Anwendung.
- 9.1.4. Nach der Definition des EuGH ist „Arbeitnehmer“ *jede Person, die eine echte und tatsächliche Tätigkeit ausübt, für die ihr ein Entgelt gezahlt wird, und die sich gegenüber dem Arbeitgeber in einem Unterordnungsverhältnis befindet, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen* (Rechtssachen C-138/02,

Collins; C-456/02, Trojani; C-46/12, LN). Die wesentlichen Merkmale eines Arbeitsverhältnisses bestehen darin, dass

- 9.1.4.1. eine Person während einer bestimmten Zeit Leistungen erbringt (siehe beispielsweise die Rechtssachen C-139/85, Kempf; C-344/87, Bettray; C-171/88, Rinner-Kühn; C-1/97, Birden; C-102/88, Ruzius-Wilbrink),
- 9.1.4.2. für eine andere Person und nach deren Weisung (Rechtssachen C-152/73, Sotgiu; C-196/87, Steymann; C-344/87, Bettray; C-151/04, Nadin),
- 9.1.4.3. für die sie als Gegenleistung eine Vergütung erhält (siehe z. B. die Rechtssachen C-196/87, Steymann; C-344/87, Bettray; C-27/91, Hostellerie Le Manoir; C-270/13, Haralambidis).
- 9.1.5. Die Voraussetzung, dass ein Unterordnungsverhältnis bestehen muss, unterscheidet den „Arbeitnehmer“ vom „Selbstständigen“. Kennzeichnend für Arbeit im Rahmen eines Unterordnungsverhältnisses ist, dass der Arbeitgeber die auszuübende Tätigkeit, das Entgelt und die Arbeitsbedingungen bestimmt (Rechtssache C-268/99, Jany).
- 9.1.6. Personen, die ein Aufenthaltsrecht nur aus Artikel 24 Absatz 2 oder Artikel 25 Absatz 2 des Austrittsabkommens ableiten, erwerben durch diesen Aufenthalt kein Daueraufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen.

9.2. Grenzgänger

- 9.2.1. Grenzgänger sind „Arbeitnehmer“ im Sinne der Definition des EuGH, die nicht unter den in Artikel 13 des Austrittsabkommens festgelegten Bedingungen in dem Staat wohnen, in dem sie „Arbeitnehmer“ sind. Zur Abgrenzung gegenüber regulär in Deutschland wohnenden Personen wird auf Nummer 3.3 verwiesen.
- 9.2.2. Erfasst sind sowohl abhängig beschäftigte (Artikel 45 AEUV) als auch selbstständige Grenzgänger (Artikel 49 AEUV) (siehe EuGH in der Rechtssache C-363/89, Roux).
- 9.2.3. Von den Regelungen des Austrittsabkommens für Grenzgänger (Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3) sind nur britische Staatsangehörige erfasst, nicht ihre künftig unter das Austrittsabkommen fallenden Familienangehörigen. Diesen kann niemals ein Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB ausgestellt werden.
- 9.2.4. Grenzgänger sind nicht nur Personen, die vom Vereinigten Königreich aus nach Deutschland einpendeln. In welchem anderen Staat ein Grenzgänger seinen Wohnsitz unterhält, ist unerheblich. Ebenso unerheblich ist der Aufenthaltsstatus im Wohnsitzstaat.
- 9.2.5. Grenzgänger können in Deutschland weiterhin eine Beschäftigung ausüben, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 2020 getan haben.
- 9.2.6. Lebte der Grenzgänger zum Jahreswechsel 2020 / 2021 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, wird er in der Regel ein Aufenthaltsdokument seines Wohnsitzstaates besitzen oder nach dortiger

Bearbeitung seines Falles erhalten, das nach dem Austrittsabkommen ausgestellt worden ist, und zugleich ein deutsches Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB besitzen müssen, das ihm das Einpendeln nach Deutschland und die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach Deutschland gestattet. Auf Pendlerreisen wird er beide Dokumente mitführen müssen.

- 9.2.7. Umgekehrt benötigen britische Staatsangehörige, die zum Jahreswechsel 2020 / 2021 in Deutschland wohnten, aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union arbeiteten, nach deutschem Recht ein deutsches Aufenthaltsdokument-GB (oder, wenn sie hierzu nicht berechtigt sind, einen anderen deutschen Aufenthaltstitel), und für die Wahrnehmung der Berechtigung, im Arbeitsstaat zu arbeiten, ein für Grenzgänger vorgesehenes Aufenthaltsdokument des Arbeitsstaates.

9.3. Statusänderungen von Grenzgängern

- 9.3.1. Wenn Grenzgänger ab dem 1. Januar 2021 ihre Erwerbstätigkeit eingestellt haben, können sie nach Artikel 24 Absatz 3 des Austrittsabkommens ihren Status als Arbeitnehmer im Arbeitsstaat Deutschland behalten, wenn sie eine der in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a, b, c oder d der Richtlinie 2004/38/EG genannten Bedingungen erfüllen, ohne jedoch ihren Wohnsitz in den Arbeitsstaat Deutschland verlegen zu müssen. Dies ermöglicht es ihnen, die Rechte nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a bis h des Austrittsabkommens in Anspruch zu nehmen.
- 9.3.2. Die Formulierung „selbst wenn sie ihren Wohnsitz nicht in den Arbeitsstaat verlegen“ in Verbindung mit der Regelung in Artikel 17 Absatz 1 des Austrittsabkommens bedeutet nicht, dass Grenzgänger berechtigt sind, ihren Wohnsitz in den Arbeitsstaat Deutschland zu verlegen, wenn sie als Grenzgänger Rechte nach dem Austrittsabkommen geltend machen. Sie können nicht wie andere unmittelbar Berechtigte Rechte aus dem Austrittsabkommen ableiten, die in Deutschland wohnenden Berechtigten zustehen. Das Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB kann nicht infolge einer Wohnsitzverlagerung durch ein Aufenthaltsdokument-GB ersetzt werden. Die Bedeutung der genannten Formulierung erschöpft sich lediglich darin, dass klargestellt wird, dass die Grenzgänger von einer abhängigen Beschäftigung zur Selbstständigkeit wechseln können und umgekehrt.
- 9.3.3. Umgekehrt können unmittelbar nach dem Austrittsabkommen berechtigte britische Staatsbürger, die in Deutschland leben und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Grenzgänger sind, ihren Wohnsitz nicht auf Grund des Austrittsabkommens in diesen anderen Mitgliedstaat verlegen, um dann in Deutschland arbeiten und die Rechtsstellung als Grenzgänger im Sinne des Austrittsabkommens auszuüben. Das Aufenthaltsdokument-GB kann nicht durch ein Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB ersetzt werden.

9.3.4. Wenn bisherige Grenzgänger auf Grund eines nach dem Aufenthaltsgesetz erworbenen Aufenthaltsstatus ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen und dann in Deutschland erwerbstätig sind, erledigt sich die Berechtigung als Grenzgänger nach dem Austrittsabkommen vorerst, weil die Grenzgänger-Eigenschaft entfällt. Ein Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB ist daher bei Erteilung eines deutschen Aufenthaltstitels einzuziehen. Bei einer späteren Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Staat können sie sich wegen des in Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 25 Absatz 3 des Austrittsabkommens vorgesehenen Bestandsschutzes allerdings wieder auf ihre Rechte als Grenzgänger nach dem Austrittsabkommen berufen. Ein Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB ist dann auf Antrag wieder zu erteilen. Dies gilt nicht, wenn ausreichende Gründe für eine Aufenthaltsbeendigung nach Maßgabe des Artikels 20 des Austrittsabkommens vorgelegen haben oder vorliegen.

9.4. Selbstständige Grenzgänger: Abgrenzung zur Dienstleistungsfreiheit

9.4.1. Selbstständige Grenzgänger sind vom Austrittsabkommen geschützt. Das Austrittsabkommen darf jedoch nicht so verstanden werden, dass es britischen Staatsangehörigen die Möglichkeit gibt, sich auf Unionsrecht zu berufen, um Dienstleistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten zu erbringen oder sich in anderen EU-Mitgliedstaaten niederzulassen. Das Austrittsabkommen gewährleistet keine Dienstleistungsfreiheit. Der deutsche Markt für Dienstleistungen ist für britische Unternehmen und Selbstständige seit dem 1. Januar 2021 – vorbehaltlich anderer für Drittstaatsangehörige geltender gesetzlicher und völkerrechtlicher Bestimmungen, insbesondere im Rahmen der Welthandelsorganisation und nach dem zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Abkommen über die zukünftigen Beziehungen – geschlossen.

9.4.2. Es bedarf daher einer Abgrenzung zwischen der Tätigkeit von selbstständigen Grenzgängern einerseits zu Selbstständigen, die lediglich Dienstleistungen in Deutschland erbringen wollen, andererseits.

9.4.3. Es besteht also ein Unterschied zwischen

9.4.3.1. einerseits einer Person, die im Staat A wohnt und im Staat B eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, und

9.4.3.2. andererseits einer Person, die im Staat A wohnt, dort eine selbstständige Tätigkeit ausübt und gleichzeitig Dienstleistungen in den Staaten B und C erbringt – entweder gelegentlich oder über eine nur unselbstständige Niederlassung.

9.4.3.3. Die erstere Person (Nummer 9.4.3.1) gehört zur Gruppe selbstständiger Grenzgänger, die letztere Person (Nummer 9.4.3.2) dagegen nicht.

9.4.3.4. Ob ein britischer Staatsangehöriger als Grenzgänger von seiner Niederlassungsfreiheit Gebrauch macht und damit vom Austrittsabkommen

erfasst ist, hängt von der Dauer der Leistung, ihrer Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr oder Kontinuität sowie der Errichtung einer Infrastruktur ab (C-55/94, Gebhard, Rn. 27).

- 9.4.3.5. Die Einrichtung eines Büros in Deutschland für die Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland, bei Beibehaltung des Wohnsitzes außerhalb von Deutschland, kommt nicht notwendigerweise einer Niederlassung in Deutschland gleich, in dem die Dienstleistungen als selbstständige Tätigkeit erbracht werden. Es ist daher möglich, die betreffende Tätigkeit als Tätigkeit zu betrachten, für die nicht die Regeln zur Niederlassungsfreiheit gelten. Eine Person mit einem Büro in Deutschland wird somit nicht in jedem Fall als selbstständig erwerbstätiger Grenzgänger angesehen.
- 9.4.3.6. Auch wenn sich eine Person in Deutschland mit einer bestimmten Infrastruktur (einschließlich eines Büros, einer Praxis oder einer Kanzlei) ausgestattet hat, und auch soweit diese Infrastruktur für die Erbringung der fraglichen Leistung in Deutschland erforderlich ist, kann dennoch ein Fall vorliegen, der nicht unter die Bestimmungen über die selbstständige Tätigkeit in einer Niederlassung fällt.
- 9.4.3.7. Eine Niederlassung in Deutschland, die zur Ausstellung eines Aufenthaltsdokuments für Grenzgänger-GB berechtigt, ist somit nur anzunehmen, wenn der betreffende britische Staatsangehörige kontinuierlich und nachhaltig sowie hauptsächlich von Deutschland aus selbstständig tätig war. Dabei sind grundsätzlich sämtliche als Selbstständiger (Freiberufler oder Gewerbetreibender) erbrachten Leistungen der Person zusammen zu betrachten; nichtselbstständige Erwerbstätigkeiten sind hingegen nicht in die Betrachtung mit einzubeziehen. Eine getrennte Betrachtung ist möglich, wenn mehrere voneinander völlig unabhängige Tätigkeiten (getrenntes Betriebsvermögen, getrennte Buchführung) ausgeführt werden. Wo die Kunden ansässig sind, die bedient werden, ist hingegen unerheblich.
- 9.4.3.8. Der Umstand, dass eine betriebliche Einrichtung in Deutschland als „erste Betriebsstätte“ im Sinne des Einkommensteuerrechts behandelt wird oder zu behandeln ist (hierzu ausführlich das BMF-Schreiben vom 23.12.2014; IV C 6 – S 2145/10/10005:001; 2014/1085209), kann entsprechend der durch § 9 Absatz 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes vorgegebenen Regelung als maßgebliches Kriterium für eine Abgrenzung herangezogen werden. Übt ein britischer Staatsangehöriger seine betriebliche Tätigkeit an mehreren Betriebsstätten aus, ist die erste Betriebsstätte anhand quantitativer Merkmale zu bestimmen. Demnach ist erste Betriebsstätte die Tätigkeitsstätte, an der der britische Staatsangehörige dauerhaft typischerweise (im Sinne eines Vergleichs mit einem Arbeitnehmer) arbeitstäglich oder je Woche an zwei vollen Arbeitstagen oder mindestens zu einem Drittel seiner regelmäßigen

Arbeitszeit tätig werden will. Treffen diese Kriterien auf mehrere Tätigkeitsstätten zu, sind allerdings abweichend von § 9 Absatz 4 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes alle diese Betriebsstätten für die Anwendung des Austrittsabkommens erheblich. Eine Tätigkeitsstätte muss allerdings in diesem Sinne nicht Betriebsstätte sein. Wird der britische Staatsangehörige typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten in Deutschland, die keine Betriebsstätten sind, oder an einer nicht ortsfesten betrieblichen Einrichtung (zum Beispiel einem Fahrzeug, Flugzeug oder Schiff) betrieblich tätig, sind diese Tätigkeitsstätten keine geeignete Grundlage für die Begründung einer Eigenschaft als Grenzgänger.

- 9.4.3.9. Die Darlegungslast dafür, dass eine Tätigkeit unter die Niederlassungs- und nicht unter die Dienstleistungsfreiheit fällt, trägt der britische Staatsangehörige.

Beispiel: Der britische Staatsangehörige John ist Dachdecker und wohnt in Vaals (Niederlande). In Aachen unterhält er einen eigenen Dachdeckerbetrieb mit fünf Angestellten. Von dort aus erbringt er Dachdeckerleistungen, wobei 30% der Dachdeckerarbeiten in den Niederlanden und 30% der Dachdeckerarbeiten in Belgien durchgeführt werden. Die restlichen Arbeiten fallen in Deutschland an. Zudem ist er geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft niederländischen Rechts, die mit Baumaterialien handelt; Logistik und Vertrieb dieses Unternehmens erfolgen von den Niederlanden aus. John beschränkt sich hinsichtlich dieses Unternehmens auf reine Leitungsaufgaben; die alltägliche Arbeit erledigen dort zehn Angestellte und Arbeiter. Somit hält er sich vier bis fünf Tage in der Woche in seinem Betrieb in Aachen und an einem Tag in der Woche in den Geschäftsräumen seiner niederländischen Gesellschaft auf.

Im Sinne des Austrittsabkommens ist John selbstständiger Grenzgänger. Er ist nachhaltig und kontinuierlich von Deutschland aus selbstständig tätig, was sich anhand des Unternehmenssitzes in Aachen zeigt. Dass seine Kundschaft überwiegend nicht in Deutschland Leistungen abrufen, ist unerheblich. Denn seine niederländische und belgische Kundschaft bedient er von Deutschland aus. Auch seine fast tägliche persönliche Präsenz in seinem deutschen Unternehmen ist bei der Gesamtbetrachtung entscheidend. Die zusätzliche Betätigung in seinem niederländischen Unternehmen ist unschädlich, weil sie sich im Ergebnis – auch wenn sie erhebliche Gewinne erbringen sollte und in der Gesellschaft mehr Personal tätig ist als im Aachener Dachdeckergeschäft – als Nebentätigkeit erweist und das niederländische Unternehmen als Kapitalgesellschaft, die auch ein getrenntes Vermögen hat, vom deutschen Unternehmen klar abgegrenzt handelt.

Weiteres Beispiel: Der britische Staatsangehörige Daniel wohnt in London und ist Partner in der weltweit präsenten Rechtsanwaltskanzlei Hope, Hopperson & Schmitz, die Büros auch in Frankfurt am Main und Berlin unterhält. Er besitzt neben der Zulassung als Solicitor in England und Wales auch eine deutsche Rechtsanwaltszulassung; als seinen deutschen Kanzleisitz hat er bei der Rechtsanwaltskammer das Frankfurter Büro angegeben. Auf dem Kanzleibriefpapier erscheint sein Name auch unterhalb der Ortsangabe „Frankfurt (Main)“. Zu Akquisewecken, und um Mandate zu bedienen, reist er zwei- bis dreimal im Monat für einige Tage nach Frankfurt oder Berlin, wo er jeweils im Hotel unterkommt. Ansonsten arbeitet er in London oder gelegentlich auch in anderen europäischen Städten. An den verschiedenen Kanzleisitzen, an denen er sich jeweils aufhält, stehen ihm jeweils ein Büro, Räumlichkeiten und Personal zur Verfügung. Daniel ist kein Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB auszustellen. Es handelt sich trotz der vorhandenen Infrastruktur nur um anlassbezogene Aufenthalte. Die Anwaltszulassung in Deutschland ist auch für die Erbringung von Dienstleistungen und nicht nur für eine Niederlassung erforderlich und daher ebenso unerheblich wie die nur zur Erfüllung öffentlich-rechtlichen Verpflichtung erforderlichen Registrierung des inländischen Kanzleisitzes. Einen unmittelbaren Anspruch aus dem Austrittsabkommen erlangt Daniel auch trotz seiner häufigen Aufenthalte in Deutschland nicht, weil Voraussetzung hierfür ist, dass er weiterhin in Deutschland „wohnt“, was mit den Hotelaufenthalten nicht der Fall ist. Für die weitere Ausübung seiner Tätigkeit in Deutschland würde Daniel seit dem 1. Januar 2021 die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen müssen, die für Drittstaatsangehörige gelten.

9.5. Rechte aus der Zeit vor dem Beitritt des Vereinigten Königreichs zu den Europäischen Gemeinschaften

9.5.1. Vereinzelt halten sich britische Staatsangehörige bereits so lange in Deutschland auf, dass sie geltend machen können, dass sie Aufenthaltsrechte in Deutschland hatten, die unter der Geltung des Ausländergesetzes von 1965 bestanden, bevor das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am 1. Januar 1973 den Europäischen Gemeinschaften (damals der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) beigetreten war.

9.5.2. Solche Rechte wurden durch das gemeinschafts- und später das unionsrechtliche Freizügigkeitsrecht erledigt und bestanden somit nicht während der Zeit der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, später der Europäischen Gemeinschaft und noch später in der Europäischen Union latent weiter.

9.5.3. Das Austrittsabkommen vermittelt auf jeden Fall günstigere oder im Vergleich zu den vor dem 1. Januar 1973 existierenden „Altrechten“ eine gleichwertige Rechtsstellung.

9.6. Günstigere Rechtsstellung nach dem Aufenthaltsgesetz

9.6.1. Nach § 11 Absatz 14 des Freizügigkeitsgesetzes/EU ist ein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz zu erteilen, wenn dieser eine günstigere Rechtsstellung bewirkt als eine Rechtsstellung, auf die das Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung findet. Bei Begünstigten nach dem Austrittsabkommen kann dies insbesondere bei einer Blauen Karte EU und einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU der Fall sein, weil mit ihnen Mobilitätsrechte innerhalb der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraums verbunden sind, die nach dem Austrittsabkommen nicht gewährt werden.

9.6.2. Die entsprechenden Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz werden auf Antrag erteilt, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Sofern das Aufenthaltsgesetz die Ausübung von Ermessen vorsieht, ist dieses auszuüben.

9.6.3. Da die Rechte nach dem Austrittsabkommen hierdurch nicht verdrängt werden, ist auch ein Aufenthaltsdokument-GB oder ein Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB dem Inhaber zu belassen oder auszustellen, soweit Rechte nach dem Austrittsabkommen bestehen.

10. Anzeigeverpflichtung und Anzeigeverfahren

10.1. Gegenstand und Reichweite der Anzeigeverpflichtung

10.1.1. Nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU haben Personen, die ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen in Anspruch nehmen, ihren Aufenthalt bei der zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen.

10.1.2. Gegenüber welcher Stelle, die insofern eine Funktion als Ausländerbehörde wahrnimmt, die Anzeige zu erfolgen hat, wird durch Landesrecht bestimmt. Den Ländern bleibt es unbenommen, beispielsweise eine zentrale Clearingstelle einzurichten oder andere Stellen der Landesverwaltung als diejenigen Ausländerbehörden zu bestimmen, die die Anzeige entgegennehmen, etwa Meldebehörden oder Bürgerämter. Damit eine solche Zuständigkeitsbestimmung auch Wirkung gegenüber den Anzeigeverpflichteten entfaltet, muss sie allerdings als Rechtsnorm oder auf Grund einer Rechtsnorm erfolgen. Bundesbehörden können die Länder nicht als entsprechende Stelle festlegen.

10.1.3. Gegenstand der Anzeigepflicht ist der Umstand, dass sich die Person, die sich selbst hinreichend identifizierbar bezeichnen muss, im Bundesgebiet aufhält, sowie der Anlass der Meldung. Die Anzeigepflicht geht inhaltlich nicht darüber hinaus. Sie dient lediglich dazu, festzustellen, welche Berechtigten sich im Bundesgebiet und

im Zuständigkeitsbereich der Stelle, die die Anzeige entgegennimmt, aufhalten. Weitere Auskünfte und Nachweise muss die zuständige Behörde von Amts wegen anfordern.

- 10.1.4. Eine Anmeldung bei der Meldebehörde genügt nicht als Anzeige des Aufenthalts. Anzumelden hat sich nach § 17 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes nämlich, wer eine Wohnung bezieht. Der Bezug einer Wohnung muss nicht mit einem Aufenthalt einhergehen, und ein Aufenthalt muss nicht mit dem Bezug einer Wohnung verbunden sein. Insofern vermittelt eine melderechtliche Anmeldung der Behörde nicht die für die Ausführung des § 16 des Freizügigkeitsgesetzes erforderliche Kenntnis.
- 10.1.5. Die Anzeigepflicht betrifft Inhaber einer Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte nicht, weil der Aufenthalt dieser Personen im Bundesgebiet den zuständigen Behörden infolge der Kartenausstellung bereits bekannt ist.
- 10.1.6. Es besteht keine Rechtsgrundlage dafür, für die Anzeige eine bestimmte Form oder die Verwendung eines bestimmten Formblatts vorzusehen. Dies ermöglicht es den zuständigen Behörden, je nach Bedarf verschiedene Formen der Anzeige zu ermöglichen (schriftlich, elektronisch, telefonisch). Es gilt allerdings der allgemeine Grundsatz, dass nur Kommunikationsmittel verwendet werden können, für die die Behörde auch einen Zugang eröffnet hat. Behörden müssen sich nicht zur Eröffnung von Zugängen zwingen lassen. Ermöglicht die Behörde somit zum Beispiel nur Anzeigen in Schriftform, per Telefax, per E-Mail oder durch persönliche Vorsprache, wäre eine telefonische Anzeige unwirksam.
- 10.1.7. Eine Verletzung der Anzeigepflicht stellt weder eine Straftat noch eine Ordnungswidrigkeit dar. Ihre Verletzung ist nicht sanktioniert, führt aber dazu, dass Nachteile, die eine nach dem Austrittsabkommen berechnete Person infolge der Pflichtverletzung hat, insbesondere Probleme beim Nachweis eines rechtmäßigen Aufenthalts, ihr zuzurechnen sind.
- 10.1.8. Auf keinen Fall darf die Behörde verlangen, dass die Anzeige auf Formularen erfolgen muss, die für die Beantragung von Aufenthaltstiteln Drittstaatsangehöriger verwendet werden. Diese Formblätter enthalten regelmäßig in diesem Zusammenhang unzulässige Fragen, etwa nach Verwandtschaftsverhältnissen zu Personen, deren Aufenthalt gegenwärtig nicht zu regeln ist.
- 10.1.9. Es spricht nichts dagegen, in Anzeigeformularen Daten abzufragen, die für die Feststellung eines Aufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen von Erheblichkeit sind.
- 10.1.10. Es ist sinnvoll, Anzeigeformulare auch in englischer Sprache bereitzuhalten und die weiteren Verwaltungsverfahren auf Wunsch auch in englischer Sprache durchzuführen. Für die Bearbeitung der zumeist einfachen Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Austrittsabkommen werden englische Sprachkenntnisse der sachbearbeitenden Bediensteten auf dem Niveau B1 des GER

regelmäßig ausreichen. Entscheidungen und die wesentlichen Bearbeitungsschritte müssen allerdings in deutscher Sprache aus den Akten nachvollzogen werden können, damit eine effektive verwaltungsinterne und gerichtliche Überprüfung möglich bleibt.

10.1.11. Anzeigen können auch aus dem Ausland erstattet werden, zum Beispiel von Personen, die vorübergehend abwesend sind, aber als Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland gelten (siehe Hinweise zu Artikel 15 Absatz 2 und 3 des Austrittsabkommens in Nummer 7.1.10 und 7.1.11).

10.1.12. Die Anzeigen stehen in keinem rechtlichen Zusammenhang mit melderechtlichen Verpflichtungen.

10.1.13. Für Grenzgänger gelten besondere Regelungen (siehe unten Nummer 13).

10.2. Fristen

10.2.1. Anzeigen sind nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU spätestens sechs Monate nach dem Ende des Übergangszeitraums, also bis zum 30. Juni 2021, zu erstatten. Diese Frist gilt für alle Begünstigten des Austrittsabkommens, die sich am 31. Dezember 2020 rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben, einschließlich Personen, die zu diesem Zeitpunkt nach Artikel 15 Absatz 2 und 3 des Austrittsabkommens vorübergehend abwesend sind (dazu Nummer 7.1.10 und 7.1.11).

10.2.2. Familienangehörige und nahestehende Personen, die ab dem 1. Januar 2021 zu einem Unionsbürger oder einem britischen Staatsangehörigen nachziehen möchten, müssen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Ankunft beziehungsweise bis zum 30. Juni 2021, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, ihren Aufenthalt anzeigen, sofern sie keine Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte besitzen.

10.2.3. Die Ausstellung des Aufenthaltsdokuments-GB konnte bereits vor dem 1. Januar 2021 angestoßen werden (Artikel 19 und 185 des Austrittsabkommens). Dies hatte während des Übergangszeitraums, also bis zum 31. Dezember 2020, nicht die Anwendung der Freizügigkeitsvorschriften der Union berührt.

10.2.4. Eine vor dem 31. Dezember 2020 im Hinblick auf das Austrittsabkommen ausgestellte Fiktionsbescheinigung wurde mit ihrer Ausstellung gültig und anwendbar, zumal sie nur deklaratorische Wirkung hatte. Sie hat die bis zum 31. Dezember 2020 fortbestehenden parallelen Freizügigkeitsrechte der Antragsteller nicht berührt.

10.3. Amtsermittlung des Sachverhalts – allgemeine Grundsätze

10.3.1. Wird oder ist der Ausländerbehörde auf Grund einer Aufenthaltsanzeige nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU oder sonst bekannt, dass sich eine nach dem Austrittsabkommen berechnigte Person in ihrem Zuständigkeitsbereich aufhält, hat sie den Sachverhalt im erforderlichen Umfang von Amts wegen entsprechend den nachfolgenden Ausführungen zu ermitteln.

- 10.3.2. Zum Gegenstand der Amtsermittlung ist hinsichtlich der erforderlichen Prüfdichte zwischen der Eröffnung des Anwendungsbereichs des Austrittsabkommens einerseits und der Erfüllung der materiellen Voraussetzungen des Aufenthaltsrechts, also der Freizügigkeitsvoraussetzungen, andererseits zu unterscheiden.
- 10.3.3. Stets und von Amts wegen zu prüfen ist, ob der Anwendungsbereich des Austrittsabkommens eröffnet ist. Nur aus besonderem Anlass und nicht systematisch ist hingegen zu prüfen, ob die materiellen Freizügigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 10.3.4. Die Freizügigkeitsvermutung (Nummer 2.7.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU) erstreckt sich nicht auf die Frage, ob der Anwendungsbereich des Austrittsabkommens in persönlicher oder zeitlicher Hinsicht eröffnet ist, sondern darauf, dass ein bisheriger tatsächlicher Aufenthalt im Einklang mit dem Unionsrecht stattgefunden hat.
- 10.3.5. Zum anderen ist hierbei zwischen britischen Staatsangehörigen einerseits sowie Familienangehörigen und nahestehenden Personen andererseits ein unterschiedlicher Prüfungsablauf vorzusehen.
- 10.4. Prüfung der Eröffnung des Anwendungsbereichs des Austrittsabkommens bei britischen Staatsangehörigen
- 10.4.1. Stets zu prüfen ist, ob es sich bei der betroffenen Person um einen britischen Staatsangehörigen im Sinne des Austrittsabkommens handelt (Nummer 3.2), ob die betroffene Person sich zum Ende des Übergangszeitraums, also zum 31. Dezember 2020, in Deutschland aufgehalten hat (oder unschädlich abwesend war), und ob sie zu diesem Zeitpunkt in Deutschland „wohnte“ (Nummer 3.3).
- 10.4.2. Der Nachweis der britischen Staatsangehörigkeit im Sinne des Austrittsabkommens ist anhand eines gültigen britischen Passes zu führen, dessen Vorlage im Original zu verlangen ist (§ 16 Absatz 2 Satz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe i des Austrittsabkommens). Der Pass ist im Rahmen der bei der Behörde vorhandenen Möglichkeiten dokumententechnisch auf Echtheit zu überprüfen. Anhand der Staatsangehörigkeitseintragung ist zu überprüfen, ob in dem Pass eine der britischen Staatsangehörigkeitsarten vermerkt ist, die unter den Anwendungsbereich des Austrittsabkommens fällt. Die Anerkennung des Reisepasses darf von keinem anderen Kriterium als seiner Gültigkeit abhängig gemacht werden.
- 10.4.3. Nach § 17 des Bundesmeldegesetzes ist meldepflichtig, wer im Bundesgebiet eine Wohnung bezieht. Wer eine Wohnung bezogen hat, hält sich nicht notwendigerweise in Deutschland auf, und „wohnt“ im Sinne des Austrittsabkommens auch nicht notwendigerweise in Deutschland; zum Begriff des

„Wohnens“ siehe Nummer 3.3.3 bis 3.3.10. Zum Beispiel bleiben Personen, die in Deutschland nur eine Ferienwohnung unterhalten, oder junge Erwachsene, die im Ausland studieren oder sich aus sonstigen Gründen außerhalb Deutschlands aufhalten, für die bei ihren Eltern aber noch ein Zimmer bereitsteht oder die am Wohnsitz ihrer Eltern unter einer deutschen Adresse postalisch erreichbar bleiben wollen, in der Regel nach wie vor in Deutschland gemeldet, auch wenn sie sich nur wenig oder für längere Zeit gar nicht in Deutschland aufhalten. Die melderechtliche Anmeldung einer Wohnung im Bundesgebiet stellt daher ein Indiz, aber für sich allein keinen Nachweis eines Aufenthalts und erst Recht keines „Wohnens“ im Bundesgebiet dar.

- 10.4.4. Ist der Aufenthalt in Deutschland im Sinne eines „Wohnens“ nicht offenkundig, soll ein Nachweis des entsprechenden Aufenthalts anhand mindestens eines Dokuments aus jüngerer Zeit erfolgen, das einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland nahelegt. Erforderlich ist ein Nachweis im Sinne einer Plausibilisierung, jedoch kein Beweis im Sinne der prozessrechtlichen Beweisregeln.
- 10.4.5. Als Dokument für den Nachweis im Sinne der Nummer 10.4.4 tauglich sind insbesondere je nach Sachverhalt einzelne, im Ausnahmefall mehrere der folgenden Dokumente:
 - 10.4.5.1. eine Gehaltsabrechnung zu einem deutschen Arbeitsplatz oder eine Arbeitgeberbestätigung,
 - 10.4.5.2. ein jüngerer Einkommensteuerbescheid, aus dem die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht der betreffenden Person in Deutschland hervorgeht,
 - 10.4.5.3. bei Selbstständigen eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, aus der hervorgeht, dass Umsätze im Inland getätigt worden sind, die gewöhnlich einen Aufenthalt im Inland erfordern,
 - 10.4.5.4. ein Mietvertrag über Wohnraum,
 - 10.4.5.5. ein Grundbuchauszug über Wohneigentum in Verbindung mit einer Meldebescheinigung,
 - 10.4.5.6. Verbrauchsabrechnungen über Strom oder Wasser (wegen Flatrate- und Roaming-Regeln nicht: Telefon oder Internet), bezogen auf eine Wohnung oder ein Haus im Inland, aus denen ein Verbrauch hervorgeht,
 - 10.4.5.7. Kontoauszug eines auf den Namen des Betroffenen lautenden Kontos, aus dem inländische Umsätze hervorgehen oder
 - 10.4.5.8. sonstige Belege der nicht nur gelegentlichen Erbringung oder Entgegennahme von Leistungen jeder (selbstständigen oder unselbstständigen) Art, die normalerweise eine Anwesenheit im Inland erforderlich machen.
- 10.4.6. Die in Nummer 10.4.5 genannten Unterlagen sind weder im Original noch in Kopie zu den Ausländerakten zu nehmen, sondern zurückzugeben, weil sie personenbezogene Daten enthalten, deren weitere Kenntnis für die Behörde ohne

Belang sind. Zur Dokumentation genügt ein Aktenvermerk, welche Dokumente vorgelegen haben.

10.4.7. Eine vorübergehende Abwesenheit zum Stichtag ist in der Regel unschädlich; näher Nummer 7.1.

10.4.8. Ist ein „Wohnen“ in Deutschland im Sinne des Austrittsabkommens nicht nachgewiesen, kommen dennoch Aufenthaltsrechte als Grenzgänger in Betracht. Dies ist dann gesondert zu prüfen. Kommt die Eigenschaft als Grenzgänger in Betracht, ist dem Betroffenen ein Antrag nach § 16 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU nahezulegen.

10.4.9. Der Aufenthalt für bis zu drei Monate nach dem Ende des Übergangszeitraums nach Artikel 13 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 6 der Richtlinie 2004/38/EG (Dreimonatsregelung), also bis zum 31. März 2021, führte hingegen nur dann zu Rechten nach dem Austrittsabkommen, wenn der Aufenthalt mit einem „Wohnen“ verbunden war, weil nur dann der persönliche Anwendungsbereich des Austrittsabkommens nach Artikel 10 des Austrittsabkommens eröffnet ist.

10.5. Prüfung der materiellen Freizügigkeitsvoraussetzungen bei britischen Staatsangehörigen

10.5.1. Britische Staatsangehörige müssen, um ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen wahrnehmen zu können, die materiellen Freizügigkeitsvoraussetzungen (Nummer 8.4) erfüllen.

10.5.2. Das Freizügigkeitsrecht ist bereits originär aufgrund von Unionsrecht entstanden und setzt sich bei dem erfassten Personenkreis in Form des Rechts nach dem Austrittsabkommen nahtlos fort. Beide Berechtigungen bestehen bereits originär aufgrund von Unionsrecht, weil das Austrittsabkommen einen Teil des Unionsrechts darstellt. Die Rechte werden also nicht durch die Ausländerbehörde gewährt.

10.5.3. Deutschland hat sich gegen ein Antragsverfahren (wie es Artikel 18 Absatz 1 des Austrittsabkommens zulässt) und für ein deklaratorisches Verfahren (nach Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens) entschieden. Es kommt somit – soweit das Austrittsabkommen Anwendung findet – zu einem nahtlosen Übergang vom kraft Unionsrechts bestehenden Freizügigkeitsrecht zum ebenfalls kraft Unionsrecht bestehenden Recht nach dem Austrittsabkommen, ohne dass es hierfür eines Verwaltungsakts bedarf.

10.5.4. Dementsprechend ist bei britischen Staatsangehörigen, die in persönlicher und zeitlicher Hinsicht unter das Austrittsabkommen fallen, grundsätzlich vom

Bestehen des Freizügigkeitsrechts auszugehen; so auch Nummer 2.7.2.4 der Allgemeinen Anwendungshinweise zum Freizügigkeitsgesetz/EU.

- 10.5.5. Eine Überprüfung, ob die Voraussetzungen für eine Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts oder des Rechts nach dem Austrittsabkommen vorliegen, ist nach § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU auch im Zusammenhang mit dem Übergang vom Freizügigkeitsrecht zum Recht nach dem Austrittsabkommen nur aus besonderem Anlass im Einzelfall zulässig.
- 10.5.6. Eine Überprüfung kann somit nur stattfinden, wenn begründete Zweifel am Vorliegen einer Voraussetzung für das bisherige Freizügigkeitsrecht oder das fortgesetzte Recht nach dem Austrittsabkommen bestehen. Hierfür sind hinreichende Anhaltspunkte erforderlich, dass die betreffende Person über freizügigkeitsrechtliche oder nach dem Austrittsabkommen relevante Umstände getäuscht hat.
- 10.5.7. Dagegen sind systematische oder anlasslose Prüfungen auch infolge des Übergangs vom Freizügigkeitsrecht zum Recht nach dem Austrittsabkommen nicht gestattet, mit Ausnahme der stets vorzunehmenden Prüfung, ob der Anwendungsbereich des Austrittsabkommens überhaupt in persönlicher und zeitlicher Hinsicht eröffnet ist (Nummer 10.4).
- 10.5.8. Die Beweislast bezüglich der Voraussetzungen für die Feststellung des Nichtbestehens in materieller Hinsicht liegt bei der prüfenden Behörde. Dies entbindet die Betroffenen nicht von ihrer Mitwirkungsobliegenheit, gegebenenfalls auch im Rahmen einer Befragung durch die zuständige Behörde. Die beweispflichtige Behörde hat die Möglichkeit zur Sachverhaltsermittlung, zum Beispiel durch Fragen an die Betroffenen.
- 10.5.9. Ist demnach ausnahmsweise im Einzelfall die Prüfung auch der materiellen Freizügigkeitsvoraussetzungen erforderlich, können im Rahmen der Prüfung die in Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe k des Austrittsabkommens in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, die mit Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2004/38/EG und § 5a Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU genannten Belege verlangt werden.
- 10.6. Prüfung der Eröffnung des Anwendungsbereichs des Austrittsabkommens und der materiellen Freizügigkeitsvoraussetzungen bei drittstaatsangehörigen Familienangehörigen und nahestehenden Personen britischer Staatsangehöriger
 - 10.6.1. Die Identität drittstaatsangehöriger Familienangehöriger und nahestehender Personen ist durch einen gültigen Reisepass nachzuweisen; § 16 Absatz 2 Satz 3 des

Freizügigkeitsgesetzes/EU in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe i Satz 1 des Austrittsabkommens.

- 10.6.2. Auch bei Familienangehörigen und nahestehenden Personen darf die Anerkennung dieser Ausweispapiere von keinem anderen Kriterium als der Gültigkeit des Ausweispapiers abhängig gemacht werden, insbesondere nicht von einer Mindest-Restgültigkeit. Der Pass ist im Rahmen der bei der Behörde vorhandenen Möglichkeiten dokumententechnisch auf Echtheit zu überprüfen.
- 10.6.3. Es ist zudem festzustellen, ob der britische Staatsangehörige, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird („Bezugsperson“), in den Anwendungsbereich des Austrittsabkommens fällt (Nummer 10.4). Die materiellen Freizügigkeitsvoraussetzungen sind für die Bezugsperson nur aus besonderem Anlass nach Maßgabe von Nummer 10.5 zu prüfen.
- 10.6.4. Hinsichtlich der weiteren Prüfung des persönlichen Anwendungsbereichs des Austrittsabkommens in Bezug auf den Familienangehörigen oder die nahestehende Person ist danach zu unterscheiden, ob es sich um einen Fall handelt, in dem
 - 10.6.4.1. der Behörde bereits bekannt ist, von welchem britischen Staatsangehörigen das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird, und das Verhältnis, aus dem das bisherige Freizügigkeitsrecht abgeleitet worden ist, bereits festgestellt worden ist – „Altfälle“ – vgl. dazu Nummer 10.6.5, oder
 - 10.6.4.2. der Behörde noch nicht bekannt ist und noch niemals geprüft wurde, ob das Freizügigkeitsrecht oder das nach dem Austrittsabkommen bestehende Aufenthaltsrecht der Bezugsperson besteht, oder die Behörde noch nicht das Verhältnis geprüft hat, aus dem das bisherige Freizügigkeitsrecht abgeleitet worden ist, oder aus dem sich das künftige Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen ableitet – „Neufälle“ – vgl. dazu Nummer 10.6.6.
- 10.6.5. In den „Altfällen“ der Nummer 10.6.4.1 findet wegen des Kontinuums zwischen Freizügigkeitsrecht und dem Recht nach dem Austrittsabkommen § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU Anwendung. Systematische oder anlasslose Prüfungen infolge des Übergangs vom Freizügigkeitsrecht zum Recht nach dem Austrittsabkommen sind dementsprechend nicht gestattet, mit Ausnahme der stets vorzunehmenden Prüfung, ob der Anwendungsbereich des Austrittsabkommens überhaupt eröffnet ist. Somit ist anhand der vorhandenen Erkenntnisse zu prüfen, ob die zeitlichen Voraussetzungen, wie es in Nummer 7.2 oder 7.3 erläutert ist, erfüllt sind. Die übrigen Voraussetzungen sind hingegen nur aus besonderem Anlass – erneut – zu überprüfen.

10.6.6. In den „Neufällen“ der Nummer 10.6.4.2 ist hingegen zusätzlich auch das Bestehen des Verhältnisses zu prüfen, auf Grund dessen ein Aufenthaltsrecht von der Bezugsperson abgeleitet werden soll. Hierzu gelten nach § 16 Absatz 2 Satz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe i, l und m des Austrittsabkommens sinngemäß die Regelungen nach § 5a Absatz 2 und 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

10.6.7. Andere Belege als Ausweispapiere, zum Beispiel Personenstandsurkunden, können in Kopie übermittelt werden. Originalbelege dürfen nur in besonderen Fällen verlangt werden, wenn begründete Zweifel an der Echtheit der übermittelten Belege bestehen; § 16 Absatz 2 Satz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe j des Austrittsabkommens.

10.6.8. Ist eine Rechtsstellung für nahestehende Personen nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU oder sonst in Ansehung des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG, insbesondere nach § 36 Absatz 2 oder § 7 Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes bereits vor dem 1. Januar 2021 verliehen worden, setzt sich diese Rechtsstellung als Recht nach dem Austrittsabkommen fort. Über eine Verleihung ist nicht erneut zu entscheiden.

10.7. Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

10.7.1. Nach § 11 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Verbindung mit § 82 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes haben die nach dem Austrittsabkommen Berechtigten im gesetzlich vorgesehenen Umfang an der Erhebung der für die Ausstellung der Dokumente erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuwirken (Bereitstellung eines biometriefähigen Lichtbildes und Mitwirkung bei der Abnahme von Fingerabdrücken).

10.7.2. Nach Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens haben die nach dem Austrittsabkommen zum Aufenthalt Berechtigten das Recht, „unter den Voraussetzungen der Richtlinie 2004/38/EG ein Aufenthaltsdokument zu erhalten“. Dies bedeutet, dass die Voraussetzungen, die die Richtlinie 2004/38/EG für die Ausstellung von Aufenthaltsdokumenten vorsieht, unmittelbar Anwendung finden. Die Nachweise, die auf Verlangen zu erbringen sind, sind für britische Staatsangehörige in Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2004/38/EG und für Familienangehörige und nahestehende Personen in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG aufgezählt. Dies bedeutet, dass bei einer Verweigerung der entsprechenden Mitwirkung durch Vorlage der entsprechenden Dokumente – sofern diese Vorlage nicht wegen einer fortgeltenden Freizügigkeitsvermutung entbehrlich ist und kein Ausnahmefall besteht – Aufenthaltsdokumente nicht ausgestellt werden müssen.

- 10.7.3. Muss nach Nummer 10.7.2 kein Aufenthaltsdokument ausgestellt werden, weil die Mitwirkung unberechtigt verweigert worden ist, besteht das Aufenthaltsrecht bei Erfüllung seiner Voraussetzungen zwar, kann aber nicht nachgewiesen werden. Die aus dieser Obliegenheitsverletzung folgenden Nachteile beim Nachweis der Rechtsstellung hat die berechnigte Person zu tragen.

11. Ausstellung und Ausgabe von Aufenthaltsdokumenten

11.1. Anrecht auf Bescheinigung der Anzeige

- 11.1.1. Nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2004/38/EG in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens sowie nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2004/38/EG in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens ist die Anzeige des Aufenthalts unverzüglich zu bescheinigen. Diese Bescheinigung muss enthalten

11.1.1.1. den Namen der Person, für die die Anzeige erstattet wurde,

11.1.1.2. die Anschrift der Person und

11.1.1.3. das Datum des Eingangs der Anzeige.

- 11.1.2. Des Weiteren sollte die Anzeige einen Hinweis enthalten: „Diese Bestätigung beinhaltet keine Feststellung eines Aufenthaltsrechts.“ Sollte die betroffene Person eine Bestätigung zur Vorlage bei einem Arbeitgeber oder Auftraggeber benötigen, kann nach Nummer 8.5.9 verfahren werden und ein entsprechender Vermerk zusätzlich in die Bestätigung aufgenommen werden.

- 11.1.3. Die Bescheinigung sollte als „Bestätigung des Eingangs der Anzeige nach Artikel 18 Absatz 4 des Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Verbindung mit der Richtlinie 2004/38/EG“ bezeichnet werden.

- 11.1.4. Die Bestätigung der Anzeige kann formlos in Schrift- oder Textform erfolgen. Insbesondere bei elektronischen Anmeldeverfahren ist auch ihre elektronische Erteilung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen möglich.

- 11.1.5. Die Bestätigung muss nicht ausgestellt werden, wenn gleichzeitig eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wird (Nummer 11.2). Auf Wunsch des Betroffenen ist sie aber auch bei Ausstellung der Fiktionsbescheinigung auszustellen.

- 11.1.6. Die Bestätigung muss in keiner denkbaren Situation wieder eingezogen werden, weil sie keinen Rechtsstatus belegt, sondern nur die Tatsache der Anzeige dokumentiert.
- 11.1.7. Die Bestätigung muss keinen Hinweis auf die Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit enthalten. Einen Hinweis, dass eine Erwerbstätigkeit nicht erlaubt sei, weil die Voraussetzungen für ein Recht nach dem Austrittsabkommen nicht erfüllt seien, darf sie nicht enthalten. Ein solcher Hinweis würde in dem Fall, dass ein Recht nach dem Austrittsabkommen besteht, die Ausübung dieses Rechts vereiteln.
- 11.2. Fiktionsbescheinigung nach § 11 Absatz 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU
- 11.2.1. Nach § 11 Absatz 4 ist auf Antrag eines Berechtigten, dem nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU ein Aufenthaltsdokument-GB auszustellen ist, eine Fiktionsbescheinigung auszustellen, wenn ein Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium noch nicht zur Überlassung an den Inhaber bereitsteht.
- 11.2.2. Eine Ausstellung ist nur möglich, wenn feststeht, dass auch ein Aufenthaltsdokument-GB auszustellen ist.
- 11.2.3. Da die Fiktionsbescheinigung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Reisen in andere Mitgliedstaaten nach Artikel 21 des Schengener Durchführungsübereinkommens sowie die Ein- und Ausreise über Schengen-Außengrenzen ermöglicht und dementsprechend den anderen Mitgliedstaaten gegenüber notifiziert ist, sollte eine Beantragung angeregt werden, wenn ersichtlich oder von den Betroffenen angegeben wird, dass Reisen außerhalb von Deutschland beabsichtigt sind.
- 11.2.4. Es wird empfohlen, die Betroffenen proaktiv nach Reiseabsichten im Sinne der Nummer 11.2.3 beim ersten Behördenkontakt im Zusammenhang mit der aufenthaltsrechtlichen Umsetzung des Austrittsabkommens zu fragen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Existenz und die Funktionen der unterschiedlichen Dokumente den Betroffenen bekannt sind.
- 11.2.5. In der mittleren Spalte der Beschriftungsseite des Trägervordrucks ist das unterste Feld anzukreuzen; die Texte der übrigen Ankreuzfelder sind, bevorzugt durch einen Strich, zu entwerten.
- 11.2.6. Die Gültigkeitsdauer insbesondere bei der Erstausstellung der Fiktionsbescheinigung ist großzügig zu bemessen (beispielsweise sechs Monate), da damit zu rechnen ist, dass es auch nach der Anfertigung des Aufenthaltsdokuments-GB in Kartenform nicht sofort zu einer Übergabe des Dokuments in Kartenform kommen wird. Die Ausländerbehörden sollten zugleich

darauf hinwirken, dass sie in der Regel innerhalb von vier bis acht Wochen das Dokument in Kartenform zur Verfügung stellen.

11.2.7. Nach Überlassung des Aufenthaltsdokuments-GB in Kartenform ist die Fiktionsbescheinigung einzuziehen.

11.2.8. Für die Fiktionsbescheinigung darf nur das nach der Aufenthaltsverordnung vorgesehene, im Jahr 2020 neu eingeführte Muster verwendet werden. Die Übergangsregelung des § 80 der Aufenthaltsverordnung findet für die Bescheinigung eines Rechts nach dem Austrittsabkommen keine Anwendung.

11.3. Ausstellung des Aufenthaltsdokuments-GB

11.3.1. Das Muster des Aufenthaltsdokument-GB in Kartenform nach Anlage D14a der Aufenthaltsverordnung ist zwingend zu verwenden. Die in der Aufenthaltsverordnung abgebildeten Eintragungen (insbesondere die Überschrift „Aufenthaltstitel“, der Hinweis auf Artikel 50 EUV und auf Artikel 18(4) des Austrittsabkommens) sind im Durchführungsbeschluss der Kommission C (2020) 1114 final vorgesehen und können somit nicht anders ausgestaltet werden.

11.3.2. Das Aufenthaltsdokument-GB hat lediglich die Funktion, bestehende Rechte zu bescheinigen. Es ist weder ein feststellender Verwaltungsakt, noch ändert seine Ausstellung die Rechtsstellung der Person, für die es ausgestellt wird.

11.3.3. Nach Artikel 1 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses der Kommission C (2020) 1114 final müssen das Aufenthaltsdokument-GB und das Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB zwingend für einen Gültigkeitszeitraum von mindestens fünf Jahren und höchstens von zehn Jahren ausgestellt werden. Dies gilt auch, wenn der Pass eine kürzere verbleibende Gültigkeitsdauer als fünf Jahre hat.

11.3.4. Die Gültigkeitsdauer der Karte beinhaltet keine Aussage zur Dauer des Bestehens des Rechts, das mit der Karte bescheinigt wird.

11.3.5. Ein Aufenthaltsdokument-GB ist für längstens zehn Jahre auszustellen. Das Prinzip der Kopplung der Verwendungsdauer der Karte an den Pass des Inhabers, das auch durch die Eintragung der Passnummer in der Karte zum Ausdruck kommt, wird auch im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsdokument-GB grundsätzlich beibehalten, vorbehaltlich des Gebots, das Dokument mit einer Mindestgültigkeitsdauer von fünf Jahren auszustellen. Wurden Aufenthaltsdokumente-GB oder Aufenthaltsdokumente-GB ausgestellt, die für einen kürzeren Zeitraum gültig sind, hat die Behörde die Ausstellung des Folgedokuments gebührenfrei zu veranlassen.

- 11.3.6. Somit ist die Gültigkeitsdauer der Karte an die Gültigkeitsdauer des Passes dann anzupassen, wenn der Pass bei Ausstellung noch mehr als fünf und weniger als zehn Jahre gültig ist.
- 11.3.7. Wird der Pass, etwa durch einen Verlust oder nach dessen Ablauf, ausgetauscht, wird die Karte nicht ungültig. Anträgen auf einen Kartentausch ist aber bei einem Passwechsel stattzugeben, damit problematische Kontrollsituationen für die Karteninhaber vermieden werden, vor allem in anderen Schengen-Staaten, die durch eine Abweichung der in der Karte verzeichneten Kartenummer von der Nummer des aktuellen Passes ausgelöst werden könnten.
- 11.3.8. Wenn der bei Antragstellung vorgelegte Pass, dessen Nummer im Dokument enthalten ist, früher als die Karte abläuft und durch einen anderen Pass ersetzt wird, können die Nummern des im Aufenthaltsdokument aufgeführten Passes einerseits und eines gültigen Passes andererseits voneinander abweichen. Diese Abweichung stellt somit keinen Verdacht einer Unregelmäßigkeit dar. Eine Verpflichtung zur Neubeantragung eines Aufenthaltsdokuments-GB oder eines Aufenthaltsdokuments für Grenzgänger-GB besteht nach einem Passwechsel nicht. Dies gilt für britische Staatsangehörige ebenso wie für Drittstaatsangehörige.
- 11.3.9. Besteht ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen nur vorübergehend in gesicherter Form, wie etwa bei einem Aufenthalt zur Arbeitssuche, muss das Aufenthaltsdokument-GB dennoch für einen Mindestgültigkeitszeitraum von fünf Jahren ausgestellt werden. Die Ausländerbehörde ist nicht daran gehindert, den Vorgang für eine erneute Befassung vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Karte vorzumerken und bei Feststellung des Fehlens der weiteren Voraussetzungen eines Aufenthaltsrechts die Karte einzuziehen.
- 11.3.10. Das Aufenthaltsdokument-GB ist als eigenständiges Dokument auszustellen. Bestehen noch weitere Rechte, die durch Dokumente in Kartenform zu bescheinigen sind, ist daher eine zusätzliche Karte auszustellen. Eine Ausschaltung des elektronischen Identitätsnachweises kommt grundsätzlich nicht in Betracht, da die Identität der Person in der Regel feststeht. Eine Person kann daher mehrere Karten zugleich besitzen. Da das Erfordernis der Ausstellung mehrerer Karten auch nach dem Verständnis der Europäischen Kommission in diesen Fällen im europäischen Recht angelegt ist, findet ein etwaiger ungeschriebener Grundsatz, wonach einer Person nur ein aufenthaltsrechtliches Dokument auszustellen sei, in diesen Fällen keine Anwendung.
- 11.3.11. Ob es sich bei dem Inhaber um einen nach dem Austrittsabkommen berechtigten britischen Staatsangehörigen oder um einen mittelbar begünstigten

Familienangehörigen bzw. eine mittelbar begünstigte nahestehende Person handelt, wird im Aufenthaltsdokument-GB nicht ausdrücklich festgestellt.

11.3.12. Der Status einer daueraufenthaltsberechtigten Person ist nach § 59 Absatz 8 der Aufenthaltsverordnung auf Antrag im Aufenthaltsdokument-GB zu bescheinigen, und zwar in der zweiten Zeile des Feldes „Anmerkungen“ auf der Rückseite des Dokuments.

11.3.13. Für die Ausstellung des eines Aufenthaltsdokuments-GB erfolgt die Gebührenerhebung gemäß § 47 Absatz 3 der Aufenthaltsverordnung. Die Gebührenbefreiung nach § 47 Absatz 3 Satz 2 der Aufenthaltsverordnung gilt nur für Inhaber von Daueraufenthaltskarten im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU, also insbesondere nicht für bisherige Inhaber einer – einfachen – Aufenthaltskarte, einer an einen Unionsbürger ausgestellten Bescheinigung des Daueraufenthalts oder sonstiger Dokumente, die mit einem dauerhaften Aufenthalt in Verbindung stehen könnten.

11.4. Einziehung von Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten

11.4.1. Zusammen mit der Ausgabe des Aufenthaltsdokuments-GB sind nach § 16 Absatz 6 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten, die die Inhaber des bisherigen Aufenthaltsdokumentes-GB besitzen, einzuziehen, sofern dem Inhaber nicht wegen seiner zusätzlichen Stellung als Familienangehöriger oder nahestehende Person eines Unionsbürgers weiterhin die Inhaberschaft an diesem Dokument zusteht. Sofern ein derart einzuziehendes Dokument nicht vorgelegt wird, ist es zur Sachfahndung auszuschreiben.

11.4.2. Ab dem 1. Januar 2022 verlieren Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten von Personen, die infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ihr Freizügigkeitsrecht verloren haben, in jedem Fall ihre Gültigkeit. Sind die entsprechenden Dokumente bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zurückgegeben worden, sollten die Inhaber mit einer letzten Frist zur Rückgabe aufgefordert werden mit dem Hinweis, dass die Dokumente ansonsten zur Sachfahndung ausgeschrieben werden müssen. Ist dieser Hinweis erfolglos, ist die Ausschreibung entsprechend zu veranlassen.

11.5. Ausstellung an Inhaberinnen und Inhaber eines Sonderausweises des Auswärtigen Amts

11.5.1. Besitzt die berechnigte Person wegen einer Rechtsstellung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 oder nach § 27 der Aufenthaltsverordnung einen sogenannten Sonderausweis des Auswärtigen Amts, soll anstelle eines Aufenthaltsdokuments-GB oder eines Aufenthaltsdokuments für Grenzgänger-GB ein Zusatzblatt zum Sonderausweis (Anlage D11 oder D11a zur Aufenthaltsverordnung) ausgestellt

werden. Zuständig sind hierfür mangels einer gesetzlich angeordneten Zuständigkeit des Bundes die Landesbehörden. Die Ausstellung des Zusatzblattes ist gebührenfrei; § 47 Absatz 1 Nummer 9 der Aufenthaltsverordnung findet keine Anwendung, da die Ausstellung nicht von einem darauf gerichteten Antrag abhängt.

11.5.2. Als Referenz-Dokumentennummer ist die Nummer des Sonderausweises zu verwenden.

11.5.3. Die Eintragungen lauten wie folgt:

11.5.3.1. in Fällen des § 16 Absatz 2 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (Fälle, in denen sonst ein Aufenthaltsdokument-GB ausgestellt würde), die Wörter „Artikel 50 EUV – der Inhaber hat ein Recht nach Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens“,

11.5.3.2. in den Fällen des § 16 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (Fälle, in denen sonst ein Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB ausgestellt würde), die Wörter „Artikel 50 EUV – Grenzgänger – der Inhaber hat ein Recht nach Artikel 26 des Austrittsabkommens“ und

11.5.3.3. in den Fällen des § 11 Absatz 11 in Verbindung mit § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU (nahestehende Personen bei Anwendung des Austrittsabkommens) die Wörter „Der Inhaber besitzt ein Aufenthaltsrecht als Berechtigte(r) nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 bis 4 des Austrittsabkommens sowie § 3a in Verbindung mit § 11 Absatz 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU“.

11.5.4. Zudem ist der Hinweis „Erwerbstätigkeit erlaubt“ aufzunehmen.

11.5.5. Erlaubt die verwendete Software die Ausstellung nicht, ist eine dokumentenechte Schreibmaschine zur Ausstellung des Zusatzblattes zu benutzen.

11.5.6. Sobald das Auswärtige Amt, auch etwa durch ein Schreiben an die Inhaberin oder den Inhaber des Sonderausweises, mitteilt, dass der Sonderausweis zurückzugeben ist, stellt die Ausländerbehörde von Amts wegen und gebührenpflichtig ein reguläres Aufenthaltsdokument-GB, ein reguläres Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB, oder nach Bereitstellung des entsprechenden technischen Zugangs bei Berechtigten nach § 11 Absatz 11 in Verbindung mit § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU eine Aufenthaltskarte oder eine Daueraufenthaltskarte mit der Eintragung „BERECHTIGTER NACH ART 3 ABS 2 RL 2004/38/EG“ aus. Das Auswärtige Amt wird in diesen Fällen in geeigneter Weise darauf hinweisen, dass die betreffenden Personen mit der zuständigen Ausländerbehörde Kontakt aufnehmen sollten.

12. Möglichkeiten zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes

- 12.1. Bundesrechtlich sind im Gesetz keine bindenden Vorgaben enthalten, die zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei den mit der Umsetzung des Austrittsabkommens befassten Behörden führen können. Die Länder und ihre Behörden genießen damit eine besondere Flexibilität. Die nachfolgenden Hinweise sind daher als reine Anregungen zu verstehen.
- 12.2. Möglichkeiten der Online-Aufenthaltsanzeige und der Übermittlung von Angaben über das Internet ermöglichen es, die Anzahl der notwendigen persönlichen Behördenkontakte von Betroffenen zu verringern und eine Vorbereitung der verwaltungsmäßigen Prüfung im „Back-Office“ so weit durchzuführen, dass bei einem nur kurzen Behördenkontakt im „Front-Office“ lediglich die notwendigen biometrischen Angaben überprüft werden müssen.
- 12.3. Angeregt wird, einen persönlichen Vorsprachetermin der möglicherweise Berechtigten vor allem durch Zwischennachrichten, aus denen etwa weitere erforderliche Angaben oder Dokumente hervorgehen, so weit vorzubereiten, dass der künftige Aufenthaltsstatus auf Grund eines einzigen kurzen Termins mit hoher Wahrscheinlichkeit geklärt werden kann.
- 12.4. Von einem Einbehalten von Pässen oder Passersatzpapieren sollte abgesehen werden. Nach § 16 Absatz 2 Satz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe i Satz 2 des Austrittsabkommens haben die Inhaber ohnehin das Recht, jederzeit die Herausgabe eines einbehaltenen Passes zu verlangen, der in diesem Fall unverzüglich zurückzugeben ist.
- 12.5. Die Ausgabe personalisierter hoheitlicher Dokumente muss in gesicherter Weise erfolgen. Bei der Abholung durch einen Vertreter muss eine Vollmacht vorliegen. Eine postalische Übersendung des elektronischen Aufenthaltstitels ist grundsätzlich unzulässig.
- 12.6. Obwohl hierzu keine Verpflichtung der Ausländerbehörden besteht, wird anheimgestellt, auszufüllende Vordrucke oder Online-Formulare in englischer Sprache vorzuhalten, Anträge und Anzeigen auch dann zu bearbeiten, wenn sie in englischer Sprache übermittelt werden, und Dokumente, die in englischer Sprache verfasst sind, ohne Übersetzung zuzulassen.

13. Besonderheiten bei Grenzgängern

13.1. Unterschiede in der Rechtsstellung

13.1.1. Zur Definition von Grenzgängern und der Abgrenzung von anderen Fallgestaltungen wird auf die Ausführungen unter Nummer 9.2 bis 9.4 verwiesen.

13.1.2. Grenzgänger haben auf Grund des Austrittsabkommens das Recht, ihre Erwerbstätigkeit im Staat der Erwerbstätigkeit auszuüben und hierzu ein- und auszureisen.

13.1.3. Ein Recht zur Wohnsitznahme im Erwerbsstaat ist mit der Berechtigung als Grenzgänger nicht verbunden.

13.1.4. Ein Unterhalten eines Arbeitswohnsitzes im Sinne einer berufsbedingten doppelten Haushaltsführung ist allerdings nicht zu beanstanden. Durch einen solchen Arbeitswohnsitz wird kein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland begründet.

13.1.5. Ein Recht zum Familiennachzug zu einem Grenzgänger besteht im Erwerbsstaat weder nach dem Austrittsabkommen noch nach deutschem Recht.

13.2. Beibehaltung der Arbeitnehmereigenschaft

13.2.1. Wenn Grenzgänger vor dem 1. Januar 2021 ihre Erwerbstätigkeit eingestellt haben, können sie ihren Status als Arbeitnehmer im Arbeitsstaat, also Deutschland, behalten, wenn sie eine der in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a, b, c oder d der Richtlinie 2004/38/EG genannten Bedingungen erfüllen, ohne hierfür jedoch ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen zu müssen. Dies ermöglicht es ihnen, die Rechte nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a bis h des Austrittsabkommens in Anspruch zu nehmen.

13.2.2. Grenzgänger behalten ihre Arbeitnehmereigenschaft im Arbeitsstaat, also Deutschland, und ihre Berechtigung als Grenzgänger bleibt daher unberührt, wenn sie

13.2.2.1. wegen Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig sind;

13.2.2.2. sich nach mehr als einjähriger Beschäftigung in ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit befinden und der zuständigen Arbeitsagentur zur Verfügung stellen;

13.2.2.3. sich nach Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags mit einer Dauer von weniger als einem Jahr oder nach Eintritt der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit in den ersten zwölf Monaten der Erwerbstätigkeit in

ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit befinden und sich der zuständigen Arbeitsagentur zur Verfügung gestellt haben; in diesem Fall bleibt die Arbeitnehmereigenschaft für mindestens sechs Monate erhalten; oder

13.2.2.4. mit einer Berufsausbildung beginnen; bei Personen, die freiwillig arbeitslos sind, muss die Ausbildung im Zusammenhang mit der vorherigen Beschäftigung stehen.

13.2.3. Im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache C-507/12, Saint Prix) ist die Liste der Umstände, unter denen die Arbeitnehmereigenschaft beibehalten werden kann, **nicht erschöpfend**.

13.3. Selbstständige Grenzgänger

13.3.1. Selbstständige Grenzgänger haben gemäß Artikel 25 Absatz 3 des Austrittsabkommens die gleichen Rechte wie abhängig beschäftigte Grenzgänger mit den gleichen Vorbehalten, wie sie nach Artikel 25 Absatz 1 des Austrittsabkommens bestehen.

13.3.2. Das Austrittsabkommen schützt das Recht auf Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie auf Gründung und Leitung von Unternehmen gemäß Artikel 49 AEUV unter den in Deutschland für Deutsche festgelegten Bedingungen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass das Austrittsabkommen britischen Staatsangehörigen die Möglichkeit gibt, sich auf Unionsrecht zu berufen, um Dienstleistungen in Deutschland oder anderen EU-Mitgliedstaaten zu erbringen oder sich in anderen Deutschland oder anderen EU-Mitgliedstaaten niederzulassen. Das Recht nach Artikel 25 Absatz 1 des Austrittsabkommens bleibt unberührt.

13.3.3. Das Recht auf Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie auf Gründung und Leitung von Unternehmen kann Beschränkungen unterworfen werden, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (Artikel 52 AEUV).

13.3.4. Deutsches Recht kann bei Selbstständigen in Bezug auf Tätigkeiten, die – wenn auch nur zeitweise – mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, zudem von der Inländerbehandlung absehen (Artikel 51 AEUV); dies gilt insbesondere für Fälle der Beleihung mit hoheitlichen Befugnissen. Hierzu ist Näheres im Bundes- und Landesrecht bestimmt.

13.4. Antragserfordernis und Ausstellung des Aufenthaltsdokuments für Grenzgänger-GB

13.4.1. Das Recht auf Ausübung der Erwerbstätigkeit besteht kraft Gesetzes. Ein Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB ist für das Bestehen des Rechts nicht erforderlich. Andererseits kann das Recht ohne Vorlage des Aufenthaltsdokuments für Grenzgänger-GB nicht einfach nachgewiesen werden.

13.4.2. Abweichend von den Regeln für reguläre Aufenthaltsrechte nach dem Austrittsabkommen besteht für das Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB eine Antragspflicht, umgekehrt aber keine Frist. Obwohl keine Frist besteht, können seit dem 1. Januar 2021 neue Rechte auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgänger nicht mehr entstehen.

13.4.3. Die Verletzung der Antragspflicht ist nicht besonders sanktioniert. Allerdings müssen Berechtigte, die die Antragspflicht verletzen und daher in Beweisschwierigkeiten geraten oder sonstige Nachteile erleiden, die entsprechenden Nachteile in eigener Verantwortung tragen.

13.4.4. Als Rechtsfolge des Antrages findet wegen § 11 Absatz 4 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU der § 81 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung. Passend ist hier Absatz 3 und Absatz 5. Zwar besteht das Recht auf die Ausübung der Erwerbstätigkeit bereits kraft Gesetzes; bis zu einer Klärung wird der unsichere Rechtszustand allerdings durch die Fiktionswirkung des § 81 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes einstweilen geklärt, wobei sich die Fiktionswirkung nur auf das beantragte Recht (Einreise und Aufenthalt nur zur Ausübung der Erwerbstätigkeit als Grenzgänger, nicht aber zur Wohnsitznahme) beschränkt. Auf Antrag ist dem Berechtigten bis zur Entscheidung über den Antrag und bis zur Ausgabe eines Aufenthaltsdokuments für Grenzgänger-GB oder der Ablehnung des Antrages eine Fiktionsbescheinigung auszustellen, in der das zweite Ankreuzfeld (Erlaubnisfiktion) zu verwenden ist und zudem der Vermerk angebracht werden sollte: „Erwerbstätigkeit als Grenzgänger erlaubt; kein Hauptwohnsitz in Deutschland“.

13.4.5. Für die Ausstellung des Aufenthaltsdokuments für Grenzgänger-GB gelten im Übrigen die Ausführungen zur Ausstellung des Aufenthaltsdokuments-GB entsprechend, sofern keine abweichenden Eintragungen im Dokument vorzunehmen sind.

13.4.6. Als Anschrift ist die außerhalb Deutschlands liegende Wohnanschrift einzutragen. Muss in Software ein Allgemeiner Gemeindeschlüssel angegeben werden, steht „00 0 00 000“ für Anschriften außerhalb Deutschlands. Ist die Angabe der Wohnanschrift ausnahmsweise aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Anschrift des Arbeitgebers mit dem Vermerk „(Arbeitgeber)“ oder bei

Selbstständigen der Niederlassung mit dem Vermerk „(Niederlassung)“ einzutragen. In diesem Fall ist dem Inhaber oder der Inhaberin mitzuteilen, dass bei einem Wechsel des Arbeitgebers, der Niederlassung oder der entsprechenden Anschrift keine Korrektur der Karte erforderlich ist.

14. Familiennachzug außerhalb des Regelungsbereichs des Austrittsabkommens

14.1. Grundsätze

14.1.1. Der Familiennachzug zu Personen, die nach dem Austrittsabkommen zum Aufenthalt berechtigt sind, richtet sich nur in einigen Fällen nach dem Austrittsabkommen.

14.1.2. Insbesondere in Fällen, in denen die zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Bindung als Familienangehöriger oder als nahestehende Person nicht bereits zum 31. Dezember 2020 bestanden hatte (siehe Nummer 7.2 und 7.3), richtet sich der Familiennachzug nach den nachfolgend beschriebenen Maßgaben nach dem Aufenthaltsgesetz; § 11 Absatz 10 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

14.1.3. Anwendbar sind in den Fällen des Familiennachzuges, in denen das Austrittsabkommen keine Anwendung auf den Familiennachzug findet, die §§ 5 und 27 ff. des Aufenthaltsgesetzes, wobei Sondervorschriften (etwa § 33 des Aufenthaltsgesetzes, der die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 5 des Aufenthaltsgesetzes und von Amts wegen vorsieht) zu beachten sind.

14.1.4. Das Verwaltungsverfahren richtet sich in den Fällen des Familiennachzuges, in denen das Austrittsabkommen keine Anwendung auf den Familiennachzug findet, nach dem Aufenthaltsgesetz und den übrigen allgemein auf den aufenthaltsrechtlichen Familiennachzug anwendbaren Vorschriften, namentlich der Aufenthaltsverordnung sowie den Ausführungsgesetzen und Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder.

14.1.5. Nach dem Aufenthaltsgesetz bestimmt sich anhand des Aufenthaltsstatus der Person, zu der der Nachzug stattfindet („Bezugsperson“), welche genaueren Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllt sein müssen. In § 11 Absatz 10 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU sind daher hinsichtlich des Nachzuges zu Berechtigten nach dem Austrittsabkommen bestimmte Aufenthaltsrechte nach dem Austrittsabkommen solchen Aufenthaltsrechten gleichgestellt, die nach dem Aufenthaltsgesetz bestehen können.

- 14.1.6. Diese Gleichstellungen haben nur Bedeutung hinsichtlich der Frage, nach welchen Regeln sich ein Familiennachzug richtet. Aufenthaltsrechtlich haben sie keine weitere Bewandnis.
- 14.1.7. Kommt ein Familiennachzug zu mehreren Bezugspersonen mit unterschiedlichen Aufenthaltsrechten in Betracht, ist die günstigste Rechtsstellung entscheidend.
- 14.1.8. Für Zwecke des Familiennachzugs sind britische Staatsangehörige, die nicht nach dem Austrittsabkommen berechtigt sind, wie andere Drittstaatsangehörige zu behandeln.
- 14.1.9. Nachziehende Personen können im Anwendungsbereich des § 11 Absatz 10 des Freizügigkeitsgesetzes/EU auch britische Staatsangehörige sein, die nicht nach dem Austrittsabkommen berechtigt sind, und die zu Personen – auch Drittstaatsangehörigen – nachziehen, die nach dem Austrittsabkommen berechtigt sind.

Beispiel: Jane ist britische Staatsangehörige und lebt seit dem Jahr 2017 als Arbeitnehmerin in Deutschland. Sie ist nach dem Austrittsabkommen zum weiteren Aufenthalt in Deutschland berechtigt. Im Juni 2021 heiratet sie in London die britische Staatsangehörige Ronnie, die bis dahin in Großbritannien gelebt hatte. Ronnie möchte nun zu Jane nach Deutschland ziehen. Sie ist nicht nach dem Austrittsabkommen berechtigt, und ihr künftiger Aufenthaltsstatus richtet sich nach dem Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 11 Absatz 10 des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Sie unterliegt der Verpflichtung nach § 4 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, für ihren längerfristigen Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel zu besitzen, der ihr, da Jane noch nicht Daueraufenthaltsberechtigt ist, nach den Regelungen erteilt wird, die für den Familiennachzug zu Inhabern einer Blauen Karte EU gelten.

- 14.1.10. Der Anwendungsbereich des § 11 Absatz 10 des Freizügigkeitsgesetzes/EU ist nicht eröffnet, wenn ein Nachzug zu britischen Staatsangehörigen als Bezugspersonen stattfindet, die nicht nach dem Austrittsabkommen berechtigt sind.

Beispiel: Der britische Staatsangehörige Mike zieht im Februar 2021 erstmals zum Studium nach Deutschland und erhält hierfür eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Er ist nicht nach dem Austrittsabkommen berechtigt.

14.2. Nachzug zu Inhabern eines Daueraufenthaltsrechts

- 14.2.1. Besitzt die Bezugsperson zum Zeitpunkt des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug ein Daueraufenthaltsrecht nach Artikel 15

des Austrittsabkommens, ist sie nach § 11 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU einem Drittstaatsangehörigen mit einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU gleichgestellt.

14.2.2. Es kommt für die Anwendbarkeit des § 11 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU nicht darauf an, ob die Bezugsperson die britische oder eine andere Staatsangehörigkeit besitzt.

14.2.3. Das Daueraufenthaltsrecht entsteht kraft Gesetzes; Näheres ist in Nummer 8.6 dargelegt.

14.2.4. Es kommt nicht darauf an, ob der Bezugsperson das Daueraufenthaltsrecht bescheinigt worden ist. Das Daueraufenthaltsrecht muss der Bezugsperson auch nicht im Zusammenhang mit dem Familiennachzug bescheinigt werden, wenn dies die Bezugsperson nicht ausdrücklich wünscht. Ob ein Daueraufenthaltsrecht besteht, ist im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Familiennachzug inzident zu prüfen.

14.2.5. Eine Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht entfaltet auch für den Familiennachzug keine der Bestandskraft zugängliche Feststellungswirkung (siehe Nummer 11.3.12). Ihre Richtigkeit ist aber im Verfahren zum Familiennachzug zu vermuten, wenn keine Gründe für ihre Unrichtigkeit ersichtlich sind.

14.2.6. Ist ein Daueraufenthaltsrecht bereits bescheinigt, kann somit eine erneute genauere Überprüfung seiner Entstehung entfallen, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Bescheinigung inhaltlich unzutreffend oder das Daueraufenthaltsrecht wegen Abwesenheit vom Bundesgebiet erloschen ist.

14.2.7. Auf den Sprachnachweis (§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes) ist beim Ehegattennachzug zu britischen Staatsangehörigen mit Daueraufenthaltsrecht nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes im Hinblick auf die Freistellung britischer Staatsangehöriger vom Visumerfordernisse für langfristige Aufenthalte in § 41 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung zu verzichten.

14.2.8. Im Hinblick auf die Ausnahmegvorschrift des § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes ist beim Kindernachzug zu nach dem Austrittsabkommen berechtigten britischen Staatsangehörigen von über 16 Jahre alten Kindern die Einschränkung des § 32 Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht anzuwenden. Wegen der Gleichstellung der britischen Staatsangehörigen ohne Daueraufenthaltsrecht mit Inhabern einer Blauen Karte EU (§ 11 Absatz 10 Satz 2 Nummer 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) wäre ein Sprachnachweis für den Nachzug zu diesem Personenkreis – zu britischen Staatsangehörigen ohne

Daueraufenthaltsrecht – nach § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes nicht erforderlich. Der Familiennachzug soll aber nicht infolge des Erwerbs des Daueraufenthaltsrechts durch die Bezugsperson erschwert werden.

14.3. Nachzug zu nach dem Austrittsabkommen berechtigten britischen Staatsangehörigen ohne Daueraufenthaltsrecht

14.3.1. Besitzt die Bezugsperson zum Zeitpunkt des Nachzugs die britische Staatsangehörigkeit und zudem ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen, aber kein Daueraufenthaltsrecht nach Artikel 15 des Austrittsabkommens, ist sie nach § 11 Absatz 10 Satz 2 Nummer 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU einem Drittstaatsangehörigen mit einer Blauen Karte EU gleichgestellt.

14.3.2. Das Aufenthaltsrecht der Bezugsperson nach dem Austrittsabkommen besteht kraft Gesetzes; es kommt nicht darauf an, ob es bereits durch eine Fiktionsbescheinigung oder durch ein Aufenthaltsdokument-GB bescheinigt worden ist.

14.3.3. Ist ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen bereits bescheinigt, kann eine erneute genauere Überprüfung seiner Entstehung entfallen, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Aufenthaltsrecht wegen Abwesenheit vom Bundesgebiet erloschen ist.

14.3.4. Auf den Sprachnachweis (§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes) ist beim Ehegattennachzug zu britischen Staatsangehörigen mit einem Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen wegen der Ausnahmenvorschriften des § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes, die wegen § 11 Absatz 10 Satz 2 Nummer 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU Anwendung findet, zu verzichten.

14.3.5. Weil die Ausnahmenvorschrift des § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes eingreift, ist beim Kindernachzug von über 16 Jahre alten Kindern zu nach dem Austrittsabkommen zum Aufenthalt berechtigten britischen Staatsangehörigen die Einschränkung des § 32 Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht anzuwenden.

14.4. Nachzug zu nach dem Austrittsabkommen berechtigten anderen Drittstaatsangehörigen ohne Daueraufenthaltsrecht

14.4.1. Besitzt die Bezugsperson zum Zeitpunkt des Nachzugs nicht die britische Staatsangehörigkeit, aber ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen, zugleich aber kein Daueraufenthaltsrecht nach Artikel 15 des Austrittsabkommens, ist sie nach § 11 Absatz 10 Satz 2 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU einem

Drittstaatsangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug gleichgestellt.

14.4.2. Nummer 14.3.2 und 14.3.3 sind entsprechend anzuwenden.

14.4.3. Gesetzlich nicht allgemein vorgesehene Erleichterungen hinsichtlich der Erfordernisse des Sprachnachweises oder, beim Kindernachzug, des Einfügens in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland bestehen in diesen Fällen nicht.

15. Aufenthaltsbeendigung

15.1. Aufenthaltsbeendigung wegen des Wegfalls der Voraussetzungen für das Recht aus dem Austrittsabkommen

15.1.1. Der nachträgliche Wegfall der Voraussetzungen für das Recht aus dem Austrittsabkommen ist denkbar wegen

15.1.1.1. der Beendigung des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland,

15.1.1.2. bei Grenzgängern der dauerhaften Aufgabe der Grenzgängertätigkeit,

15.1.1.3. des Wegfalls der Lebensunterhaltssicherung aus Mitteln, die ohne Inanspruchnahme deutscher Sozialleistungen verfügbar sind (vgl. auch § 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes), oder des Krankenversicherungsschutzes in Fällen, in denen dies jeweils eine Voraussetzung für das Aufenthaltsrecht ist,

15.1.1.4. des Wegfalls der materiellen Voraussetzungen aus der Richtlinie 2004/38/EG.

15.1.2. Nach § 16 Absatz 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU kann das Vorliegen oder der Fortbestand der Voraussetzungen des Rechts aus dem Austrittsabkommen – nur – aus besonderem Anlass überprüft werden.

15.1.3. Sind die Voraussetzungen des Rechts aus dem Austrittsabkommen entfallen oder liegen diese nicht vor, kann nach § 16 Absatz 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU der Verlust des Rechts festgestellt werden. Die Verlustfeststellung erfolgt nach Ermessen.

15.1.4. Nach Artikel 20 Absatz 2 des Austrittsabkommens kommt eine Aufenthaltsbeendigung nach § 11 Absatz 12 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 14 Satz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und mit § 51 Absatz 1 Nummer 6 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes in Betracht. Vgl. zur Rücknahme und zum Widerruf näher Nummer 15.5.

15.1.5. Die Verlustfeststellung hat konstitutive Wirkung. Widerspruch und Anfechtungsklage haben nach § 80 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung aufschiebende Wirkung.

15.2. Aufenthaltsbeendigung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit

15.2.1. Artikel 20 des Austrittsabkommens differenziert hinsichtlich der aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erfolgenden Aufenthaltsbeendigung von Personen, die nach dem Austrittsabkommen berechtigt sind, zwischen

15.2.1.1. Fällen, in denen ein Verhalten eine Rolle spielt, das vor dem 1. Januar 2021 stattgefunden hat, und

15.2.1.2. Fällen, in denen ein Verhalten eine Rolle spielt, das nach dem 31. Dezember 2020 stattgefunden hat.

15.2.2. In den Fällen der Nummer 15.2.1.1 ist nach Artikel 20 Absatz 1 des Austrittsabkommens Kapitel VI der Richtlinie 2004/38/EG anwendbar (Ausweisung nach Freizügigkeitsrecht). In den Fällen der Nummer 15.2.1.2 kann hingegen das nationale Recht der Aufenthaltsbeendigung Anwendung finden.

15.2.3. Bei der Ausweisung nach Freizügigkeitsrecht sind nach § 11 Absatz 12 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in materieller und verfahrensmäßiger Hinsicht die §§ 6 und 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU anzuwenden. Es gelten sämtliche hierzu entwickelten Regeln. Insbesondere erfolgt die Entscheidung über die Verlustfeststellung konstitutiv und nur aus spezialpräventiven Gründen. Das in Artikel 28 der Richtlinie 2004/38/EG und in § 6 Absatz 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vorgesehene Stufenverhältnis findet Anwendung.

15.2.4. Die durch Artikel 20 Absatz 2 des Austrittsabkommens ermöglichte Ausweisung nach nationalem Recht richtet sich hingegen gemäß § 11 Absatz 12 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU allein nach den §§ 53 ff. des Aufenthaltsgesetzes. Die Entscheidung ist wie eine Ausweisungsentscheidung und nicht wie eine Entscheidung über die Verlustfeststellung zu tenorieren. Eine Ausweisung aus generalpräventiven Gründen ist zulässig. Hinsichtlich der schwerwiegenden und besonders schwerwiegenden Bleibeinteressen findet § 55 des Aufenthaltsgesetzes Anwendung. Dabei ist zu beachten, dass nach § 11 Absatz 15 des Freizügigkeitsgesetzes/EU der Besitz des einfachen Aufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen dem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gleichsteht, es nach einem rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet – unabhängig vom Rechtsgrund – von mehr als fünf Jahren hingegen dem Besitz einer Niederlassungserlaubnis gleichsteht.

- 15.2.5. Eine generalpräventive Ausweisung kommt in Übertragung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung auch bei Täuschungshandlungen hinsichtlich der Voraussetzungen von Aufenthaltsrechten oder zur eigenen Identität in Betracht, wenn die Täuschungshandlung ab dem 1. Januar 2021 stattgefunden hat und nicht überwiegende Bleibeinteressen der Ausweisung entgegenstehen. Die Möglichkeit der Ausweisung wird in diesen Fällen allerdings im Hinblick auf die Regelungen in Artikel 20 Absatz 3 und 4 des Austrittsabkommens durch § 16 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 7 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU verdrängt.
- 15.2.6. Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zur Ausweisung dürfen nicht einmal teilweise auf Handlungen angewandt werden, die unter Artikel 20 Absatz 1 des Austrittsabkommens fallen. Demgegenüber müssen Entscheidungen über die Aufenthaltsbeendigung aufgrund eines Verhaltens, das nach dem 31. Dezember 2020 stattgefunden hat, im Einklang mit dem Aufenthaltsgesetz getroffen werden.
- 15.2.7. Unter bestimmten Umständen können die betreffenden Personen an einem fortgesetzten Verhalten, das vor dem 1. Januar 2021 beginnt und danach fortgesetzt wird, beteiligt sein (also an einem Verhalten, dessen einzelne Komponenten einen einzigen Zweck verfolgen und die durch dieselbe oder eine ähnliche Art der Begehung sowie durch einen engen zeitlichen und gegenständlichen Zusammenhang miteinander verbunden sind). Denkbar sind hierzu folgende Szenarien:
- 15.2.7.1. Die nach dem 31. Dezember 2020 erfolgten Handlungen der betroffenen Person reichen für sich genommen aus, um eine Ausweisung zu erlassen – in diesem Fall können aufenthaltsbeendende Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 2 des Austrittsabkommens, gemäß § 11 Absatz 12 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU nach dem Aufenthaltsgesetz vorgenommen werden.
- 15.2.7.2. Die nach dem 31. Dezember 2020 erfolgten Handlungen reichen für sich genommen nicht aus, um aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz vorzunehmen – in diesem Fall können Maßnahmen nicht auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 2 des Austrittsabkommens, gemäß § 11 Absatz 12 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU nach dem Aufenthaltsgesetz vorgenommen werden.
- 15.2.7.3. In dem unter Nummer 15.2.7.2 genannten Fall kann jedoch nach Artikel 20 Absatz 1 des Austrittsabkommens geprüft werden, ob die vor dem 1. Januar 2021 erfolgten Handlungen eine Aufenthaltsbeendigung rechtfertigen würden. Im Rahmen dieser Prüfung können, sofern dabei festgestellt werden

soll, ob vom persönlichen Verhalten der betreffenden Person eine Gefahr ausgeht, auch Handlungen berücksichtigt werden, die nach dem 31. Dezember 2020 stattgefunden haben.

15.3. Mitteilungspflichten anderer Stellen nach dem Aufenthaltsgesetz

15.3.1. Entsprechend der in Artikel 20 des Austrittsabkommens vorgesehenen Zweiteilung nach Handlungen, die vor oder nach dem Jahreswechsel 2020 / 2021 stattgefunden haben, wird hinsichtlich der Mitteilungspflichten nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes unterschieden.

15.3.2. Die Mitteilungspflichten bestehen nach § 11 Absatz 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU insoweit entsprechend nur, wenn die mitgeteilten Tatsachen Grundlage einer Verlustfeststellung nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU darstellen können, wenn sie sich auf Handlungen beziehen, die vor dem 1. Januar 2021 stattgefunden haben.

15.3.3. Hinsichtlich später vorgenommener Handlungen bestehen sie hingegen in demselben Umfang wie im Hinblick auf alle anderen Drittstaatsangehörigen.

15.4. Nichtbestehen der Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nach Täuschung oder wegen der Nichtherstellung der familiären Lebensgemeinschaft

15.4.1. In Fällen, in denen die betreffende Person das Vorliegen einer Voraussetzung für ein Recht nach dem Austrittsabkommen durch die Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht hat, ist mit Rücksicht auf Artikel 20 Absatz 3 des Austrittsabkommens und nach § 16 Absatz 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unabhängig vom Zeitpunkt der Handlung das Verlustfeststellungsverfahren nach § 2 Absatz 7 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU durchzuführen.

15.4.2. Zwar kann in diesen Fällen eine Abschiebung erfolgen, noch bevor im Falle eines gerichtlichen Rechtsbehelfs, der gegen die Ablehnung eines täuschenden oder missbräuchlichen Antrags eingelegt wurde, ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, jedoch müssen die Bedingungen des Artikels 31 der Richtlinie 2004/38/EG erfüllt sein. Dies bedeutet, dass die betroffenen Personen nicht aus Deutschland abgeschoben werden dürfen, wenn sie einen Rechtsbehelf gegen die Verlustfeststellung eingelegt und vorläufigen Rechtsschutz zur Aussetzung der Vollstreckung der Abschiebungsentscheidung beantragt haben.

15.4.3. Die Abschiebung darf nicht erfolgen, solange nicht über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz entschieden wurde, es sei denn,

15.4.3.1. die Entscheidung über die Verlustfeststellung stützt sich auf eine frühere gerichtliche Entscheidung,

- 15.4.3.2. die Betroffenen hatten bereits früher die Gelegenheit, eine gerichtliche Überprüfung zu beantragen, oder
- 15.4.3.3. die Entscheidung, mit der die Ausweisung verfügt wird, beruht auf zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Artikels 28 Absatz 3 der Richtlinie 2004/38/EG, womit dementsprechend unabhängig vom Zeitpunkt des entsprechenden Verhaltens generalpräventive Gesichtspunkte nicht berücksichtigt werden dürfen.
- 15.4.4. Nach Artikel 31 Absatz 4 der Richtlinie 2004/38/EG kann während des anhängigen Rechtsbehelfsverfahrens ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 7 Absatz 2 Satz 2 ff. des Freizügigkeitsgesetzes/EU durchgesetzt werden, die Betroffenen dürfen jedoch nicht daran gehindert werden, ihr Verfahren selbst zu führen, es sei denn, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit können durch ihr persönliches Erscheinen ernsthaft gestört werden.
- 15.4.5. Die in Nummer 15.4.1 bis 15.4.4 genannten Regelungen finden auch Anwendung auf einen Familienangehörigen oder eine nahestehende Person, der oder die nicht nach dem Abkommen berechtigter britischer Staatsangehöriger ist, wenn feststeht, dass diese Person einer nach dem Abkommen berechtigten Bezugsperson nicht zur Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft nachzieht oder die Bezugsperson nicht zu diesem Zweck begleitet; § 16 Absatz 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Verbindung mit § 2 Absatz 7 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.
- 15.4.6. Auch § 2 Absatz 7 Satz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU findet nach § 16 Absatz 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Fällen, die in Nummer 15.4.1 genannt sind, Anwendung.
- 15.5. Widerruf und Rücknahme
- 15.5.1. Auch nach dem 31. Dezember 2020 ist § 51 Absatz 1a bis 10 des Aufenthaltsgesetzes bei Inhabern eines Aufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen nicht anzuwenden, weil die dortigen Voraussetzungen nicht erfüllt sein können. Daher ist auf § 51 des Aufenthaltsgesetzes auch im Freizügigkeitsgesetz/EU nicht Bezug genommen worden.
- 15.5.2. § 51 Absatz 1 Nummer 6 und 7 des Aufenthaltsgesetzes werden durch die Sonderregelungen des Austrittsabkommens zum Fortbestand des Aufenthaltsrechts nach dem Austrittsabkommen verdrängt; siehe Nummer 7.1.10 und 7.1.11. Auf Nummer 15.1.4 wird allerdings hingewiesen.
- 15.5.3. Der Besitz eines Passes oder Passersatzes ist keine Voraussetzung für die Entstehung und Aufrechterhaltung eines Aufenthaltsrechts nach dem

Austrittsabkommen, sodass ein Widerruf nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht möglich ist.

15.5.4. Bei einem Verlust der britischen Staatsangehörigkeit entfällt das Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen, sofern es auf Grund der britischen Staatsangehörigkeit des Inhabers gewährt worden ist. Besteht zugleich ein Verhältnis als Familienangehöriger im Sinne des Freizügigkeitsrechts oder ein Verhältnis als nahestehende Person zu einem britischen Staatsangehörigen, der nach dem Austrittsabkommen berechtigt ist, und sind die entsprechenden zeitlichen Voraussetzungen erfüllt (Nummer 7.2 und 7.3), so ist zu prüfen, ob auf Grund dessen weiterhin ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen besteht. Ansonsten ist nach § 16 Absatz 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU unabhängig davon, ob ein Daueraufenthaltsrecht bereits besteht oder nicht, die Prüfung einer Aufenthaltsbeendigung einzuleiten. Auf Nummer 15.1.4 wird hingewiesen.

15.6. Rechtsfolgen der Aufenthaltsbeendigung

15.6.1. Die vollziehbare Aufenthaltsbeendigung hat im Zusammenhang mit Rechten aus dem Austrittsabkommen grundsätzlich zur Folge, dass die aufenthaltsrechtliche Rechtsstellung nach dem Austrittsabkommen erlischt. § 16 des Freizügigkeitsgesetzes/EU findet keine Anwendung mehr, weil keines der in der Regelung vorausgesetzten Rechte noch besteht.

15.6.2. Eine Wiedererlangung von Aufenthaltsrechten nach dem Austrittsabkommen ist nach ihrem wirksamen Verlust, gleich aus welchem Grund er eingetreten ist, nicht mehr möglich. Die Betroffenen haben ohne Ausnahme zu jedem zukünftigen Zeitpunkt die Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen ohne besondere auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union abgeleitete Aufenthaltsrechte, solange sie nicht eine Staatsangehörigkeit erwerben, die ihnen weitergehende Aufenthaltsrechte verschafft.

15.6.3. Auf Grund des Verlusts der Rechtsstellung tritt bei Aufenthaltsbeendigungen nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes nach § 50 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Ausreisepflicht ein. Nach § 50 Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes genügt der Betroffene durch die Einreise in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Schengen-Staat seiner Ausreisepflicht nur, wenn ihm Einreise und Aufenthalt dort erlaubt sind. Wenn die Verlustfeststellung auf Umständen beruht, die sich bis zum 31. Dezember 2020 ereignet hatten (Artikel 20 Absatz 1 des Austrittsabkommens), beruht die Ausreisepflicht auf § 7 Absatz 1 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU in Verbindung mit § 11 Absatz 12 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

15.6.4. Die Verhängung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes richtet sich in den Fällen

15.6.4.1. einer Aufenthaltsbeendigung in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 7 oder des § 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU nach § 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU; § 11 Absatz 12 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU und

15.6.4.2. einer Aufenthaltsbeendigung nach den §§ 53 ff. des Aufenthaltsgesetzes nach § 11 des Aufenthaltsgesetzes; § 11 Absatz 12 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

15.6.5. Bei einer Aufenthaltsbeendigung nach § 5 Absatz 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU ist kein Einreise- und Aufenthaltsverbot auszusprechen. Eine Ausreisepflicht entsteht dennoch und kann nach Maßgabe des § 50 Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nur durch ein Verlassen des Schengen-Raumes und der Europäischen Union erfüllt werden. Eine Wiedereinreise auf Grund des Aufenthaltsgesetzes oder nach dem für Kurzaufenthalte geltenden Schengen-Recht ist nach Erfüllung der Ausreisepflicht bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen zulässig.

15.6.6. Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot ist auch dann, wenn es nach § 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU erlassen worden ist, im Schengener Informationssystem und in den nationalen Fahndungshilfsmitteln auszuschreiben.

15.6.7. Ein Aufenthaltsdokument-GB oder ein Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB, das erteilt worden ist, ist einzuziehen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes in Verbindung mit § 11 Absatz 12 Satz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.